

REGESTEN
AUS DEM
K. K. ARCHIV FÜR NIEDERÖSTERREICH.
VON
DR. ALBERT STARZER.

6275 1683, November 17, Wien.

Die niederösterreichische Regierung gestattet, da zur wiederaufhellung des ruinirten lands und der statt Wienn kein nuzlicheres und vorträglichers mittel dann die freie zufuhr ist, die mautfreie Zufuhr — ausgenommen die einfache raichung der Thäbormaut — von victualien, vieh, traid und allerhand körner und inlandische wein sowie von allerhand paumaterialien nach Österreich unter der Enns und der kaiserlichen Residenzstadt Wien.

Patent.

6276 1683, November 29, Wien.

Leopold Wilhelm graf von Königsegg und Rothenfels, Ritter des goldenen Vlieses, kais. geheimer Rat und Kämmerer, des h. röm. reichs vicekanzler, verpflichtet sich, dem Konvent der Carmeliter bei S. Theobald negst Wienn außer den burgtor auf der Windmühl alljährlich ad festum epiphaniae 30 fl. aus-zuzahlen, wogegen der Konvent verspricht, von Anfang 1684 ab alle Samstag morgens in der St. Stephanskirche auf jenem altar, so negst an dem gnadenbild daselbst gelegen, eine Messe nach den Intentionen des Stifters zu lesen; die jährliche Leistung kann durch Graf Königsegg oder seine Nachkommen mit 600 fl. abgelöst werden. — Siegel 1. des Stifters, 2. des Generalprokurators und 3. des Konvents. Unterschrift 1. des Stifters, 2. des fr. Gregorius a S. Laurentio, Generalprokurators am kais. Hofe, 3. der Fratres: Theobaldus a S. Stephano, mag. nov. et vicarius, Jacobus

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. VI.

a S. Amando supprior, Octavianus a S. Josepho, Ildephonsus a Jesu Maria procuratoris generalis in aula caesaria secretarius, Eugenius a S. Theresia.

Vidimus des fr. Armadeus a S. Joanne a cruce sac. ord. Carmelitarum vicarius aus 1762.

6277 1684, Jänner 24, Wien.

Wegen wider aufhellung der statt Wienn und des lands befreit die niederösterreichische Regierung entsprechend der kaiserlichen Resolution vom 10. d. M. die zu lebensnotturft bedürftige victualia und baumaterialia sambt denen zugehörigen leuten, roß und wägen auf die nechste sechs monat ... von der Tabormaut.

Patent.

6278 1684, Jänner 24, Wien.

Wegen wideraufhellung der statt Wienn und des lands suspendiert die niederösterreichische Regierung bis auf weiteres die bishero in gang geweste aufschläg von dem land-rindvieh und jungen vieh und getraidt.

Patent.

6279 1684, Jänner 31, Wien.

Die niederösterreichische Regierung setzt, da die raisendte mit übermäßiger abforderung der trinkgelder von denen schöffknechten ... bey der großen Thonaw als auch zu Nußdorf ... bei der überfuhr ... und zur zeit des eisstöß vilmals hart bedrangt und beschwert worden, folgenden Tarif der dießals jenseits der Thonau zu jedermänniglicher nachricht affigirt werden soll, fest:

1. von 6 Pferden in einen kobelwagen 12 kr.
 2. von 4 oder 5 Pferden 8 »
 3. von 2 oder 3 Pferden 4 »
 4. von einem leeren Wagen samt den
Pferden 4 »
 5. von einem großen ausländischen
schweren salz-, wein-, wahren-
oder victualwagen von jedem Pferd 2 »
 6. von 12 Ochsen auf einer plötten 10 »
 7. von einem trüb schwein 20, 30
oder 40 Stück 8 »
 8. von 10—15 Stück Schweinen . . . 4 »
- bei dem eisstoß aber ist in den genannten Fällen die Hälfte zu bezahlen; von reitenden oder zu Fuß gehenden Personen darf kein trinkgeld begehrt werden.

Konzept. — Codex Austriacus 1, 284.

6280 1684, Februar 12, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, da durch den feindlichen türkischen einfall das land Österreich unter der Enns dermaßen verwüstet und depopulirt worden, daß an der mannschaft sonderlich der handwerker als nemblichen denen zimmerleuten, maurern, staimetzen, stuckatoren, glasern, tischlern, hafnern und schlossern ein großer mangl bei der statt Wienn und auf dem land erscheint, so daß im künftigen Sommer mit denen gebäwen schwär fortzukomben sein wird, daß alle fremde Handwerker, sie seien meister oder gesöllten, sie kommen auch her wo sie wollen . . . alhier sowol in- als in der vorstatt und auf dem land umb den billichen lohn ohne einige irr- oder hinternus der allhiesigen oder auf dem land befindlichen zunften oder maistern ungehindert arbeiten mögen.

Patent. — Codex Austriacus 1, 458.

6281 1684, März 17, Wien.

Die niederösterreichische Regierung ordnet mit der geistlichen obrigkeit das gebet wider den Türcken in St. Stephans domkirchen allhier folgendermaßen:

Sonn- und Feiertags A) vormittags a) von 9—10 Uhr alle kays. rätthe wie auch der andere hier anwesende adel, die kays. officiere und diener, was standes und condition

die auch seyen sambt denen ihrigen, welches soviel möglich auch bei allen andern nachfolgenden ständen der leut zu verstehen ist;

b) von 10—11 Uhr der rector und gesambte universität mit allen ihren zugethanen membris;

c) von 11—12 Uhr burgermeister, richter, inner und äußerer rath, die beisitzer des kays. stattgerichts neben ihrer mittel-officiern, amtleuten und andern bedienten;

B) nachmittags a) von 3—4 Uhr alle Kauf- und Handelsleute sambt deren factoren und dienern, bildhauer, spilleuth, lauten- und geigenmacher, federschmucker wie auch die mahler und andere künstler;

b) von 4—5 Uhr alle Zünfte und Inwohner, die unter obigen classen nicht begriffen sind.

C) An Wochentagen ist in den anderen Kirchen das venerabile ausgesetzt, wird eine Messe gelesen und die Litanei Allerheiligen in deutscher und lateinischer Sprache gebetet, und zwar bei St. Michael um 6 Uhr, bei den Schotten um 7 Uhr, bei St. Dorothea um 8 Uhr, bei den Jesuiten Am Hof um 9 Uhr, bei den Dominikanern um $1\frac{1}{2}$ 7 Uhr, bei den Franziskanern von 7—8 Uhr, bei den Minoriten hinter dem landhaus von 8—9 Uhr, bei den Capuccinern auf dem Neuen Markt um $1\frac{1}{2}$ 8 Uhr, bei den Augustinern discalceaten um $1\frac{1}{2}$ 10 Uhr, bei den Jesuiten bei St. Anna um 9 Uhr.

Patent. — Codex Austriacus 1, 396.

6282 1684, März 18, Wien.

Da seither des feindts einfall . . . eine gar unbilligliche staigerung des bauholzes durch gewinnsüchtige leuth eingeführt worden ist, solche staigerung mehrern thails den armen, ohne dis fast ganz ruinirten burger und unterthanen vornehmlich treffen thuet, verordnet die niederösterreichische Regierung, nachdem sie mit der niederösterreichischen Kammer die in Betracht kommenden Holzhändler einvernommen hat, daß auf der allhiesigen holzgstötten das Holz folgendermaßen zu verkaufen ist:

a) langes Wachauer holz:		fl.	kr.
ein pankladen	—	10	
» tischlerladen	—	5	
» reyladen	—	5	
» pfund größerer latten	8	—	
» aichen pästall	18—36 kr.		
» ordinari rafften 3—3 ¹ / ₂ Klafter			
lang	—	12	

b) geringes Wachauer holz:		fl.	kr.
ein panckladen	—	8	
» tischlerladen	—	4	
» pfund latten	7	—	
» größerer rafften 4—4 ¹ / ₂ Klafter			
lang	—	15	
» einfacher pfostenladen	—	10	
» kürzerer pfostenladen	—	8	
» roßenstecken	—	8	
» aichene thor saulen	1	45	
1000 ordinari schindl	2	15	
1000 ordinari weinstecken	2	—	

Patent.

6283 1684, April 15, Wien.

Zwischen den Superintendenten und Spitalmeister des Bürgerspitals einerseits und den Zechmeistern und dem ganzen Handwerk der burgerlichen schuechmachern andererseits wird ein Vertrag geschlossen, wonach das Handwerk für die erkrankten schuechknecht und jungen im Bürgerspitale auf einer sauberen stuben fünf zugerichte betten gegen Erlag von jährlich 120 fl. erhält. — Mitteres signet des Bürgerspitals, des Schuhmacherhandwerks Siegel. Unterschrift 1. der Superintendenten: Augustin von Hierneiß, Wolf Bernhard Puechenegger, 2. des Spitalmeisters Friedrich Sebastian Schulz, 3. der Zechmeister: Bartlmä Hinckh, Egydy Gösl.

Vidimus aus 1750.

6284 1684, April 21, Wien.

Aus denselben Gründen wie 18. März 1684 (Nr. 6282) setzt die niederösterreichische Regierung den Preis des Holzes folgendermaßen fest:

	in		in	
	das gemain	fl.	die ämter	kr.
a) Welser holz:				
bankladen	—	13	—	11
doppelte tischlerladen	—	8	—	7

	in		in	
	das gemain	fl.	die ämter	kr.
fälladen	—	7	—	6
reyladen	—	5	—	4
gemaine laden	—	2 ¹ / ₂	—	2
doppelte pfosten	—	27	—	24
einfache pfosten	—	14	—	12
einfache löhrbaumene				
pfosten	—	36	—	30
ein pfundt schindllatten	10	—	8	—
ziegllatten	14	—	12	—
lehrbaumene stäffel	—	7 ¹ / ₂	—	6
feichtene stäffel	—	7	—	6
vierzehn schilling poltz	—	30	—	24
zwyzählige laden	—	20	—	18
fenster lättel	—	3 ¹ / ₂	—	3
zwystoß oder rafften	—	12	—	9
kleine räffel	—	8	—	6
ausgehackte zwystoß	—	15	—	12
doppelter halbbaumb	—	10	—	8
einfacher halbbaumb	—	5	—	4
lehrbaumene pästall	—	18-24	—	15-21
doppeltes gaden	12	—	10	—
einfaches gaden	6	—	5	—
zehenbaumiges kör	12	—	10	—
zwölfbaumiges kör	11	—	10	—
fünfzehenbaumiges kör	10	—	9	—
lehrbaumene schließen	2	30	2	—
ein ennßbaum khör	17	—	15	—

b) Klingerauer holz:

ein bankladen	—	15	—	12
falladen	—	8	—	6
doppelter pfosten	—	36	—	30

c) Steyrer holz:

bankladen	—	14	—	17
gemain laden	—	7	—	6
ein pfund schindllatten	10	—	9	—
ziegllatten	14	—	12	—
ungeschnitten struch holz	12	—	10	—
geschnitten	14	—	12	—
ein schachatillen floß	24-28	—	22-24	—
iner floß	16-18	—	14-16	—
lehrbaumene thorsaulen	1 ¹ / ₂ —2 fl.			
bruhn röhren floß	26-30 fl.	24-26 fl.		
lehrbaumene pästall	18-24 kr.	15-21 kr.		
lehrbaumene schließen	2 ¹ / ₂ fl.	2 fl.		

1*

d) Schindtlen:	in das gemain	in die ämpter
Geföhlner schindlen. .	3 fl.	2 $\frac{1}{2}$ fl.
Welser und Steyrer. .	4 $\frac{1}{2}$ fl.	3 $\frac{1}{2}$ fl.

Patent.

6285 1684, Mai 12, Wien.

Ferdinand des heil. röm. reichs fürst zu Schwarzenberg, röm. kais. maj. wirklicher geheimer rath und cammerer, *stiftet für seinen verstorbenen Vater Johann Adolf Fürsten zu Schwarzenberg, Ritter des goldenen Vlieses, kais. geheimen Rates, Kämmerers und Reichshofratspräsidenten, bei den Augustiner Barfüßern in der Stadt Wien mit 1000 fl. rhein. einen am 26. Mai zu haltenden Jahrtag. — Siegel des Stifters und des Konvents. Unterschrift des Stifters und des Priors Joachim a praesentatione B. V. Mariae.*

Vidimus aus 1765.

6286 1684, September —, —.

Ordnung des 40stündigen Gebets vom 24. September an in der St. Stephansdomkirche, bei St. Michael und bei den Schotten durch die ganze Woche. (Vgl. Nr. 6281.)

Patent.

6287 1684, Oktober 10, Wien.

Die niederösterreichische Regierung macht bekannt, am 19. September 1684 sei eine kaiserliche Resolution dahin erflossen, daß allen und jeden schiffleuthen, die sich vom Datum dieses Patents an gutwillig anmelden und einfinden nicht allein eine höhere schiff-tax und gezimende belohnung dahin gebracht, sondern auch dieselben in der allhiesig burgerlichen schiffleuth-bruderschaft und von alters hergebrachte ordnung ohne allen ihren entgelt und unkosten für dismahl und furohin anderwertig ihren habenden freiheden unpraejudicirlich auf- und eingenommen werden, dergestalt, daß sie, sie seyn gleich verheurath oder ledigen stands, sich allda entweder häuslich oder inwohnungsweis niederlassen können.

Patent.

6288 1685, Jänner 23, Wien.

Um die Sicherheit in Wien zu fördern, verordnet die niederösterreichische Regierung,

daß a) der stattguardia in zwei corpora abgetheilte mannschaft des Nachts in allen vier vierteln der statt patrouilliere; b) der Magistrat alle Bewohner beschreibe; c) niemand nach 10 Uhr abends ohne brennende windlichter oder latern auf der gassen sei; d) die bürgerlichen wirth und gastgeben . . . die gastzettl fleißig abfordern und dem bürgermeister einschicken, die wirthsheuser, gast- und trinkstuben und bierleuthgebörter im winter nicht über 9 Uhr abends offen halten; d) der rumormeister mit der versterkten wach neben der stattguardia alle gassen und plätz in den vier Vierteln durchstreife.

Patent. — Codex Austriacus 2, 263.

6289 1685, Februar 16, Wien.

Da bei gegenwärtigen gefährlichen conjecturn zu mehrerer versicherung der residenz-statt die noch zu machen übrige fortificationsarbeit weiters fortzusetzen und zu perfectioniren ist, wozue dann die von vorjährigen abbruch der vorstädt annoch verhandene materialien sehr wohl dienen und dardurch viel uncosten ersparret werden können, verbietet die niederösterreichische Regierung, daß einige particulares . . . solche ohne unterschied hinwegführen und zur wideraufbauung ihrer häuser verwenden, obwohlen es denjenigen inhabern, so dem ergangenen Befehle gemäß auf eigene spesen ihre häuser abgebrochen, mit billichkait nicht verwehrt werden kann; denen aber so contumaces gewesen seyn und dieses nicht gethan, sondern den abbruch ihrer häuser . . . durch das alhiesige fortifications bauzahlamt haben geschehen lassen, haben auf das Material keinen Anspruch.

Patent.

6290 1685, April 13, Wien.

Josef Nunck bürgerlicher kässtecher stiftet in der Kirche der Augustiner barfüßer ordens bei Maria Loretto mit 100 fl. rhein. zwei Messen, die bei seinen Lebzeiten für seiner verstorbenen Ehewirtin Barbara Seelenheil, nach seinem Tode für ihrer beider Seelenheil zu lesen sind. — Siegel des Konvents und des Stifters. Unterschrift des fr. Joachim a praesentatione prior.

Vidimus aus 1765.

6291 1685, April 18, Wien.

Prior et conventus ord. Erem. S. Augustini ad SS. Sebastianum et Rochum auf der Landstraße bei Wien bekennen, es habe Maria Elisabeth Czaschellin, eine geborne Hallerin, testamentarisch 300 fl. rhein. zu vier jährlichen Messen zu ihrem Seelenheile bestimmt, welche Summe ihr Testamentsexekutor Franz Anton Quarient u. j. Doktor erlegt hat. — Konventsiegel. Unterschrift der Fratres: Ferdinandus Hartisch provincialis, Aegidius Knorr, Franciscus Leitner procurator, Joannes Bonus prior, Maximilianus Pauer superior.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6292 1685, Juni 10, Wien.

Da wegen der in Hungarn sich nunmehr stark zusambenziehenden kays. armee und noch täglich dahin marchirenden reichsvölker auch aus anderen ursachen der preis des ungarischen rindfleisch in etwas gestiegen und derentwillen eine picklemigkeit und mörklicher mangl an rindfleisch erscheinen will, bewilligt die niederösterreichische Regierung in Wien die freie fleischaushackung derart, daß jedem, der das Pfund Rindfleisch um 4 Kreuzer aushacken will, auch erlaubt ist, das Kälberne um 6 Kreuzer, das scheps- und lämmerne in billichen werth zu verkaufen; der panck halber hat er sich bei dem alhiesigen statrath anzumelden.

Patent.

6293 1685, Juni 30, Wien.

Die niederösterreichische Regierung hebt die nach aufgehobter belägerung der Stadt Wien erlaubte freie Zufuhr nach Wien auf und führt auch wieder den land viechs aufschlag ein.

Patent. — Ein ähnliches Patent vom selben Datum im Codex Austriacus I, 128. — Vgl. Nr. 6278.

6294 1685, November 19, Wien.

Da seither der laitter eingefallenen türkischen unruhe aus mangel und abgang der hungarischen oxsen das rindfleisch sehr hoch und zwar das pfund gar auf 4 Kreuzer, dem gemainen armen mann ganz unerschwinglich

gestiegen ist, aber keine so große bicklemigkeit des rindviehs dermahlen vorhanden, sondern dessen wochentlich eine zimliche anzahl aus Hungern alhero auf den Griefß gebracht wird, so verordnet die niederösterreichische Regierung, von nächsten Sonntag (25. November) an das Rindfleisch in und außer der Stadt um 3 Kreuzer 2 Pfennig auszuhacken.

Patent.

6295 1685, Dezember 13, Wien.

Der Klosterrat gibt im zustimmenden Sinne sein Votum dahin ab, daß das collegium clericorum regularium S. Pauli bei St. Michael zur Bezahlung der päpstlichen contribution von 1926 fl. auf das Freihaus in der Oberen Bräunerstraße, genannt das Zinzendorfsche, 2000 fl. gegen 5% aufnehmen könne.

Orig.

6296 1685, Dezember 17, Wien.

Michael Weber, bürgerlicher gastgeb auf der Wieden bei dem grünen baum, bestimmt in Gegenwart des Franz Khösterer, Hans Riedter und Georg Gottlieb Lehner im dritten Punkte seines Testaments: seine Erben haben 120 fl. guter kaiserlicher und gangbarer münz auf das grundstück nambens Schoß samt denen drei vierteln weingarten außer des Klagbaum gegen 5% den P. Paulanern sicherzustellen, wofür diese jährlich am 28. September sechs Seelenmessen für ihn (Weber) und seine ganze verstorbene freundschaft lesen sollen. — Besiegelt mit dem Provinzialats- und Konventsiegel, sowie dem der Erben: Johann Patz und Maria Patzin, welche auch unterschrieben, nebst: fr. Gregorius Grueber provincialis, fr. Bonaventura Sedlmaier collega, fr. Maximilianus Textor collega, fr. Josephus Hoffer corrector, fr. Leopoldus Zobl senior, fr. Joannes Pleyer, fr. Tobias Eckhardt senior, fr. Jacobus Gerhardter senior, fr. Gregorius Eckhardt, fr. Donatus Rueber.

Orig.

6297 1686, Jänner 26, Wien.

Nach der Erklärung der Welser Holzhändler, die Holzsorten billiger, als 1684 fest-

gestellt worden ist (Nr. 6282 und 6284), liefern zu können, erläßt die niederösterreichische Regierung folgende Ordnung:

	ins gemain		in die 3 ämter	
	fl.	kr.	fl.	kr.
bankläden	—	11	—	10
doppelte tischlerladen	—	6	—	5 ¹ / ₂
reyladen	—	4	—	3 ³ / ₄
gemain läden . . .	—	2	—	1 ³ / ₄
doppelte pfostenläden	—	26	—	23
einfache pfosten . .	—	11	—	10
lehrbaumene pfosten	—	23	—	20
ein pfundt schindt-				
latten	8	—	7	30
ein pfundtziegellatten	11	—	10	—
lehrbaumene staffel.	—	5 ¹ / ₂	—	5
ain faichtener staffel	—	5	—	4 ¹ / ₂
vierzehen schilling				
holz	—	27	—	24
zweizöhlige läden .	—	18	—	18
fenster lätl . . .	—	2 ¹ / ₂	—	2
ain rafften	—	11	—	9
ain klaine rafften .	—	7	—	6
ausgehackte rafften .	—	14	—	12
doppelte halbbaum .	—	10	—	9
lehrbaumene püstall	—	15-20	—	15-19
doppelte gaden . .	10	—	9 ¹ / ₂	—
ainfache gaden . .	5	—	4 ³ / ₄	—
zehenbaumene chörr	9 ¹ / ₂	—	9	—
zwölfbaumene chörr	8 ¹ / ₂	—	8	—
fünfzeherbaum . .	9 ¹ / ₂	—	9	—
ennßbaum chörr . .	16	—	14	—
mittlere chörr . . .	14	—	12	—
lehrbaumene schließen	2	—	1 ³ / ₄	—
Klingauer bankläden	—	14	—	12
» failläden . . .	—	7	—	6
Welsser failläden .	—	5 ³ / ₄	—	5 ¹ / ₂
Klingauer pfosten-				
laden	—	33	—	30
ain faichten pfosten	—	11	—	10
ain kalch väßl . .	1	24	1	15

Patent.

6298 1686, Februar 12, Wien.

Eva Spanaglin vorhero Müllnerin übergibt dem provinciali, correctori und convent P. P. minimorum ordinis sancti Francisci de Paula allhier zu Wienn 300 fl., damit zum Seelenheile ihrer verstorbenen Eltern, ihres

vorigen ehewürth Hanns Müllner gewesten marktrichter bei gemainer statt Wienn und für dessen mit ihm erzeugten sohn Mathias Müllner seel. und nach ihrem Tode auch für ihr Seelenheil in der Oktav des h. Apostels Mathiae im monat februario vier Messen gelesen werden. — Siegel des Provinzials der Paulaner und des Konvents sowie Spanagels, da die Stifterin kein Siegel hat. Unterschrift des Gregorius Grueber provincialis, Josephus Hoffer corrector, Leopoldus Zobl senior, Johannes Pleyer conc., Jacobus Gerhardter senior, Gregorius Eckhardi, Donatus Rueber, Maximilianus Textor collega, Bonaventura Sedlmair collega und der Stifterin, für die der Gatte unterschreibt, da sie des Schreibens unkundig ist.

Orig.

6299 1686, März 12, Wien.

Die niederösterreichische Regierung erneuert das wegen des allzu hoch gestiegenen taglohns und anderer ursachen willen 1685 erflossene Patent und bestimmt, daß a) einem mauer- sowohl als zimmergesellen hinfüro allhier in der statt, vorstädt und St. Ulrich wie auch auf vier meil wegs herumb im Sommer sambt den maistergroschen 33 Kreuzer, im Winter 30 Kreuzer gegeben werde; b) die Bezahlung soll nicht zu Handen der Gesellen, sondern des Meisters oder seines Stellvertreters erfolgen; der Rumormeister soll die Bauten inspizieren und die Übertreter der Regierung und Kammer anzeigen; c) jedem fremden Zimmer- und Maurermeister ist gestattet, sowohl in als vor der statt in deren burgfrid und St. Ulrich wie auch auf vier meil wegs herumb zu arbeiten, doch hat er binnen drei Tagen bei den vom statt magistrat bestellten commissarien die Zahl seiner Gesellen anzugeben; d) kein Geselle ist befugt, von sich selbst und ohne daß er einem hiesigen oder fremden meister zuegethan, zu arbeiten; ohne wissen und willen des meisters darf kein Geselle bei betrohung des stattgrabens aus der Arbeit ausstehen; e) Meister und Gesellen müssen im Sommer um 4 Uhr morgens, im Winter bei Anbruch des Tages zur Arbeit kommen und im Sommer bis 7 Uhr

abends, im Winter bis zum Eintritte der Dunkelheit bei der Arbeit bleiben; in dem grösten sommer sind drei, im Frühlinge zwei, im Winter eine Feierstunde; die Meister haben taugliche gesellen und keinen solchen lehrjungen, welche das handwerk noch nicht verstehen, zu halten. Außer dem Meistergroschen darf dem Gesellen nichts abgezogen werden.

Patent. — Codex Austriacus 1, 327.

6300 1686, April 29, Wien.

Der röm. kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb etc. königl. mayestät . . . Leopoldi . . . neu eingericht-gestämpelte pappier-ordnung in Oesterreich unter und ob der Enns. Anno M.DC.LXXXVI. gedruckt zu Wienn bey Susanna Christina Cosmerovin röm. kays. may. hofbuchdruckerin.

Patent.

6301 1686, Juni 19, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verbietet, daß die mauer- und zimmergesellen und die tagwerker . . . auch neben den hohen lohn täglich zu denen fewrstunden und also des tags viermal übermäßig viel holz nacher haus tragen, welches einem bawhern neben deme, daß er solches holz in seiner wüthschaft und hauswesen selbst gebrauchete, auch darumben unerträglich fahlet, daß sie . . . das guete brauchsambe holz zu zerschlagen oder zu schneiden, damit sie es umb sovil bequemer nacher haus tragen mögen, sich unterstehen.

Patent.

6302 1686, August 14, Wien.

Prior und Konvent Unser lieben frauen brüder von berg Carmelo ad S. Theobaldum auf der Laimgruben vor der stadt Wienn bekennen, es habe Joseph Bezolo mit 1000 fl. rhein. drei monatliche Messen zu seinem und seiner Familie Seelenheil gestiftet, welche bei dem Scapulialtar der Klosterkirche zu lesen sind. — Siegel des Provinzials, des Konvents und des Stifters. Unterschrift des Stifters und der Fratres: Antonius a S. Eliseo provincialis,

Damascenus a S. Theresia prior, Antonius a S. Leopoldo supprior et secretarius conventus. Orig.

6303 1686, September 6, Wien.

Demnach . . . nit allain die baw- und tachziegl in einem sehr hohen preiß und nach jeder willchur gestaigert werden, sondern auch in sich selbst also untauglich seint, daß sie zu denen gebawen fast unbrauchbar zu sein scheinen, *verordnet die niederösterreichische Regierung, daß die*

a) *Mauerziegel* $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{4}$ Zoll breit und $2\frac{1}{2}$ Zoll dick;

b) *Gewölbsziegel* $9\frac{3}{4}$ Zoll lang, $6\frac{1}{2}$ Zoll breit und 3 Zoll dick;

c) *Pflasterziegel* 10 Zoll lang, $6\frac{1}{2}$ Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Zoll dick;

d) *Dachziegel* 16 Zoll lang, 7 Zoll breit und $\frac{2}{3}$ Zoll dick sein müssen;

e) *die Eigentümer und Bestandinhaber der Ziegeleien haben die entsprechenden Model von dem Unterkammeramt des Wiener stadtmagistrat cimentirter zu beziehen; dieses Amt hat darauf zu sehen, daß die Ziegel vorschriftsmäßig gemacht werden;*

f) *der leichtern und schwerern verschaffung des brennholz halber werden die Ziegelöfen in drei Klassen eingeteilt: in die erste gehören die von Nußdorf bis zu denen P. P. Serviten an der Donau liegenden; in die zweite die beiden Ziegelöfen des Bürgerspitals bei dem lazareth und der nechst dem roten hof gelegene Carlonische ziegelöfen; in die dritte der auf der Laimgruben gelegene Ninische, der Selbische an der Wien und die bei den P. P. Paulinern gelegenen städtischen Ziegelöfen;*

g) *die Ziegelöfen der ersten Klasse liefern das Tausend Mauer-, Gewölb- und Pflasterziegel um 6 fl.;*

h) *die Ziegelöfen der zweiten Klasse liefern das Tausend Mauer-, Gewölb- und Pflasterziegel um 6 fl. 15 kr.;*

i) *die Ziegelöfen der dritten Klasse liefern das Tausend Mauer-, Gewölb- und Pflasterziegel um 6 fl. 30 kr.;*

k) *alle aber das Tausend Dachziegel um 15 fl.*

Patent. — Codex Austriacus 2, 539.

6304 1686, September 24, Wien.

Margaretha von Longuevall gräfin von Buquoy gebohrne gräfin von Abensperg und Traun wittib *wird nach dem Tode ihres gewesten lehenstrager und respective brueder Ferdinand Ernst grafen von Abensperg und Traun durch ihren gevollmechtigten lehenstrager und vöttern Ott Ehrenreich des heil. röm. reichs grafen von Abensperg und Traun mit den in Nr. 6099 genannten Lehen belehnt.*

Lehenbuch, 1682—1691, 129. — Vgl. Nr. 5709.

6305 1686, Dezember 5, Wien.

Die niederösterreichische Regierung bekennt, es habe der niederösterreichische Regimentsrat Johann Georg Hoffmann der rechten doctor angezeigt, daß der Hofkammerrat Karl von Belchamps in seinem Testament vom 8. Juni 1685 der kirchen sanct Petri alhier zu Wien 1000 fl. verschafft habe, wofür wöchentlich für ihn eine Seelenmesse zu lesen ist. — Besiegelt mit dem landesfürstlichen insigl unterfertigt von: Otto Felician graf von Heißenstein, statthalter-ambtverwalter; Oswald Hartmann von Hüttendorf, canzler; Johann Bruno von Scherer; Thoman Wikh, dr.

Orig. Mit Papiersiegel.

6306 1686, Dezember 9, —.

Margaretha Jägerin bürgerliche zwospenhändlerin und wittib *bestimmte in ihrem Testament vom 2. Oktober 1686, publiziert bei dem Stadtrate am 16. November desselben Jahres, 50 fl. zu der Erzbruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zu St. Peter, damit eine jährliche Seelenmesse für die Stifterin gelesen werde.*

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6307 1686, Dezember 20, Wien.

Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun als weiland Ferdinand Ernst grafen von Abensperg und Traun nachgelassenen Pupillens Josephi Antoni verordneter gerhab wird mit den in Nr. 5782 genannten Lehen belehnt.

Lehenbuch, 1682—1691, 136. — Vgl. Nr. 6171.

6308 1687, Jänner 1,

Wien bei Maria Loretto.

Catharina Obermayrin, bürgerliche vöglcramerin in Wien, stiftet mit 600 fl. rhein. zu ihrem und ihrer verstorbenen Ehemänner Stephan Prächinger und Rupert Obermayr Seelenheil auf dem privilegierten oder Kreuzaltar in der Totenkapelle bei den Augustiner Barfüßern in der Stadt mit Zustimmung des Provinzials Elias a S. Januario eine wöchentliche Messe. — Siegel des Konvents und der Stifterin, Unterschrift des Joannes Bonus a S. Vito prior und der Stifterin.

Vidimus aus 1765.

6309 1687, Jänner 26, Wien.

Maria Clara verwitwete gräfin Abele bezeugt, von Kaspar Nunberger ein tausend Gulden als Kaufschilling erhalten zu haben für ihr Wirtshaus in Weinhaus, welches ihr verstorbener Gemahl der Gemeinde daselbst im Jahre 1673 abgelöst hat.

Orig.

6310 1687, Februar 27, Wien.

Die niederösterreichische Regierung setzt den Taglohn für einen Weingartenarbeiter des Sommers auf 18 Kreuzer, des Winters auf 16 Kreuzer, für eine Arbeiterin und bueben unter 18 Jahren des Sommers auf 12 Kreuzer, des Winters auf 10 Kreuzer fest.

Patent.

6311 1687, April 10, Wien.

Der Konvent von St. Ursula verpflichtet sich, für die von Martin Barnabe erlegten 2000 fl. wöchentlich drei Messen lesen zu lassen. — Besiegelt mit des Klosters insigl, unterfertigt von: Catharina Josepha oberin; Maria Regina prefectin; Maria Carolina; Augustina Josepha; Maria Theresia; Catharina Ursula in nahmen des ganzen convent bei St. Ursula allhier.

Orig.

6312 1687, April 18, Wien.

Die niederösterreichische Regierung setzt den Taglohn eines Maurer- und Zimmergesellen für den kommenden Sommer mit

30 Kreuzer, für den Winter mit 27 Kreuzer einschließlich des Meistergroschens fest.

Patent.

6313 1687, April 25, Wien.

Minimi ordens des heiligen Francisci de Paula des Wienerischen closters derzeit locales bekennen, es habe Mathias Rudolf Mayer, kais. leibguardi hartschier, vor der bildnus Mariae in ihrer kirchen auf der Wieden mit 60 fl., einer silbernen lampen von 25 lott und einer messigenen ein ewiges licht zwar nur alle samstag und frauenfest gestiftet. — Siegel des Konvents und des Stifters. — Unterschrift des Stifters und der gesamten locales fratres: Gregorius Eckhardt corrector, Jacobus Gerharter senior, Ambrosius Lowenthall, Joannes Pleyer senior, Augustinus Eckh senior, Martinus Schneltzer, Wenceslaus Gebhardt collega, Georg Strnadt collega, Josephus Hoffer collega.

Orig. — Die Stiftung genehmigte Fr. Hermannus Mayer provincialis bei der Visitation am 23. Mai 1687.

6314 1687, Juni 18, Wien.

Prior und convent ord. erem. s.-Augustini auf der Landstraße bei Wien bekennen, es habe Maria Caecilia gräfin von Starhemberg eine geborne gräfin von Hoios wittib mit 500 fl. eine chorallitanei vor Unser lieben frauen Loretto an jedem Samstag, auch an allen Frauenabenden und Festen gestiftet. — Konventsiegel und Unterschrift der Fratres: magister Ferdinandus Hartisch prior; Augustinus Kanser supprior; Ludovicus Koller; Franciscus Leittner sacrista; Josephus Prein; Christophorus Fromiller regens; Joannes Bonus procurator; Augustinus Greiller conconator.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6315 1687, August 19, Wien.

Prior und convent ord. erem. S. Augustini auf der Landstraße bei Wien bekennen, es habe frau Sophia Rotenfueßerin ihnen 50 fl. vermacht, damit an ihrem Todestage (13. Mai) ein Jahrtag gehalten werde. — Konventsiegel. — Unterschrift der Fratres: Ferdinandus Hartisch prior; Josephus Prein; Augustinus

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. VI.

Ganser supprior; Franciscus Leittner sacrista; Cristophorus Fromiller regens; Ludovicus Coller lector; Joannes Bonus procurator.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6316 1687, September 26, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, daß ein Mut Kalk in Wien um 5 fl. verkauft werden soll.

Patent. — Codex Austriacus 1, 639.

6317 1687, September 30, Wien.

Rector, assistenten und consultores der erzbruderschaft unter dem titul der allerheyligsten Dreyfaltigkeit in der uralten St. Peters kkirchen alhier in Wienn bekennen, es habe Anna Christina Geistin anvor Deget- und Honigin der genannten Erzbruderschaft 500 fl. Kapital übergeben, damit für sie, ihren noch lebenden eheherrn Johann Christof Geist, der n.-ö. gehaimben hofcanzlei registratoren, dann für ihre verstorbenen Eltern Georg und Susanna Wilhoffer sowie für ihre hievor gehaltenen zween ehewürthen Philippen Hönig und Jacoben Deget, beed gewesten bürgerlichen schlossern alhier, und des erstgenannten Jacob Degeten eheconsortin Dorothea Degetin als der frauen stifterin vorfahrerin jeden ersten Samstag eines Monats sowie in den ersten vier Tagen der Allerseelenoktav auf dem privilegirten altar unserer lieben frauen in der St. Peterskirche um 7 Uhr morgens eine Messe gelesen werde. — Besiegelt mit dem gewöhnlichen insigl der Erzbruderschaft, unterfertigt von: N. und N. rector assistenten und consultores der hochlöbl. ertzbruderschaft der allerheiligsten Dreyfaltigkeit bey St. Peter in Wien.

Orig. Mit Papiersiegel.

6318 1687, Oktober 2, Wien.

Otto Felician des heiligen römischen reichs graf von Heisenstain freiherr auf Starnberg . . . des churfürstenthumb Mainz erbmarschall, der röm. kais. maj. würklicher cammerer und vice statthalter des regiments der n.-ö. landen bekennt, es habe seine Gemahlin Helena Isabella in ihrem Testament von 1684, Jänner 3, Wien unter andern legaten verord-

net, daß zu ihrer intention in der kays. hoffkirchen bei Unser lieben frauen Loretho vulgo bei den P. P. Augustinern discalceaten genant, in der . . . Catharinae capellen, allwohin vor dieser *seine* [Otto Felicians] verstorbene Vettern Johann Dislauff graf von Haisenstein neben seinem . . . brudern Otto Hainrich graf von Heißenstain den 6. Mai 1635 für sich und das gesamte Geschlecht eine ewige begräbnus erbauet, in welche capellen und cruften auch der leichnam seiner [Otto Felicians] Gemahlin christkatholischen gebrauch nach beigesetzt worden, jährlich 50 Messen gelesen werden und dafür 800 fl. rhein. bestimmt, welche zu 5⁰/₁₀ ewig und unablässig auf dem ehemals fürstlich Piccolominischen, jetzt gräflich Heißenstainschen Hause in der Wollzeile verbleiben sollen. Er erhöht das Stiftungskapital auf 1000 fl., damit jede Woche für seine Gemahlin eine Messe gelesen werde. — Siegel des Ausstellers und des Konvents. — Unterschrift des Ausstellers und der Fratres: Bernardus a S. M. Theresia prior; Leopoldus a S. Joanne Bono supprior; Eustachius a S. Angelo custos; Anselmus a S. Christophoro.

Orig., Perg. (59 × 36, Falte 6:5). Siegel an rother Seidenschnur und in Holzkapsel ausgefallen.

6319 1687, Oktober 17, Wien.

Margaretha von Longueval gräfin von Buquoy geborne gräfin von Abensperg und Traun wittib wird durch ihren vettern und gevollmechtigten lehentrager Otto Ehrenreich grafen von Abensperg und Traun mit den in Nr. 5202 genannten Lehen belehnt, welche der genannte Ott Ehrenreich graf von Abensperg und Traun als verordneter gerhab anstatt und im namen weyl. des . . . Ferdinand Ernstens Grafens von Abensperg und Traun nachgelassenen Pupillens Josephi Antoni zwar auch zu lehen empfangen, ihr aber vermög eines ordentlichen geschlossenen und vom landesfürsten ratificirten vergleichs zu contentirung aller ihrer gestellten praetensionen überlassen und öffentlich aufgesandt hatte.

Lehenbuch, 1682—1691, 163. — Der Gräfin Universalerbe war Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun, der am 27. Juli 1708 und am 20. Ok-

tober 1713 belehnt wurde (Lehenbuch, 1707—1719, 67 und 323). Durch Schenkung kamen diese Lehen nach seinem Tode an seine Witwe Maria Elisabetha geborne Gräfin von Lengheimb, deren Lehenträger Ferdinand Bonaventura Graf von Weißenwolf (Lehenbuch, 1719—1740, 432) ist; für ihren minderjährigen Sohn Johann Adam Grafen von Abensperg und Traun werden dessen Gerhaben Johann Leopold Graf von Kufstein und Johann Anton Graf und Herr von Gurland 1720, Dezember 20, belehnt (Lehenbuch, 1719—1740, 20); Johann Adam Graf von Abensperg und Traun erhielt am 4. Februar 1729 die Belehnung (ebenda 212), die am 17. Juni 1743, 1782, Februar 21, 1791, Jänner 28 und 1803, November 20, erneuert wurde (Lehenbuch, 1752—1756, 151; 1782—1789, 46; 1791—1801, 30); 1841 wurden die Heimsagungsverhandlungen eingeleitet, welche 1847 zu Ende geführt und genehmigt wurden. (Lehensakten.)

6320 1687, Oktober 20, Wien.

Kaiser Leopold I. erneuert das Mandat vom 27. Juni 1667 (Nr. 6151) wegen des unbefugten Ausschenkens von Wein, Bier, Met usw.

Patent. — Auszugsweise in Codex Austriacus I, 783.

6321 1687, Oktober 22, Neustadt.

Prior und convent ordens sancti Pauli zu Neustadt bekennen, es habe Peter Ernst Graf von Mollart in seinem am 3. Oktober 1686 zu Wien errichteten, am 5. desselben Monats bei dem landmarschallischen Gericht publizierten Testament ihnen 500 fl. vermacht, damit sie für die Familie Mollart 25 Messen lesen, und zwar am 3. oder 4. Oktober jährlich eine Seelenmesse und für den Stifter ein Requiem. Das Stiftungskapital hat des Stifters Bruder Franz Max Graf Mollart und dessen Gemahlin Maria Katharina ausgefolgt.

Vidimus aus 1764.

6322 1687, Oktober 27, Wien.

Zur Hintanhaltung von rumorhändel, mord und todschlägen, nächtlicher unsicherheit der gassen auch vielerlei andern ungelagenheiten und insolentzen verordnet Kaiser Leopold: a) daß die Wiener stadtguardi jedes viertl der stadt durch besondere runden durchstreife und falls selbe jemanden im Winter nach 7 Uhr, im Sommer nach 9 Uhr in flagranti (es betreffe rauf-, rumorhändel, diebereyen, zusammenrottirungen oder andere insolentzien wie die namen haben mögen) er-

tappe, solchen *verhafte*, dem stadtobristen anzeigen und derselbe verordne, damit gegen den in flagranti befundenen thäter, *nachdem derselbe mit den Sakramenten versehen ist*, mit der leibs- und lebensstrafe ganz schleunig und alsobalden verfahren werde, er gehöre welcher instanz immer an; b) auf gleiche Weise soll gegen die verfahren werden, welche zur nachtszeit auf der gassen, sonderlich ohne licht mit raufdegen, säbel und dergleichen feindseligen, zu einer vorsätzlichen verletzung dienlichen instrumenten in und umb die stadt ergriffen wurden; c) freihäuser und hofquartiere sind fortan keine Asyle mehr und kann sowohl die stadthauswache wie der rumormeister sie betreten; d) kein hausherr, wirth, quartiers- oder inmann soll Fremde oder einheimische verdächtige Leute beherbergen, sie verpflegen, es sei denn, daß die Fremden ihren namen, auch genugsambe urkunden ihres ehrlichen hiesseins fürgewiesen haben, die dem Stadtobristen und dem Bürgermeister vorzulegen sind; e) jeder ist verpflichtet, verdächtige Leute anzuzeigen, und zwar in der stadt dem Stadtrichter, in den vorstädten denen richtern; der Name des Anzeigers wird geheim gehalten; f) weilen . . . die diebstahl ja sogar die sacrilegia und beraubung der gotteshäuser in schwung gehen, soll gegen jeden, bei dem man entfremdete sachen findet, mit leibesstrafe vorgegangen werden; g) das herrenlose gesind, die sogenannte verdächtige taglaggeyen und Kuppler sind abzustellen und gegebenenfalls die rutenstrafe an öffentlichen pranger an ihnen zu vollstrecken; h) das mutwillige Schießen bei Nacht ist nach der Verordnung vom 6. November 1666 zu bestrafen; i) die Bier- und Trinkstuben sind im Winter um 5¹/₂, im Sommer um 8¹/₂ Uhr abends zu schließen.

Patent. — Codex Austriacus 2, 264 mit Oktober 24.

6323 1687, November 7, Wien.

Die niederösterreichische Regierung erneuert das Patent vom 30. Dezember 1684, durch welches zu gänzlicher conservirung der sicherheit der residenzstadt Wienn eine

beschreib- und visitation deren häuser in denen gesambten vier vierteln der stadt zugleich und ohne unterschied deren jurisdictionen angeordnet worden ist.

Patent.

6324 1687, Dezember 29, Wien.

Da zufolge kaiserlicher Resolution alle plätz und gassen der Stadt Wien durch aussteckung gewisser latternen beleuchtet und deren hiezu erforderlichen uncosten halber ein allgemeiner anschlag auf alle häuser, unter was jurisdiction sie auch immer gehörig sein mögen, durch den stadtmagistrat gemacht, durch die niederösterreichische Regierung aber revidirt und ratificiert und durch den Stadtmagistrat eingefordert werden soll, die Repartition aber noch nicht vollendet ist, befiehlt die niederösterreichische Regierung, damit in disem werk nicht gefeuert werde, daß der Magistrat einen Interimsanschlag einhebe und gegen säumige Zahler mit militärischer Exekution vorgehe.

Patent. — Codex Austriacus 3, 239.

6325 1688, Jänner 1, Wien.

Rector, assistenten und consultores der hochlöblichen erzbruderschaft unter dem hohen titel der allerheiligsten Dreifaltigkeit bei St. Peter allhier bekennen, es habe Georg Neupawer, abermahl wohlernannter erzbruderschaftlicher assistens, 700 fl. rhein. zu einer wöchentlichen Seelenmesse für sich und seine verstorbene ehewirthin Maria Magdalena gestiftet. — Besiegelt mit dem gewöhnlichen insigl der Erzbruderschaft.

Konzept.

6326 1688, Jänner 18, Wien.

Die niederösterreichische Regierung bestimmt, daß die Lohnordnung der Weingartenarbeiter von 1687 auch für das laufende Jahr gilt, und setzt fest, daß als Sommer die Zeit vom 1. März bis 30. November, als Winter die Zeit vom 30. November bis 1. März zu gelten habe.

Patent. — Vgl. Nr. 6310.

6327 1688, Jänner 28, Wien.

Kaiser Leopold I. verbietet die seit der belagerung der Stadt Wien eingeschlichenen

mißbräuch und unordnungen im Wiener Marktwesen.

Patent.

6328 1688, Mai 1, Wien.

Johann Haffner bürgerlicher gastgeb allhier in Wien *bekannt, er habe sich freiwillig verpflichtet, so lange er lebe zu beleuchtung der vor unser lieben frauen bruderschaft altar der unbefleckten empfangnis bei denen P. P. Franciscanern ad S. Hieronymum hangenden ampel jährlich 15 fl. zu handen des patris präsidis anfangs März zu erlegen; nach seinem Tode sollen die Erben seines Hauses in der stadt, zu denen drei haasen genannt, verpflichtet sein, jährlich im März diesen Betrag an die erzbruderschaft der unbefleckten Empfängnis abzuführen und das entsprechende Kapital von 300 fl. auf dem Hause zu versichern. Da Haffner des Schreibens unkundig ist, hat er Virgilius Stadler gebeten, neben sein (Haffners) Petschaft seine Unterschrift zu setzen sowie als Zeugen gebeten: Veith Heinrich, handelsmann; Johann Klossmer (?)*.

Kopie aus 1772.

6329 1688, August 3, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verbietet entsprechend der kaiserlichen Resolution vom 24. Juli 1688, daß die Bedienten der hofcavalie als auch andere heyducken in und vor der Stadt sabel, rusican, czarkan, häckl und dergleichen tragen, da durch sie bisher große insolentien, rauf- und rumorhandl beschehen.

Patent. — Codex Austriacus 1, 474.

6330 1688, September 7, Wien.

Weilen vor der belägerung lauter bestandmaister, welche alle hieher gehandelt, auf den müllen sich befunden haben, anjezo aber die mühlherren alle mit lauter oberknechten derzeit sich behelfen und wenig auf den markt zu verkaufen bringen, *befiehlt die niederösterreichische Regierung, daß müller und müllherrn im erzherzogtumb Österreich unter der Enns darob sein, daß die statt Wien der notturft nach mit mel inskünftig versehen werde.*

Patent.

6331 1688, November 1, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, um der durch der Türken einfall verursachten Unordnung auf beiden zur landesfürstlichen kammer gehörigen gottsäckern vor dem Schottenthor ein Ende zu machen, daß alle, welche blindfählungen, grufften oder creutz daselbst haben, von den dazu bestellten Kommissarien Christoph Lukas Seywitz, n.-ö. buchhalterey-raith-rath, und Johann Adam Kolb hofcammer-cancellisten innerhalb dreier Monate an erchtag oder sambstag um 2 Uhr in des Seywitzten hofquartier zum kleingulden hirschen genannt auf den alten fleischmarkt die Gewähr erneuern; nach Ablauf der drei Monate werden die nicht reklamirten blindfählungen, grufften und creutz dem sich meldenden verkauft.

Patent. — Codex Austriacus 3, 240.

6332 1688, November 18, Wien.

Zwischen Johann edler von Hochburg des heil. röm. reichs rittern, der röm. kais. maj. rath und obrist proviantsamt-oberleutnant einerseits und prioren und convent prediger ordens in Wienn andererseits wird mit Zustimmung des Provinzials folgender Vertrag geschlossen: a) bewilligt der Konvent dem Ritter von Hochburg und seiner Nachkommenschaft zu deroselben begräbnus die capellen St. Anna, welche ist die letztere rechter hand in der predigerkirchen; b) soll, obwohlen sonst solches ordinäri nit bräuchlich, allein weilen das kloster ihme herren von Hochburg und seine ganze familia für absonderliche patronen je und allzeit zu haben verhofet, die genannte Kapelle zu ewigen zeiten die Hochburgische genennt werden und verbleiben und mag von nun an . . . das Hochburgische wappen sichtbarlich in dem altar wie auch die schrift auf dem grabstein gesetzt werden, so daß, sollte die Hochburgische Familie aussterben, Gruft und Kapelle in der Dominikanerkirche an sie erinnert; c) für Johann Edlen von Hochburg und seine Gemahlin wird je ein Jahrtag und für das gesamte Geschlecht eine tägliche Messe gelesen; d) dafür übergibt Hochburg dem Konvent 5000 fl. rhein. und

e) für die Gruft und Kapelle St. Anna, welche der Konvent wol ausgeführt und gezieret hat, 1000 fl. — Siegel des Edlen von Hochburg und des Konvents. — Unterschrift 1. des Edlen von Hochburg, 2. seiner Gemahlin Johanna edle von Hochburg geborne Hartmannin und 3. der Fratres: Antoninus Travich ord. Praed. magister et prior; Petrus a Campo magister; Candidus Schreittmuller magister; Silvester Georgi subprior; Martinus Wigandt praesentatus et regens; Joannes Dollicher; Joannes Braumiller; Albertus Schremsch procurator; Joannes Ostermayr vicarius; Ambrosius Vernis baccalaureus; Matthias Lechner procurator provincialis.

Vidimus aus 1766.

6333 1689, Jänner 8, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, daß von allem Wachs und Baumöl, welches nach Wien gebracht wird, der Aufschlag von zwei Kreuzern für jedes Pfund in dem Mautamt am Rothenthor zu entrichten ist.

Patent. — Codex Austriacus 1. 98.

6334 1689, März 2, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verbietet sowohl staats- als auch feld- und offiziers-pagen das Tragen von Degen in Wien.

Patent. — Codex Austriacus 2, 118.

6335 1689, März 5, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, daß ein Mut Kalk um 4 fl. 30 Kreuzer, ein mitl um 45 Kreuzer verkauft werden soll.

Patent. — Codex Austriacus 1, 640 erwähnt.

6336 1689, März 29, Wien.

Die niederösterreichische Regierung gibt bekannt, es sei eine kaiserliche Resolution erflossen, wornach von jedem emer fremd- und ausländischen wein (hofwein allein ausgenommen) der in die statt oder in die vorstädt und darunter begriffene örter eingeführt wird, zur continuation des illuminationswesens in Wien, da die hierzu gewidmeten mitl nicht erklecken, 30 Kreuzer durch den statmagistrat eingehoben werden.

Patent. — Codex Austriacus 1, 97 mit März 28.

6337 1689, April 9, Wien.

Adam Anton Grundemann von Falkenberg . . . röm. kais. maj. rath und regent des regiments der n.-ö. landen auch unterlandmarschall in Österreich unter der Enns, bekennt, daß ihm für sich und seine Nachkommen von dem convent Augustiner barfüßer ordens allhier in Wien mit Zustimmung ihres Provinzials in ihrer Kirche die zwischen der gräfllich Palfischen und gräfllich Vessischen cripta neugebaute gruft . . . umb ain gewisses bereits abgeführtes quantum überlassen worden ist. — Handschrift und Pettschaft des Ausstellers.

Vidimus aus 1765.

6338 1689, April 30, Wien.

Die von Katharina Rascherin zu Weyregg laut Testament von 1684, Oktober 14, Wien mit 1000 fl. zu ihrer Eltern, ihres Ehwirtes, ihrer Nachkommen und ihrem Seelenheil gestiftete wöchentliche Messe, die in des Dorfes Fischamend Kirche gelesen werden soll, verlegen die Kinder, beziehungsweise die Vormünder derselben, da die Gemeinde Dorf Fischamend das Stiftungskapital zu 5% nicht annehmen will, mit Zustimmung des Wiener Konsistoriums zu den Karmelitern ad S. Josephum auf der Laimgruben. — Siegel und Unterschrift 1. des Joannes Baptista Mayr vicarius generalis et officialis, 2. Joannes Carl Rascher von Weyregg pfarrer zu Heimbürg im namen der gevogten erben, 3. im Namen der Gerhaben der ungevogten Erben Joannes Leopold Hörmann 4. Joannes Franciscus Pörtinger, prior, 5. supprior et conventus P. P. Carmelitarum ad S. Josephum auf der Laimgruben, 6. Joannes Adam Reithorn, Dr., consistorialrath und notarius.

Vidimus aus 1765.

6339 1689, August 27, Wien.

Gertraud Peerin bürgerliche wittib stiftet zu ihrem, ihres ehemanns Christian Peer und ihrer beiden verstorbenen befreundten Seelenheil bei den P. P. minoriten conventualen S. Francisci hinter dem landhaus zum heiligen creutz mit 200 fl. rhein. zehn jährliche Messen, so daß eine am Todestage (3. Okto-

ber) ihres Gatten, eine zweite an ihrem Sterbetage zu lesen ist, die übrigen an gewissen Festtagen.

Vidimus aus 1762.

6340 1689, Dezember 5, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, daß der Kremser Metzen hinfüro in dem ganzen land Österreich unter der Enns gebraucht werden, daß es jedoch bei dem Wiener metzen wie auch bei dem gupf an noch sein bewenden haben solle; bei den dienstkörnern soll die alte maß nach jedes orts wohlgeübter gewohnheit noch forthin gebraucht werden; b) der Wiener Eimer bleibt auch fernerhin; c) Gewicht und Ellen bleiben wie bisher; d) die Wiener Stadtklafter ist allgemein anzuwenden, außer im kaiserlichen Waldamte, welches sich nach wie vor der Waldklafter bedienen kann.

Patent. — Codex Austriacus 1, 541.

6341 1689, Dezember 9, Wien.

Da unter den Ursachen der in Wien sich ereignenden beklemigkeit des rindfleisch nicht die geringste die ist, daß hier im Vergleiche zu anderen nicht so volkreichen städten in dem reich wenig Fleischhauer sind, verordnet die niederösterreichische Regierung, daß ein Jahr hindurch die gesambten der Mödlinger zöch incorporirten fleischhackermeister . . . sowohl alhier in der statt an einen ihnen besonders assignirten ort als auch in ihren ohnedas habenden werkstätten vor der statt und also in beeden orthen zugleich das rind- und junge fleisch aushacken und gleichwohlen bei ihrer landzöch incorporirt bleiben.

Patent.

6342 1689, Dezember 12, Wien.

Die Superintendenten und der Spitalmeister der burger spital einerseits und die Zechmeister und das ganze Handwerk der Schlosser andererseits erneuern den Vertrag vom 15. Juli 1687, wornach letzteres für erkrankte schlosser- gesöllen und jungen ein Bett im Bürger- spital gegen Reichung von 24 fl. jährlich hatte, dahin, daß von nun an 36 fl. bezahlt werden, dafür aber zwei Betten für das

Schlosserhandwerk bestimmt sind. — Besiegelt mit des spitals mittlern signet und dem Siegel des Schlosserhandwerkes. — Unterschrift 1. der beiden Superintendenten, kais. Räte und des innern Rates Augustin von Hierneis und Wolfgang Bernhard Puechenegger, 2. des Spitalmeisters Friedrich Sebastian Schultze des äußern rats, 3. der Zechmeister Mathias Paul Schmidthueber und Franz Fink.

Vidimus aus 1690.

6343 1690, März 31, Wien.

Zwischen Johann Joachim Ignatio . . . reichsgraffen von Ahamb . . . des fürstl. hochstüffts Passau thumb- und capitularherrn unterennsischen officiali und in spiritualibus vicario generali zu Wien einerseits und Joanna Barbara verwittibten gräfin von Lamberg gebornen herrin von Oppel wird ein die Pfarre Stockern betreffender Vergleich geschlossen. — Besiegelt von dem Offizial mit dem officialats insigl, der Gräfin Lamberg und dem Pfarrer zu Stockern Paulus Koppius. — Unterschrieben (autogr.) von dem Offizial, der Gräfin Lamberg, dem Pfarrer Kopp; auf der Falte links: Johann Caspar Bürgler cons. rath und notarius.

Orig., Perg. (52 × 26). Siegel 1 abgerissen, 2 und 3 in Holzkapseln wenig gut erhalten. — Rückenvermerk: 1760, Februar 14 wurde dieser Kontrakt in der Landtafel bei der Herrschaft Stockern vermerkt.

6344 1690, April 5, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, daß es bei den 1686, September 6 (Nr. 6303) bestimmten Maßen aller Ziegel zu verbleiben habe, daß jedoch, indeme jetzigerzeit sowohl die victualien als marterialien durchgehends leichter und wohlfailler zu bekommen seyn, der Preis für 1000 Mauer-, Gewölb- und Pflasterziegel bei Ziegelöfen erster Klasse mit 5 fl. 30 kr., bei denen zweiter Klasse 5 fl. 45 kr. und bei der dritten mit 6 fl., für das Tausend Dachziegel bei allen mit 14 fl. festgesetzt ist.

Patent. — Codex Austriacus 2, 539.

6345 1690, Mai 31, Wien.

Bürgermeister und Rat der Stadt Wien bekennen, es habe P. Ferdinand Degallo soc.

Jesu collegii rector 1000 fl., welche zu der Scholzischen Fundation gehören, in gemainer statt Wien obercammeramt gegen 5^o/₁₀ Zinsen erlegt.

Vidimus aus 1767. — Adam Scholz S. J. hatte sein väterliches Erbteil von 1000 fl. für arme scholaren, erkrankte, preßhafte und erlebte spitäler oder lazareten bestimmt und den Rektor des Collegiums acad. Soc. Jesu mit der Austeilung betraut. (Bericht aus 1771.)

6346 1690, Juni 23, Wien.

Wider gemainer statt Wienn mezenleyher-ambt wurden sehr vielfältige beschwärde vorgebracht und zwar 1. daß nicht allain die meelmesser sondern auch 2. das becken handwerch ihren mezenleyher allezeit 15 fl. zum neuen jahr und ingleichen 3. das müllner handwerch 9 fl. zum neuen jahr geben; nicht weniger 4. die müllner von einem jedwedern meelwogen, so sye über nacht in der einfart auf der meelgrueben stehen lassen, dem mezenleyher 3 kreuzer reichen; 5. daß alle und jede meelhandler und müllner, sovil deren von newen jahr an bis Liechtmessen auf dem Newen markt mit meel kommen, 1 groschen neues jahr dem mezenleiher verrechnen; 6. daß bei beschauung des meels denen meelbeschauern 6 kreuzer, wovon sie die helfte in des burgermeisters canzley mit 3 kreuzer erlegen, wie auch absonderlich noch über dieses 6 kreuzer schreibgelt, dem Clagbaum und St. Marxen 1 kreuzer reichen müssen; benebens daß von ihm mezenleiher nicht mehr wie vorhin von einem ganzen meelwagen, so zwei bis dritthalb muth meel, sondern fast von einem jeden wagen, voß und sack, welcher etwa in 20 strich bestanden, über ain achtl beschaumeel abgenohmen und für sich behalten, auch daß der Metzenleiher von einem Mehlhändler, der nur 15 säck meel, welches ungefehr 40 strich machen möchte und doch ainerlay meel were, durch die meelbeschauer zwey bschau thette machen und mithin 2 achtl meel nehmen lassen; außerdem müsse man noch dem Bürgermeister von jeden wagen ein sackl voll meel, so über ain halbes achtl austruge, geben; 7. daß man von allen victualien, was am Newen markt oder bey dem wasser durch das achtl ausgemessen

wird, es seye von allerhand obst, biern und öpfel, rueben, kesten, zwifl, kimml, hanefkörnern, arbes, kletzen, nuß, fenichl, haberkern (1 cm Lücke) und haydenbrey, gerolte gersten, linsen und dergleichen ihm mezenleiher bei bringung des geliehenen achtl von jeder sorten ain muster, nemlichen ein halbs achtl oder dafür einen groschen nicht weniger ebenfalls in des bürgermeisters canzley ein muster bei einem halben achtl oder aber besonders dafür 2 groschen geben müeßte; 8. daß, wenn ein junger bekh alhier ain maister wird, er ihm mezenleiher ain gulden 30 kreizer verehere; 9. daß im Julio 1698 eine ganz unnötige neuerung, welche dem Metzenleiher am meisten eintrüge, gemacht und eingeführt worden, nämlich, daß alle bürgerliche becken, so ihre erkaufte körner selbst auf denen mühlen schraten lassen, solche schrägtüeter ehe und bevor selbe die becken nach haus führen, auf die meelgrueben in die statt bringen, solche beschauen lassen, darvon ihm metzenleiher von jeden wagen meel ain achtl wie auch einen groschen und dem meelbeschauer vier kreuzer geben; desgleichen 10. daß er metzenleiher durch die meelbeschauer bei denjenigen müllnern, welche alle wochenmärkt ihre markschaften alhier haben, das meel und gries beschauen und jedesmal von einer solchen bschau ihm mezenleiher ein muster, dem meelbeschauer aber einen groschen reichen müßte; schließlich daß der metzenleiher nicht nur viererley muster weizen, welche alle vier muster zusamben in einer kleinen handvoll bestehen sollen, sondern von unterschiedlichen baurn durch den brodbeschauer sovil waizen unter diesem praetext, daß er die n.-ö. regierung wie theuer der mezen auf den markt in kauf gienge, erindern köme, hinwegnehmen ließe; die niederösterreichische Regierung stellt diese unordnung ab und verordnet: 1. alle neujahrsverehrungen an den Metzenleiher sind aufgehoben; 2. der Metzenleiher erhält von den Bäckern für seine bemüehung, daß er ihnen becken das ganze jahr hindurch die kaufbrief schreiben und hinausgeben müssen, 9 fl.; 3. der für jeden über die nacht in der meelgrueben stehenden meelwägen ein-

genombene groschen, alldieweilen gedachte meelgrueben gemeiner statt gehörig, ist derselben hinfüro applicirt; 4. die übliche freiwillige verehrung der Bäcker an den Metzenleiher, nämlich vier wöcken bleibt; 5. der oben unter 5. genannte Groschen ist aufgehoben; 6. das bschaugeld der meelbeschauer ist künftig 4 Kreuzer von einem Wagen; das schreibgeld ebenfalls 4 Kreuzer; davon sind 6 Pfennig an die Regierung und 6 Pfennig an die Stadt Wien abzuführen; das säcklgeld wird mit 3 Kreuzer festgesetzt und ist den säcklträgern zu geben; die übrigen drei kreizer aber, so vorhin denen rathsdienern in des bürgermaisters canzley haben erlegt werden müssen, sind aufgehoben; für ainen passirzettel, damit man fail darf haben, sind nicht mehr 6 Kreuzer, sondern nur 3 Kreuzer in der burgermaisters canzley zu zahlen; der von jedem Mehlwagen denen beeden armen häusern als St. Marx und Clagbaumb abgeführte ain kreizer ist noch fernerhin zu entrichten; 7. an beschaumeel darf von jedem Mehlwagen, auf welchem nur ainerlay meel ligt, ein gemerktes schißerl, so ein massel und nicht mehr in sich halte, genommen werden; die Hälfte davon fällt dem Bürgermeister, die andere Hälfte dem Metzenleiher zu; befinden sich aber auf einem Wagen zweierlei Mehl, so sind zwei bschaumeel, jedoch jeder zeit nur mit erstgedachtem ain massel . . . haltenden schüßerl zu nehmen; das bisher an den Bürgermeister geleistete säcklmeel ist aufgehoben; 8. das muster für die oben unter 7. genannten Viktualien ist nicht mehr zu entrichten; 8. auch der von den jungen becken, so ein burgerlicher maister worden, geforderte 1 fl. 30 kr. ist nicht mehr zu bezahlen; 9. das oben unter 9. genannte Mehl haben die Bäcker auf die Mehlgrube zu führen, damit es daselbst beschaut und approbirt werde; das oben unter 10. genannte muster darf der Metzenleiher nicht mehr einheben.

Patent. — Codex Austriacus 3, 359.

6347 1690, Juli 31, Wien.

Zwischen dem convent unser lieben frauen diener Annuntiatae in der Rossau zu Wienn

und der Maria Sabina Höfferin burgerin und kays. hofbeckin wird ein Kontrakt geschlossen, laut dessen der Konvent für den verstorbenen Gatten Jacobus Höffer, Bürger und kais. Hofbäcker, und auch für Sabina Höfferin alljährlich ein Seelenamt halten wird, wofür sie 130 fl. erlegt. — Besiegelt von beiden Theilen, unterfertigt von der Stifterin und P. Josephus Maria Schrött Ord. Serv. B. M. V. Viennae ad D. V. Annunt. in Rossavia prior; P. Victorinus Maria Apnoz (?) Ord. Serv. B. M. V. secretarius capituli.

Vidimus aus 1767.

6348 1690, August 23, Wien.

Johann Ferdinand des h. röm. reichs ritter und edler von Stoybern, der churfürstl. durchl. zu Cölln und Bayern gehaimber rath und derzeit envoye am kais. hof und Maria Francisca geborne von Öxel seine chefrau bekennen, daß sie zu ihrem, ihrer Eltern, Geschwister und befreundten Seelenheil in dem kloster und gotteshaus deren P. P. ord. S. Benedicti ad montem Serratum außer den Schottenthor bei Wienn gelegen mit 15.600 fl. rhein. gestiftet haben: a) alle Samstag bei dem Altar und Bild Maria speciosa eine Messe, an deren Stelle nach dem Ableben der Stifter ein Requiem zu halten ist; b) ein musicalisch gesungenes ambt zu Mariae Heimsuchung; c) alle Sonntag um 5 Uhr abends eine Litanei bei der vor dem kloster stehenden säul der h. Dreifaltigkeit; geht die Säule zugrunde, sind an Stelle der Litanei jährlich sechs Messen zu lesen; d) in der Fasten zwölf Seelenmessen; e) je vier Seelenmessen in jeder Quatember, deren eine für die erste Gemahlin des Stifters Maria Justina ist; f) unter die den Quatembermessen beiwohnenden Armen ist 1 fl. 30 kr. zu verteilen; g) in der Allerseelenoktav sind drei Messen zu lesen; h) der Sakristan erhält für die unter f) genannte Beteiligung 1 fl. 30 kr. — Siegel und Unterschrift der beiden Stifter.

Vidimus aus 1764.

6349 1690, Oktober 31, —.

Christian Frenner gemainer stadt Wienn verordneter grundbuchshandler und Anna

Maria seine hauswirthin bekennen, daß sie mit Bewilligung von Bürgermeister und Rath ihr Haus am alten Kohlmarkt zwischen . . . Johann Michael von Seiz n.ö. Regimentsrat und . . . Johann Valentini kais. kapellmeisters beedes seel. erben häusern gelegen versetzt haben um 100 Pfund Pfennige guter n.ö. landswährung, welche weil. Rosina, Jacoben Panckho hofbefreiten schneiders ehewürthin zur verrichtung von zehn Messen bei den Dominikanern auf dieses Haus versichert hat. — Besiegelt mit 1. gemainer statt anhangendes grundinsigl, 2. den nebenan hangenden insigeln des Simon Stephan Schuester und 3. Augustin von Hierneiß beide kais. maj. rathe und des innern stadtraths seniores.

Vidimus aus 1771.

6350 1691, Februar 7, Wien in dem convent der h. Schutzengeln.

Die patres minimi ordinis S. Francisci de Paula allhier zu Wienn vor dem Cärnertor bekennen, von der verstorbenen Catharina Reutterin für ihr armes gotteshaus 100 fl. erhalten zu haben, wofür sie zu deren Seelenheil jährlich vier Messen lesen werden. — Siegel des Klosters. — Unterschrift der Fratres: Augustinus Eckh corrector; Franciscus Swaiger senior; Joannes Pleyer senior; Tobias Eckhardt senior; Gregorius Eckhardt, Romanus Priestersperger, Jacobus Praidnbach; Hermannus Kippo.

Orig. — Am 30. September 1691 bestätigte diesen Stiftbrief das Definitorenkapitel.

6351 1691, April 14, Wien.

Otto Felician des heiligen römischen reichs graf von Heisenstain usw. wie Nr. 6318 bekennt, es habe Bürgermeister und Rath der Stadt Wien die Bewilligung erteilt, daß er um 1000 Pfund Pfennig seine eigenthumbliche behausung allhier in der Wohlzeil mit einer seiten an den gässel gegen . . . Nicolai Claa gewesen des innern stattraths seel. erben über und der andern seiten zunechst der frauen Maria Elisabeth Schmidin wittib haus gelegen zugunsten der Augustiner Discalceaten wegen der in Nr. 6318 ange-

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. VI.

führten Stiftung versetzt und verpfendt. — Grundsiegel der Stadt Wien und des Ausstellers signet. — Unterschrift des Ausstellers. Orig., Perg. (40 × 33, Falte 3). Siegel abgerissen.

6352 1691, Mai 19, Wien.

Da bei dem aufruhr und zusammenrotirung unter denen studenten, welche in die drey tag continuirt, sich allerhand leuth und miessiges gesindl geschlagen hat, befiehlt die niederösterreichische Regierung allen Bewohnern Wiens, ihre kinder, praeceptores, sollicitatores, schreiber und diener, falls ihr mit denselben kein unglück erworten wollet, zu Hause zu behalten.

Patent. — Codex Austriacus 2, 321.

6353 1691, Juli 1, Wien.

Die niederösterreichische Regierung erneuert, da sie die Administration des Bieraufschlags in den Vorstädten an die Hofkammer übergibt, welche die Verwaltung dieses Gefälles durch das Handgrafenamt besorgen lassen wird, die einschlägigen Patente, wornach von jedem zu wasser und zu land in die Wiener Vorstädte (worunter auch das Schottisch und Khirchbergerisch-Trautsonische St. Ulrich, Neupaw, Neustift, Nicolsdorf, der Thuryhof unterhalb der Rossaw, Spirgenpigl, das Taborwirthshaus, die Weißgärber, die Jägerzeil, Schöffstraße und ander umb die statt außer der schranken liegende häuser begriffen) eingeführten Eimer Biers gleichwie für den in die Stadt gebrachten 15 Kreuzer zu bezahlen sind; zu entrichten ist dieses Gefälle an hernachbenannten Orten, die durch eine steckende stangen gekennzeichnet sind: am Tabor, bei St. Marx, auf der Widen, alwohin auch die zwei breyhäuser am Hundsturm und Margarethen hof zu fahren haben, dann auf der Laimgruben und in der Rossaw.

In die Stadt und aus der Stadt müssen alle Bierwagen durch das Kärntnerthor fahren; Bier, das auf dem wasser nach Wien kommt, kann durch den Rothenthurn eingeführt werden; das im Bürgerspital gebraute Bier ist vom Aufschlag nicht befreit.

Patent. — Codex Austriacus 1, 99.

6354 1691, Juli 4, Wien.

Obristin, Dechantin und Konvent des jungfrauenklosters zu St. Lorenz in Wienn bekennen, es habe Maria Magdalena Bonfigliolin wittib laut Testament vom 20. April 1686 ihrem Kloster 300 fl. rhein. vermacht, damit sie zu der Stifterin und ihrer befreundeten Seelenheil fünf Messen am 1. April als Todestag der Stifterin und dann noch weitere zehn Messen lesen lassen. — Besiegelt mit dem gewöhnlichen convents insigl. — Unterschrift der Eva Augustina gräfin von Abensperg und Traun obristin zu St. Lorenz, Monica Puzin dechantin.

Vidimus aus 1762.

6355 1691, November 2, Wien.

Martin Holzer, burger und markrichter in der kais. haupt- und residenzstadt Wienn, stiftet für sich und seine verstorbene hausfrau Anna Maria eine wöchentliche Messe mit 240 fl. rhein. bei den Minoriten zum heiligen creutz allhier in Wienn. — Besiegelt mit des klosters größerem insigl und der petschaft des Stifters. — Unterfertigt von ihm und von fr. Joseph Keller s. theologiae doctor, provincialis der österreichischen provinz und zugleich commissarius des allhiesigen convents.

Vidimus aus 1762.

6356 1691 November 28, Wien.

Nachdeme sich die einige zeit hero in Hungarn hin und wider grassirente laidige seuche der contagion nicht allein je länger je mehr dem erzherzogthumb Österreich angenähert, sondern auch dises übl in etlichen heusern sowohl in der statt Wienn als in denen vorstättten bereits würllichen eingedrungen, verordnet die niederösterreichische Regierung, daß 1^{mo} die sauberkeit in genere auf denen gässen und heusern dem § 6 der 1679 ausgegangenen infectionsordnung gemäß . . . nb. in und vor der statt genauist gehalten und zu obsichthaltung dessen, wie auch visitirung der gässen und heuser gewisse gassen commissarii von dem alhiesigen stattmagistrat nach inhalt § 7 der infectionsordnung constituirt, in specie aber der zeit . . . nicht allein

kein schwein-, rindter-, kölber-, kastraun- und lemleres viech in der statt geschlachtet werden, sondern auch lebendige schwein in der statt zu halten (es seye gleich in denen clöstern, spitallern oder sonst wo es wolle) gänzlichen verboten . . ., daß der völlige junge viechmarkt . . . aus der statt in die vorstätt, und zwar wie . . . 1679 . . . enthalb der steinen brucken linker hand vor das Kärnerthor transferiret und keine roche häut mehr in die statt gebracht werden; 2. sollen die an verdächtigen zueständen erkrankente personen in und vor der statt von ihren herrschaften keineswegs auf die gassen gestoßen, sondern gleich denen, die bei ihren quartiersleuten erkranken dem burgermaister als directori sanitatis angezeigt werden; kein Kranker soll in die Kirche oder unter die Leute gehen; 3. die spilleith in genere und die öffentliche hochzeiten sind verboten, nicht weniger die zeitung und liedsinger, ärzten, sailtanzer, fechtschullen und failbäder . . . in und vor der statt gänzlich abgestellt; 4. alles winkelleutgeben und speisen in hof- und soldatenquartieren wie auch die aufhalt- und beherbergung alda ist verboten; alle Trinkstuben, Bier- und Metkeller sind eingestellt; die gastgeben in denen würlthsheusern . . . dürfen keinen wein oder kost in ihren gaststuben (außer denenjenigen so die einkerbung bei ihnen genommen), sondern allein über die gassen mit spörrung des haupttors durch das kleine thüerl hinausgeben und die den wein abholente person weiters in das haus nicht eingelassen werden; 5. alle schullen sowohl lateinische als teutsche, item die collegia juridica tum publica, tum privata sind suspendirt; 6. weillen durch die klaidertändlereyen große gefahren der ansteckenden krankheiten halber zu besorgen, so ist dergleichen verkauf- und failhabung als nemblichen getragene oder alte klaiden, böth- und laingewandt auf dem täntlmarkt verboten.

Patent.

6357 1692, Jänner 1, Wien.

Casimir herr von Petschkowitz freiherr zu Landtpreiß, herr der herrschaft Wartenstein der röm. kais. maj. cammerer, bekennt,

es habe sein Vater Georg Andre von Petschkowitsch, freiherr zu Landtpreiß der röm. kays. maj. gewester cammerer und obrister, laut Testament de dato Wien 17. März 1659 die Herrschaft Wartenstein zu einem fideicommiß und majorat dergestalten gemacht, daß nach dem Tode seiner beiden Söhne Ernst und Kasimir und deren männlichen Nachkommen der orden servorum Beatae Mariae Virginis in der Rossau zu Wienn darin succediren und daraus ein ordenliches closter machen und für den Stifter und seine Familie täglich eine Messe lesen solle. Da nun Ernst in kais. kriegsdiensten bei Zerlinwar, ohne männliche Erben zu hinterlassen, gefallen ist, er (Kasimir) die Herrschaft Wartenstein vast in dreifachen werth respectu der ersten schätzung redimiren müssen, so wird folgendes Abkommen getroffen: a) der Herrschaft Wartenstein werden 8000 fl. rhein. Kapital surogiert und davon die tägliche messe bestritten; b) die Summe wird mit 5% verzinzt, doch so, daß die Interessen von 5000 fl. gleich nach der landesfürstlichen Konfirmation des Vergleiches bezahlt werden, die der restlichen 3000 fl. erst nach Kasimirs von Petschkowitz Tod; c) mit dem Gute Wartenstein kann von Kasimir von Petschkowitz und seinen Erben nach Belieben verfügt werden. — Besiegelt und unterfertigt von: 1. Kasimir Herrn von Petschkowitz Freiherrn, 2. Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg und Traun, 3. Ferdinand Grafen von Herberstein, 4. P. F. Damianus Maria Frendl ord. serv. B. M. V. prior provincialis.

Vidimus aus 1767.

6358 1692, Februar 12, Wien.

Prior und convent ord. erem. S. Augustini auf der Landstraße bei Wien bekennen, es habe Susanna Elisabeth Haasin von Oetl geborne Schwäbin zu ihrem und ihrer verstorbenen Schwester Anna Maria Preittenaucrin einer gebornen Schwäbin Seelenheil mit 5000 fl. rhein. fünf wöchentliche Messen gestiftet, die in der Klosterkirche zu lesen sind, wo sich auch die Stifterin ihre begräbnis erwählt hat. — Konventsiegel. — Unterschrift der Fratres: Ferdinandus Hartisch prior,

Ludovicus Koller regens, Augustinus Greiller concionator, Franciscus Leittner supprior.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6359 1692, Februar 12, Wien.

Auf die von Bürgermeister und Rat der Stadt Wien im Namen der allhiesigen burgerlichen fischkäufer bei der niederösterreichischen Regierung vorgebrachte Klage, daß die mährische absonderlich aber die Nicolspurger juden und alle anderen dergleichen fürkäufer nicht allein auf der March, sondern auch auf die teucht in Österreich hin- und herreisen, die fisch zum nachtheil der burgerlichen fischkäufer ungehindert der gemachten contracten erkaufen, erneuert die niederösterreichische Regierung die deshalb ausgegangene generalia.

Patent. — Codex Austriacus 1, 389.

6360 1692, März 24, Wien.

Auf die Beschwerde der Wiener bürgerlichen Fleischhauer, daß die stattguardi fleischhacker entgegen dem mit ihnen geschlossenen Kontrakt vilfeltige excess sowohl in erkauf- als verkaufung des jungen viehs dergestalten verübeten, daß dardurch die stagerung des rindfleisch nothwendig erfolgen und mithin dem publico ein großer schaden erwachsen müßte, ergeht an das handgrafenamt alhier die verordnung, den soldatenfleischhackern insgesamt zum Kaufe des jungen viehs auf dem land keinen Paß mehr zu erteilen und etwa gekauft Vieh wegzunehmen.

Patent.

6361 1692, März 24, Wien.

Anna Margarita Hornin stiftet zu ihrem und ihrer freund Seelenheile in der Kirche des Collegiums clericorum regularium S. Pauli bei St. Michael alhier fünf jährliche Messen mit 100 fl. — Siegel des Konvents, der Stifterin und der Zeugen. — Unterschrift: Don Maximilianus Bischof, propst zu St. Michael; Don Joannes cancellarius; Johann Adam Kheinlechner als zeug und weilten die frau Hornin des schreibens unkundig dero namen zu unterschreiben erbettener zeug Johann Peter Stain.

Vidimus aus 1767.

6362 1692, Oktober 21, Wien.

Don Michael Bischof, Propst bei St. Michael, und sein Kollegium erklären, daß ihnen fräulein Eva Regina gräfin von Althan zur Erbauung der Kirche Mariahilf auf der Laimgruben vor der stadt 3000 fl. rhein. gegen 5⁰/₁₀ geliehen habe, welche Summe sie dann dem Grafen Franz von Würben, Obristlandhofmeister von Böhmen, zediert habe, wofür das Kollegium diesem das Haus in der Bräunerstraße verpfändet.

Orig. — Nach Rückenvermerk gab am 13. Dezember 1692 die niederösterreichische Regierung den erforderlichen Konsens zu dieser Verpfändung mit dem Bemerkten, daß die supplicanten sich befeßen sollen, solches capital widerumben ehestens abzuführen.

6363 1693, Jänner 1, Wien.

Margaretha gräfin von Strattmann geborne gräfin von Abensperg und Traun stiftet mit 1000 fl., die auf dem Gute Pockflüß zu 5⁰/₁₀ sichergestellt sind, unter Zustimmung des Priors Anselmus a S. Christophoro und des ganzen Konvents bei St. Augustin zu Ehren des h. patriarchen Joseph ein teutsche litaney bei dessen altar in der hofkirchen deren P. P. Augustiner barfüßer, die von Ostern bis Allerheiligen um 4³/₄ Uhr, von Allerheiligen bis Ostern um 4 Uhr nachmittags gehalten werden soll.

Vidimus aus 1765.

6364 1693, Jänner 8, Wien.

Die Vorsteher der erzbruderschaft S^{mi} corporis Christi bei St. Michael allhier bekennen, es sei durch den jetzigen bruderschaftsverwalter Franz Georg Mader in einem wegen des anno 1486 von Georg Jörgen gestifteten und von dieser Bruderschaft auf dato erhaltenen seelbads erstatteten ausführlichen bericht die eigentliche beschaffenheit dessen, mithin aber auch dieses angedeutet worden, wie daß er in durchsuchung der im archiv vorhandenen alten bücher und schriften einen stiftbrief de anno 1437 gefunden, kraft dessen eine gottsellige wittwe Namens Anna Frohwein in diese dazumal in der ersten flore und aufnehmen gestandenen bruderschaft ihr völliges vermögen in specie aber ein haus auf St. Michaels freydhof, ihre baadstuben samt dem zuhaus hinter St. Pongraz, anjezo das

Neubaad genannt, samt 14 viertl weingärten und ein haus in der Brunnlukken vor dem Widmerthor gegen dieser obligation verschafft und übergeben habe, daß hingegen die bruderschaft aus denen erhebenden nutzungen in der von ihr und ihrem ehewirth in der St. Michaels pfarrkirche zu ehren des h. evangelisten Lukas, St. Philippi et Jacobi, St. Simonis et Judae von neuen erbauten kapellen wochentlich 5 messen um ihr und ihres ehewirths, ihrer voreltern und nachkommen auch aller kristglaubigen seelen heil willen durch den kaplan allda ausrichten lassen solln. Es fünde sich aber in einen mit allen eifer durchsuchten protokollen und verwalteramts-rai-tungen nichts, daß diese löbl. stiftung zu einem rechten effect gediegen noch auch wegen dieser gestifteten 5 wochentlichen messen etwas bezahlet worden wäre, hingegen er aber klar gefunden habe, daß die bruderschaft neben vorgemeldten 14 viertl weingärten das baad in wirkliche posseß bekommen, in bestandt verlassen nachgehends von neuen gebaut worden und das Neubaad genennet, anno 1546 einen burgerlichen baader namens Hanns Mayer um bessers nutzen willen verkauft und anno 1560 der leste kaufschillingsrest per 200 fl. von Michael Gaar, burgerl. baader, von dem Neubaad samt dem mittler zeit gestifteten seelbaad auf das Kanzleibaad herüber gezogen worden allwo diese 200 fl. annach als ein wissentlich lebendiges capital von dieser gottselligen stiftung bis auf dato anliegend sind. Zur Erfüllung der Intentionen der Stifterin beschließt nun die Bruderschaft, alljährlich unter dem Seelenamte, welches unter heutigem dato für die Guttäter dieser Bruderschaft angeordnet worden, fünf Messen lesen zu lassen. — Größeres Siegel der Erzbruderschaft. — Unterschrift: Ex congregatione Ss^{mi} corporis Christi ad St^{um} Michaelen: Leopold kardinal Kolloniz, Don Maximilianus Bischoff, praepositus collegii S. Michaelis et praeses, Ad. Anton Grundemann von Falkenberg assistens, Joh. Conrad Albrecht assistens, J. Eustach von Plawen consultor, Philipp Kistner consultor, Kristof Lukas Seyerig (?) secretarius.

Vidimus aus 1767.

6365 1693, März 2, Wien.

Da trotz der Patente vom 10. Oktober 1684 und 9. September 1688 sich bei Truppen-transporten wider den erbfeind christlichen namens sich der Schiffahrt kundige Leute nicht sehen lassen oder aber . . . durch statt-guardisoldaten oder des obristen schiffamts profossen durch alle gewaltsambkeit müssen aufgetrieben und zusammengebracht werden, hingegen wann sich einige marquetander-oder andere handlungsfuhren ereignen, sich dergleichen schiffahrtskundige personen vorgetrungen, die abführungen an sich gebracht und der schiffleut . . . burgerlichen bruderschaft allerhand eintrag gethan haben, verordnet die niederösterreichische Regierung, daß alle an dem Donaustrom einwohnet- und aufhaltige wasserfahrts-kundige schiffleuth in dem erzherzogthumb Österreich unter der Enns bis unterhalb Wienn an die Fischea, so oft es die not erfordert und sie von dem obrist-schiff-leutenant nach Wien berufen werden, alsogleich sich einfinden; welche in Wien wohnen und der Bruderschaft nicht beitreten, sind von allen privat- und handlungsfuhren ausgeschlossen.

Patent. — Codex Austriacus 2, 284.

6366 1693, März 26, Wien.

Da die Bettler, unter denen übrigens viele sind, die ganz gut arbeiten können, 1679 und 1692 viel zu denen damals grassirenden und contagiosen krankheiten beigetragen haben, hat die niederösterreichische Regierung eine Generalvisitation der Armen angeordnet, die ergab, daß die Anzahl der bettlenden personen sich über 2000 seelen beträgt, darunter sehr vil, welche sich für grump und schadhaft ausgeben und angestellt, aber vollkommen gesund sind; sie wurden geheißen Arbeit zu suchen; wegen der wirklich Armen wird im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrat folgende Einrichtung getroffen:

1. Die hausarme und in der burgerlaad eingeschriebene manns- und weibs-persohnen sind in 3 classes eingetheilt, selbe in ihren bestellten wohn-zimmern gelassen und denen von der erstern class 3 portiones, von der andern 2 und dann von der dritten 1 portion

(welche derzeit in 1 gulden, 1 gulden 30 kreuzer und 2 gulden bestanden) monatlich aus der hausarmen-laad nach ertragnuß derselben geraicht.

2. Die pilgramen und eremiten sind bey deren anherokunft in das kayserliche oder burgerspittall, allwo sie der gemachten stiftungen gemäß 3 tag lang mit kost, tranck und ligerstatt zu versehen seynd, gleich unverzüglich verweisen, nach verfließung dieser 3 tagen aber dahier sollen sie sich nicht länger betreten lassen, sondern alsobalden von hinnen begeben.

3. Denen von Türcken zu erbetlung der rantzion anherkommenden gefangenen ist weder in denen kirchen und häusern noch auf den gässen das bettlen zugelassen, sondern 2 sonntag nach einander vor gewissen kirchen aufzusetzen verstattet, jedoch aber selbe vorhero jedesmahls umb die erlaubnuß zu der von unserer n.-ö. regierung angeordneten commission gewisen.

4. Die herumblaußende samblers von denen abgebrannten kirchen und spitällern, weilen mit disen leuthen sehr großer betrug vorbey gangen, hinführo unter disem vorwand das allmosen weiters zu suchen mit nichten gedultet.

5. Diejenige arme studenten, welche, ihrer professoren aussag gemäß, wohl studieren, und zwar deren gegen 200 in die hierzu theils gewidmete, theils aigens in bestand genommene häuser unterbracht, all-dorten denen studiis obzuligen sub certa lege et disciplina angehalten, einem solchen des tags neben der in denen clöstern angewisenen suppen noch 6 kreutzer gereicht, anbey aber das bishero von denenselben sowol zu tag als zur nacht beschehene bettlen, singen und musicieren auf den gässen gäntzlichen unterlassen, und zumahlen auch vorkommen, daß sehr vil sich des studenten namens bedienen, welche aber nicht actualiter studieren, sondern nur müßigänger seynd, dahero disen, wie auch allen andern solches allmosensuchen hiemit austruckentlich verboten seynd, als im widrigen selbe auf betreten im bettlen unverlengt in arrest genommen und denen werbern übergeben.

6. Die herumwandernde oder sogenannte fechter der frembden handwercksbursch, welche allhier herberg haben, dahin verschafft, diejenige aber, welche geschänck haben, deren handwercks-brauch nach, bey denen meistern umb arbeit sich anmelden und allda gebräuchiger maßen auffhalten, die übrige aber, so weder geschänck noch herberg haben und nicht gleich eine arbeit bekommen, entweder durch deren ansager oder einen gesellen von einer werckstatt zu der andern geführt und ihnen sowol von denen meistern als gesellen oder aber von der laad aus so vil, daß sich einer beyläuffig 3 tag auffhalten könne, gereicht, hernach aber, da er keine arbeit zu hoffen hätte, von hier ab- und hinweggewisen, auch, da über dises ein solcher entweders auff denen gässen oder in kirchen und häusern zu bettlen erdappt wurde, alsobalden ins zucht-haus verschafft.

7. Die inn- und vor der statt sowol auf denen gässen als auch in den kirchen heuffig herumgehende stadt-guardi-weiber, so starck seynd und noch etwas mit der handarbeit verdienen können, unter die würdige bettler nicht gezehlet, hingegen diejenige, welche wegen etwann zustoßenden kranckheiten oder abgenommenen leibs-kräften keiner arbeit mehr vorzustehen noch sich hiemit zu ernöhren vermöchten, bey der von unserer n.-oe. regierung angeordneten commission sich anmelden, selbige sodann umbständig examinirt und ihnen auf befund der sachen zu ihrer unterhaltung jährlich ein gewisser beytrag gegeben, jedoch solche aber keineswegs, wie bishero beschehen, das allmosen weiters suchen, noch auf betretten des überreiters, der bettl-richter, nachgeher, wachter und rumor-soldaten weder selbst noch durch ihre männer widersetzen, widrigenfalls die übertretende persohn alsobalden ergriffen und andern zum exempel wol empfindlich abgestraft.

8. Die geschädigte soldaten, umb willen selbe mit darsetzung ihres leibs und bluts für die christenheit mit verlust ihrer glider und gesundheit ritterlich gestritten, aus schuldiger danckbarkeit lebenslang versorgt und

ihnen täglich ein doppelte portion per 12 kreutzer bezahlt.

9. Die gemeine nothleydende und würdig befundene sowohl verheurathe als ledige mann- und weibs-persohnen aber gleichfalls untergebracht, und denselben täglich 6 kreutzer für ihre portion gereicht.

10. Die kleine arme kinder, bübl und mädl, mit darauffgebung einer halben portion per 3 kreutzer bis auf das 7. jahr inclusive bey ihren eltern gelassen, nachgehends aber solche, wie auch alle diejenige kinder, so schon derzeit über 7 jahr alt seynd, in das burger-spittall gethan und von dort aus in die dienst oder zu handwerckern gegeben werden sollen, maßen dann zu unterbringung dergleichen würdig befundenen studenten, geschädigten soldaten und andern armen sambt deren weib und kindern immittelst umb ein taugliches orth umbgesehen und zu solchem zill und end neben der gedachten armen studenten gewidmeten wohnung noch ein haus in bestand genommen, wegen der andern armen leuth aber die contumaz unterdessen recht verfertiget, auch bereits alle hierzu erforderliche nothwendigkeiten herbeygeschafft, und dessen die arme leuth zur nachricht durch öffentlichen ruff noch absonderlich erinnert worden, damit dieselbe auff den 6. nechstkünftigen monats-tag april gewiß sich allda einfinden, ihre ausgezeichnete zimmer beziehen, und an disem bestimmten tag mit solchem eingerichteten werck der völlige anfang gemacht werden könne. worbey wir aber hiemit gnädigst statuiren und wollen, daß vom gemelten 6. april anfangen, alle unwürdig befundene, wie auch sonst jedermäniglich, es seyen solche gleich haus-arme, pilgramen, eremiten, gefangene von Türcken, sambler von abgebrannten kirchen oder spittällern, studenten, fechten gehende handwercks-bursch, stadt-guardi-weiber, geschädigte soldaten, gemeine nothleydende persohnen sambt deren weib und kindern, niemand hiervon ausgenommen, wie dieselbe auch immer namen haben mögen, hinführo in denen kirchen, auf den gässen und in häusern des bettlens unter was pretext und vorwandt auch solches beschehe,

sich also gewiß gänzlichen enthalten, als im widrigen dieselbe auff betretenen fall ipso facto aufgehebt und in arrest genommen, nachgehends- und zwar das erstemahl auf 6 wochen, das andertemahl auf jahr und tag und folglich das drittemahl auf lebenszeit zur arbeit ins zucht-haus verschafft, diejenige manns-persohnen aber, so zu kriegsdiensten tauglich, denen werbern alsobalden übergeben werden sollen. alldieweil aber

11. obgedachtes sehr kostbare werck der würdigen armen unterbring- und verpflegung ohne ergäbigen allmosen (gleichwie es derzeit sehr reichlich gegeben worden) nicht bestritten werden kan, als ist dise veranstalt- und vorsehung gemacht worden, daß in- und vor der stadt ein allgemeine beständige samblung vorgenohmen, und zwar in der stadt im kärner- und wibner-viertel in jedem aus disen drey, in stuben- und schotten-viertel aber in jedem nur zwey, dann in denen vorstädten als Leopoldstadt 2, Rossau 1, St. Ulrich, Neustift und Neubau 3, Laimbgruben, Windmühl und Maria Hülff 1, Wienn und Wieden 1 und entlichen auff der Landtstraßen und unter denen Weißgärbern gleichfahls 1 sambler, in allem aber zusammen 20 ehrbare und hierzu beaydigte und zum herumgehen noch kräftige manns-persohnen verordnet, aus disen ein jeder mit 1 wohl verwahrten bichsen und einem rothen klayd angethan, sambt einen weißen gürtel umb die mitten (auf daß solche leicht erkennen und das allmosen nicht etwann denjenigen, so sich für dergleichen leuth ausgeben möchten, gegeben wurde) in allen häusern und wohnungen herumgehen, das reichende allmosen mit aller bescheidenheit und demuth einsamblen, hierzu jedesmahls an erchtag und freytag den anfang machen, und darmit so lang, bis sie alle wohnungen und gewölber in ihrem ausgezeichneten gezirck wochentlich zweymahl abgangen seyn, continuiren, ingleichen bey denen kirchen in- und vor der stadt gewisse mit einem rothen uberrock angethane männer und weiber, wie auch unter denen statthören und bey denen durchgängen in der stadt überall 2 solche persohnen mit verschlossenen sambl-

bichsen dahin gestellt werden, solche an dem ihnen vorgezaigten orth stets verbleiben, allda andächtig betten, und die fürbeygehende leuth umb ein beliebiges allmosen ansuchen, solches, da es geraicht wird, von ihnen in die bichsen alsobalden hinein gelegt und hiervon nicht das geringste für sich in privato behalten, noch sonsten hiemit eine untreu begangen, als im widrigen die übertreter unverlenkt ergriffen, dem kayserlichen stadtgericht übergeben, zu dem branger geführt, allda zu wohl verdienster straff und anderen zum exempel mit einem halben schilling abgefertiget und sodann des lands Österreich auff ewig verwisen werden solle, und obwolen nun man sich beflissen zu gedachten sambler und samblerinen theils burgerliche, theils andere ehrbare verthraute und alterlebte manns- und weibs-persohnen zu nehmen, so ist doch zu desto größerer sicherheit in jedermänniglich willkuhr gestellet, ob selbe ihr reichendes allmosen in die samblbichsen geben, oder solches alle freytag nachmittag umb 3 uhr in regierung (allwo das gantze jahr hindurch zu disem zihl und ende, damit die arme betrangte, so einer hülff weiters vonnöthen, sich allda anmelden können, von der von unserer n.-ö. regierung angeordneten commission würdet rath gehalten werden) überbringen, oder aber unserm lieben getreuen cammerer und n.-oe. regierungsrath Ferdinand Carl freyherrn von Weltz (als bey deme auch eine solche verschlossene bichsen sich befindet) zustellen lassen wollet.

Patent. — Codex Austriacus 2, 206.

6367 1693, Mai 9, Wien.

Praepositus und collegium clericorum regularium sancti Pauli bei St. Michael alhier in Wienn bekennen, es habe frau Maria Eva Hintereckerin in ihrem Testament vom 23. Oktober 1691 zu ihrem und der Geißlerischen freundschaft Seelenheil mit 100 fl. vier jährliche Messen gestiftet. — *Konventsiegel.* — *Unterschrift:* Don Maximilianus Bischoff propst bei St. Michael alhier, Don Carolus Josephus Jung cancellarius.

Vidimus aus 1763.

6368 1693, Oktober 7, Wien.

Daniel Fockhy, Wolf Bernhard Puechenegger, beide der röm. kais. Maj. Räte, des innern Stadtrates und superintendenten des bürgerspitals in Wien, sowie auch Friedrich Sebastian Schulz des äußern rathes und spitlmeister des Bürgerspitals, endlich Tobias Strigl, Pfarrer im Bürgerspital, verpflichten sich, die von Maria Rambin vorhero Grabenpaurin bürgerliche schnirmacherin mit 150 fl. für sich und ihren verstorbenen ersten Gemahl Georgen Grabenpauer gestifteten zwei Jahrtäge zu halten. — Siegler Fockhy. Unterschrift der Aussteller.

Vidimus aus 1772.

6369 1693, November 1, Wien.

Johann Conrad Albrecht von Albrechtsburg auf Wang, herr des adelichen rittersitz und landgut Freisseg in Stockherau, der röm. kais. maj. rath und einer . . . n.-ö. landschaft syndicus und secretarius bekennt, er habe für sein, seiner ehefrau Catharina Helena, ihrer Kinder, seines Vettern Johann Ignatz Albrechtsens von Albrechtsburg der röm. kais. maj. österr. hofrath und geheimben referendario, und für dessen Gemahlin Helena gebornen von Melmeck, ihrer Eltern, Kinder und blutsverwandten Seelenheil 4000 fl. zu 5⁰/₁₀ angelegt, damit die Minoriten a) in ihrer hinter dem landhaus habenden kirchen wöchentlich zwei Messen, die eine auf dem privilegirt dem h. Ludovico dedicirten altar, die andere auf dem der mutter gottes Mariae gewidmeten altar nechst der Albrechtschen Gruft lesen; b) in die Gruft alle seine männlichen und weiblichen Nachkommen und deren Deszendenz beisetzen; c) an seinem und seiner Gemahlin Todestage jährlich ein selambt choraliter halten; d) falls die Gruft durch beisezung der abgelebten freundschaft so voll wurde, daß kein platz mehr vorhanden, sollen die zum meisten verwesene truchen sambt denen leibern in der kruften eingegraben werden; sein und seiner Gemahlin Sarg muß jedoch stets in der Gruft bleiben und darf nicht eingegraben werden.

Vidimus aus 1771. — Bevor noch die Stiftung durchgeführt war, starb Johann Konrad Albrecht von

Albrechtsburg am 13. April 1696; auch sein erstgeborener Sohn Georg Ernst erlebte das Inslebentreten der Stiftung nicht; erst der zweitgeborene Sohn Josef Augustin Ignaz vermochte sie in effectiven stand zu bringen, worauf am 1. Dezember 1738 ein Stiftbrief ausgestellt wurde. (Vidimus aus 1761.) Mittlerweilen hatte die Tochter des Johann Konrad Albrecht von Albrechtsburg und seiner Gemahlin Katharina Helena, geborne von Troyen, Helena Rosalia einen kupfernen Sarg angeschafft und darin die Gebeine ihrer Eltern, ihres verstorbenen älteren Bruders Georg Ernst und die ihres Gemahls Georg Gottlieb Eckhardt zum Hammern Edlen von der Thaan wie auch mehrerer Enkel und Anverwandten eingelegt.

6370 1693, Dezember 8, Wien.

Georg Höfer, bürger und hofböck, dessen ehewirthin Eva und leibliche mutter Maria Sabina Höfnerin wittib haben aus Verehrung der himmelskönigin Maria sich schon vor 3 jahren dahin verlobt und versprochen, daß durch deren mütterliche fürbitte das königreich Ungarn in fried, ruhe und wohlstand, auch in der fruchtbarkeit als ein vormauer der christenheit wider den Türken, den erbfeind, von Gott unüberwindlich zu ewigen zeiten bei dem erzhaue zu Österreich erhalten und confirmirt werde, alljährlich zu Unser lieben frauen nacher Frauenkirchen genannt in Hungarn 9 meill von hier auf den haydboden unter des Paul Reichsfürsten Esterhazy jurisdiction und herrschaft gelegene uralte kirche und gotteshaus eine kirchfahrt zu verrichten. Damit die Auslagen stets bestritten werden können, stiften sie 1500 fl. und versprechen binnen drei Jahren noch weitere 500 fl. dazu zu verschaffen und aufzubringen, obwohl ihnen keineswegs erlaubt noch zugelassen wird, in der stadt außer obigen freiwilligen zutrags einige beisteuer einzusammeln; deshalb werden sie aus eigenen mitteln die fähne, die geheimnis rückhe, die staab und anders, was sonst von nöthen sein möchte, auf künftige prozession verschaffen. Diese Prozession geht alljährlich am 20. Juni früh 5 Uhr nach gehaltener meß und Unser frauen litaney mit begleitung der bruderschaft unter dem titul des guten Hirtens und der musik des Exaudi aus der Franziskanerkirche bei St. Hieronymus ab in Begleitung zweier Priester des Franziskaner-

konvents, welche auf der Reise ebenso gepflegt werden, wie es auf der Mariazeller reis geschieht. Wenn die 2000 fl. aufgebracht sind, werden sie selbe der Jesu-, Maria- und Joseph-bruderschaft unter dem titul des guten Hirten übergeben, welche in Zukunft für diese Prozeßion zu sorgen hat. Der Einzug in den Wallfahrtsort hat feierlich zu geschehen, ebenso der Auszug und der Einzug in Wien am 24. Juni. Nur in Pest- oder Kriegszeiten darf die Prozeßion unterbleiben.

Hans Schocher, bürgerlicher Greisler, will alljährlich auf Lebenszeit zur Prozeßion 5 fl., Adam Maurer, bürgerlicher Mehlmesser, und dessen Ehewirtin Elisabeth Agnes ebenso 20 fl., Georg Winkhellehner, Bürger und kaiserlicher Auflegmeister in der k. Hauptmunt, ebenso 10 fl., Walthasar Hehenberg, bürgerlicher Bäcker, ebenso 5 fl. beisteuern.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6371 1693, Dezember 9, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, daß die in Wien wohnenden kays. hofbefreyten und bürgerlichen kaufleuth, gewürzcrämer, wirths und weinhandler, so des ausländischen weinschenkens befuegt und in usu desselben sein, auch von den nicht auf ihren Namen, sondern durch frembde päß und zetteln in die statt frei herein passirte ausländische wein, die sie dann ankaufen, den durch Patent vom 26. September 1686 angeordneten illuminations-aufschlag von 30 Kreuzer von jedem Eimer entrichten, damit das mit so großer mühe und spesa eingerichtete illuminationswerk nicht ruiniert werde.

Patent. — Codex Austriacus I, 135.

6372 1694, März 1, Wien.

Zwischen des Ludwig von und auf Colloredo des heil. röm. reichs grafen zu Walsee . . . röm. kais. maj. wirklichen geheimen rat, cammerer und leibquardi hartschieren hauptmann Erben und Otto Ehrnreich des heil. röm. reichs grafen von Abensperg und Traun . . . röm. kais. maj. wirklich geheimer rath, cammerer, landmarschallen, general landobristen in Österreich unter der Enns

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. VI.

als des heil. ordens S. Francisci der strengen observanz der ganzen österr. provinz syndico apostolico und oberggeistlichen vatern kommt mit Zustimmung des Definitors wegen der Kapelle, Gruft und Sebastiani-Altars in der Franziskanerkirche bei St. Hieronymus folgender Vertrag zustande: a) Graf Ludwig von und auf Colloredo hat wohl ursprünglich für den Fall seines Todes in Deutschland seine letzte Ruhestätte zu Prag in der Malteserordens-Großprioratskirche bei Unser lieben Frau unter der Ketten gewählt; kurz vor seinem Tode bestimmte er, daß er bei St. Hieronymus in der Kapelle vor dem Altar des heil. Sebastian begraben werde. Seine Erben geben dem Konvent 2000 fl. und erhalten die Kapelle und Gruft darunter zu einem Familienbegräbnis, haben das Recht, sie nach ihrem Gefallen einzurichten und das Colloredosche Wappen anzubringen; b) in der Kapelle wird täglich eine Messe gelesen, wofür die Erben des Grafen Colloredo 4000 fl. anlegen. — Siegel des Grafen Abensperg und Traun, der Erben des Grafen Ludwig Colloredo, nämlich: seiner Witwe Maria Susanna Eleonora und deren Tochter Maria Antonia fürstin Montecucculi und Siegel des Franziskanerklosters. — Unterschrift des Grafen Traun, der beiden genannten Frauen und der Fratres: Bernardinus Tach, David Wallner, Bonifazius Scheps, Anselmus Fiechter, Hilarius Andree, Wolfgangus Plöckner, Franciscus Caccia, Benignus Schmuderer, minister provincialis Austriae.

Vidimus aus 1767. — Am 22. März 1694 erfolgte die bischöfliche Genehmigung des Vertrages.

6373 1694, März 19, —.

Nassimbeno Simbeni, Sohn des verstorbenen Nicolò da Trento, vermacht sein ganzes Vermögen, von dem zwei Legate abzuziehen sind, dem vor kurzem in Wien gegründeten Konvent der Trinitarier, damit sie jährlich von den Interessen zehn Messen für ihn lesen und den Rest entsprechend ihrer Regel zur Loskaufung von gefangenen Christen verwenden.

Kopie aus 1771 (ital.).

6374 1694, Mai 26, Laxenburg.

Kaiser Leopold tut kund craft dises stüfft-briefes, wie daß, demnach wür ainige zait hero mit sonderm mißfalen verspüren müessen, wasgestalten bey unserer allhiesigen residenz statt Wienn sowohl in als vor der statt die anzahl der bettler in großer menge sich gehäuffet, also daß unter solchen mehristen tails sehr viel unwürdige sich befinden, so sich von ihrer jugent an auf das bettlen verlegt und mit ihrer importunitet denen andern würdigen das gebührende almosen viel jahr hero unverantwortlicher weiß entzogen, auch ihre kinder volgents zu dergleichen unverschambten bettlen gewöhnet und angehalten haben, nicht weniger unter disen müessig gehenden leuthen sehr viel große sündten und laster (durch welche Gott der allmächtige zu dem gerechten zorn erweckht, ganze länder sehr hart strafen könnte) in schwung giengen, dahero Wür dahin bewogen worden, unserer n.-ö. regierung anzubefehlen, daß vorgemelte unwürdige bettler abgeschafft, hingegen die würdige armbe unterbracht und mit nothwendiger unterhaltung aus dem eingehenden almosen versehen werden möchten, mithin das bishero offentliche bettlen hinfüro gänzlichen eingestellt und verboten seyn solle, wie dann zu diesem zill und ende auf unsern allergnädigsten befelch ein neues armbe haus vor dem Schottenthor allhier auf dem sogenannten Franckhischen hierzu vermachten grund zu erbauen, der anfang würlklich gemacht und in solchem beraiths ein sehr große anzahl von geschädigten soldaten ... ingeleichen von andern erarmbeten, schadhaften und alt erlebten mann- und weibspersonen wie auch kleinen kindern ernöhrt werden; zumahlen aber dieses ... werkhaus aus den in denen samblbüchsen eingehenden almosen bestritten, noch hievon denen derzeit unterbrachten und inskünftig unterbringenden armben die nöthige unterhaltungsmittel verschafft, vielweniger das hiezu erforderliche gebäu fortgesetzt werden kan, Wür aber hingegen ... wollen und verlangen, daß erstgedachtes Gott dem allmächtigen höchst wohlgefällig ... und gemainen weesen

zugleich sehr nuzliche werk in allweg continuiren und ewig verbleiben möge, als haben Wir in consideration dessen ... uns resolvirt und gedachten neu aufgerichteten armbenhaus den bieraufschlag in denen allhiesigen vorstätten zu dessen etwelcher stüft und fundierung zugeaignet und überlassen denselben ... auf ewig gemelten ohne dem ad piam causam von unser n.-ö. regierung erfundenen bieraufschlag in denen allhiesigen vorstätten ... dergestalten, daß solcher bier aufschlag diesem armben hauß gegen deme, daß künftigh bey eraigneter contagion von demselben pro viribus der contumaci an die handt gegangen werde, je- und allezeit und zu ewigen zeiten mit allen hierzu gehörigen recht- und gerechtigkaiten eigenthumblich verbleiben auch aigne leuth zu einbringung dieses biergeföhls von besagten armbenhaus bestellt und von demselben ohne jemandts irr- und hinterung verwaltet, ingeleichen nicht allein wie solcher bieraufschlag bishero, sondern auch künftighin noch besser eingefordert und genuzet werden könnte, ruheiglich genossen werden, nicht weniger die wegen hereinschwärzung des biers in die vorstatt hervorkombende fiscaliteten und strafen demselben allerdings zugehörig seyn und dahero gemelter bieraufschlag von unsern kays. handgrafenamt, als deme solcher von unserer n.-ö. regierung vor ungefähr etlichen jahren zur administration übergeben worden, *ohneweiteres und alsbald* dem armbenhaus eingehändigt auch demselben in einbringung dieses geföhls und in all andere weeg, wo es die notturft erfordert, von unserer n.-ö. Regierung jedesmal ganz schleinig assistirt und an die hand gegangen werden solle. *Da Ferdinand Carl von Weltz freiherr 80.000 fl. auf den Aufschlag dargeliehen hat, wovon zwar ein Teil schon abbezahlt ist, so hat ihm bis zu völliger Abzahlung diese seine hypothec kraft der ihm am 1. Juli 1690 eingehändigten Obligation in salvo zu verbleiben und er bis zur gänzlichen Tilgung der Schuldsumme samt Interessen die coadministration gemelten bieraufschlags.*

Orig., Perg. (76 × 58, Falte 9). Siegel abgerissen.

6375 1694, Juli 3, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verbietet, daß an Sonn- und Feiertagen schwäre führen von wein, bier, holz, heu und dergleichen gattungen . . . in die statt herein gebracht werden, weil dies dem gebot gottes, daß man den feiertag heiligen solle, auch der ehrbarkeit und geistlichen lebenswandel zuwider lauffe.

Patent.

6376 1694, Juli 13, Wien.

Die patres minimi ordens des heil. Francisci de Paula des wienerischen closters der heil. schutzensgeln auf der Wyden bekennen, daß sie von freyla Eva Margaretha freiherrin

von Sonnew 50 fl. rhein. erhalten haben, damit sie am Ostertag und an St. Margarethen das ist den 13. tag Juli je eine Messe lesen; bei der Stifterin Lebzeiten nach ihrer Intention, nach ihrem Tode zu ihrem Seelenheile. — Siegel des Klosters und der Stifterin. — Unterschrift der Fratres: Tobias Eckhardt corrector, Augustinus Eckh senior, Gregorius Eckhardt senior, Romanus Priestersperger senior, Jacobus Praidenbach, Norbertus Kotzner, Jacobus Paumgartner, Casimirus Semler, Matthaeus Huederseder.

Orig. — Gelegentlich der Provinzvisitation bestätigte Provinzial Josephus Haffner diese Stiftung; nebst Haffner sind noch unterschrieben Maximilianus Maurer minimus collega, Augustinus Eckh minimus collega.

6377

1694, Juli 22, Wien.

Bau-holz-satzordnung

was gestalt alle sorten allhero an die gsetten geführt und verkauft werden sollen. Gedruckt zu Wien in Oesterreich bei Leopold Voigt academischen buchdrucker anno MDCXCIV.

Welser holtz.

Ein doppeltes Trauner gaden zu 40 stämb, darvon jedes 20 schuech lang, am grösten orth 10, am kleinen aber 7 bis 8 zoll dick
ein deto 18 schuech lang, am grösten orth 8, am kleinen 6 zoll dick
ein einfaches Trauner gaden zu 40 stämb, 20 schuech lang, 8 zoll am grösten und 6 zoll am kleinen orth dick
ein deto zu 40 stämb, 18 schuech lang, 8 zoll am grösten und 6 zoll am kleinen orth dick
doppelhalb baum zu 80 stämb geschnitten, so 20 schuech lang, am grösten 5 und am kleinen orth 3 und 4 zoll dick . . .
deto halb baum zu 80 stämb, 18 schuech lang, am grösten 5, am kleinen 3 und 4 zoll dick
einfache halb-baum zu 80 stämb geschnitten, 20 schuech lang, dritthalb bis 4 zoll dick
deto einfache halb-baum zu 80 stämb geschnitten, 18 schuech lang, dritthalb bis 3 zoll dick
ein enns-baum kärr zu 10 stämb, 42 schuech lang, am großen orth 1 schuech, am kleinen 9 bis 10 zoll dick
ein mittleres allmisch kärr zu 10 stämb, 42 schuech lang, am grösten 10, am kleinen orth 6 und 7 zoll dick
ein zwölfbäumiges kärr mit 12 stämen, 42 schuech lang, am großen orth 8 und am kleinen 4 bis 5 zoll dick

die ab- lösung zu haus		in die 3 ämbter		ins gemein	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8	30	12	30	13	—
7	30	10	30	11	—
4	30	5	45	6	30
4	—	5	15	5	30
9	30	13	30	14	—
8	30	11	30	12	—
5	30	6	45	7	30
5	—	6	15	6	30
—	—	11	—	13	—
—	—	8	30	9	—
—	—	7	30	8	—

	die ab- lösung zu haus		in die 3 ämbter		ins gemein	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ein fünffzehebäumiger kärr mit 15 stämb, 42 schuech lang, am großen orth 6, am kleinen aber 4 zoll dick . . .	—	—	7	—	7	30
vierzehen schilling holtz, 36 schuech lang und dritthalb bis 5 zoll dick	—	—	—	21	—	24
ein feuchtener ordinari staffel, 12 schuech lang, 3 zoll dick, das pfund	13	—	einer	5	—	6
ein deto 10 schuech lang, 3 zoll dick, das pfund . . .	12	—	einer	4 ¹ / ₂	—	5
ein feuchtener langer staffel, 20 schuech lang, 3 zoll dick	—	—	—	9	—	10
ein deto 15 bis 16 schuech lang, 3 zoll dick	—	—	—	7	—	8
ein zwystöß 24 bis 25 schuech lang, am größten orth 4, am kleinen 2 bis 3 zoll dick	—	—	—	9	—	10
ein großer lehrbaumbener bachstähl, 11 schuech lang, 8 bis 10 zoll dick	—	—	—	18	—	21
ein mittlerer deto 11 schuech lang, 7 bis 8 zoll dick .	—	—	—	12	—	15
ein lehrbaumbene schließen, 42 schuech lang, 10 bis 11 zoll breit, 6 bis 7 zoll dick	—	—	1	30	1	45
ein lehrbaumbener staffel, 12 schuech lang, 3 zoll dick, das pfund	16	—	einer	6	—	7
ein deto 10 schuech lang, 3 zoll dick, das pfund . . .	14	—	einer	5	—	6
ein Welser bank-laden, 18 schuech lang, 14 bis 15 zoll breit und anderthalb zoll dick durchaus, das pfund	32	—	einer	12	—	13
ein deto 16 schuech lang, 12 bis 13 zoll breit und andert- halb zoll dick, das pfund	28	—	einer	10	—	11
ein doppelter tischler-laden, 12 schuech lang, 15 zoll breit und 1 starcken zoll dick, das pfund	18	—	einer	6	—	7
ein deto 10 schuech lang, 14 zoll breit, 1 und ein viertel zoll dick, das pfund	16	—	einer	5 ¹ / ₂	einer	6
ein fail-laden, 18 schuech lang, 11 bis 12 zoll breit und ein zoll dick, das pfund	18	—	einer	6	—	7
ein deto 15 bis 16 schuech lang, 10 bis 11 zoll breit und drey viertl zoll dick, das pfund	16	—	einer	5 ¹ / ₂	—	6
ein reyladen, 12 schuech lang, 11 bis 12 zoll breit und 1 und ein viertl zoll dick, das pfund	14	—	einer	4 ¹ / ₂	—	5
ein deto 10 schuech lang, 11 bis 12 zoll breit und 1 zoll dick, das pfund	12	—	einer	4	—	4 ¹ / ₂
ein gmain laden, 12 schuech lang, 8 bis 9 zoll breit und 1 zoll dick, das pfund	7	—	einer	2 ¹ / ₂	—	3
ein deto 10 schuech lang, 8 zoll breit und drey viertl zoll dick, das pfund	6	—	einer	2	—	2 ¹ / ₂
ein doppelter pfosten, 18 schuech lang, 13 bis 15 zoll breit und 3 zoll dick	—	—	—	26	—	28
ein deto 16 schuech lang, 12 bis 13 zoll breit und 3 zoll dick	—	—	—	23	—	24

	die ab- lösung zu haus		in die 3 ämter		ins gemein	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ein einfacher pfosten, 12 schuech lang, 13 bis 14 zoll breit und 3 zoll dick	—	—	—	14	—	15
ein deto 10 schuech lang, 12 zoll breit, 3 zoll dick . . .	—	—	—	11	—	12
ein einfacher lehrbaumbener pfosten, 12 schuech lang, 13 bis 14 zoll breit und 3 zoll dick	—	18	—	24	—	26
ein deto 10 schuech lang, 12 zoll breit und drey zoll dick	—	15	—	21	—	24
ein werckladen, 15 schuech lang, 14 bis 16 zoll breit und 1 und ein viertl zoll dick	—	—	—	11	—	12
ein zweyzöhliger laden, 18 schuech lang, 14 zoll breit, 2 zoll dick	—	—	—	20	—	22
ein deto 16 schuech lang, 12 zoll breit und 2 zoll dick .	—	—	—	16	—	18
ein doppeltes fenster-holtz, 12 schuech lang, 2 und drey viertl zoll breit und 2 zoll dick	—	—	—	5	—	6
ein deto 10 schuch lang, 2 und drey viertl zoll breit und 2 zoll dick	—	—	—	4	—	5
ein einfaches fenster-holtz, 12 schuech lang, 2 zoll breit und anderthalb zoll dick, das pfund	7	—	einer	2 ¹ / ₂	—	3
ein deto 10 schuech lang, 2 zoll breit und 1 und ein halb zoll dick, das pfund	6	—	einer	2	—	2 ¹ / ₂
ein pfund ziegl-latten, deren jede 18 schuech lang, 3 zoll breit und anderthalb zoll dick	7	—	11	—	12	—
ein deto, deren jede 16 schuech lang, 3 zoll breit und anderthalb zoll dick	6	30	10	—	11	—
ein pfund schintl-latten, deren jede 18 schuech lang, dritt- halb zoll breit und 1 und ein viertl zoll dick . . .	6	—	8	—	9	—
ein deto, deren jede 16 schuech lang, dritthalb zoll breit, 1 und ein viertl zoll dick	5	15	7	30	8	—
Klingauer holtz.						
Ein Klingauer banck-laden, 18 schuech lang, 14 bis 15 zoll breit und anderthalb zoll dick	—	—	—	12	—	14
ein feil-laden, 18 schuech lang, 11 bis 12 zoll breit und 1 zoll dick	—	—	—	6	—	7
ein doppelter pfosten, 18 schuech lang, 14 bis 16 zoll breit und 3 zoll dick	—	—	—	30	—	33
Steurer holtz.						
Ein banck-laden, 18 schuech lang, 13 bis 14 zoll breit, anderthalb zoll dick	—	—	—	12	—	13
ein gemein laden, 18 schuech lang, 10 bis 11 zoll breit, 1 zoll dick	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	6
ein pfund schintl-latten, 18 schuech lang, dritthalb zoll breit, 1 und ein viertl zoll dick	—	—	8	—	9	—

	die ab- lösung zu haus		in die 3 ämbter		ins gemein	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ein pfund ziegl-latten, jede 18 schuech lang, 3 zoll breit, andert- halb zoll dick	—	—	11	—	12	—
ein tischler-laden, 18 schuech lang, 12 zoll breit, 1 und ein viertl zell dick	—	—	—	8	—	8
ein geschnittene streu, 18 schuech lang, 4 zoll breit, 3 zoll dick	—	—	—	12	—	14
ein ungeschnittene streu, 18 schuech lang, 7 bis 8 zoll breit, 3 zoll dick	—	—	—	10	—	12
ein lehrbaumbener banckladen, 18 schuech lang, 13 bis 14 zoll breit, 1 und drey viertl zoll dick	—	—	—	18	—	24
ein lehrbaumbener gemeinladen, 18 schuech lang, 10 bis 11 zoll breit, 1 zoll dick	—	—	—	7	—	7
ein lehrbaumbener doppelter pfoften, 18 schuech lang, 12 bis 14 zoll breit, 3 zoll dick	—	—	—	40	—	45
ein feuchtener doppelter pfoften, 18 schuech lang, 13 bis 14 zoll breit, 3 zoll dick	—	—	—	26	—	28
ein lehrbaumbener staffel, 18 schuech lang, 3 und ein viertl zoll in die vierung	—	—	—	15	—	18
ein lehrbaumbene thor-saulen, 18 schuech lang, am kleinen orth 10 bis 12 zoll dick	—	—	1	30	1	30
ein lehrbaumbene thor-saulen etwas kleiner, 9 bis 10 zoll dick am kleinen orth	—	—	1	15	1	15
ein lehrbaumbener pachstahl von 9 bis 10 schuech lang, 8 bis 10 zoll dick	—	—	—	15	—	18-21
ein kleinere deto 9 bis 10 schuech lang, 6 bis 7 zoll dick	—	—	—	17	—	15
ein lehrbaumbene schließen, 42 schuech lang, am großen orth 10 bis 11, am kleinen 6 bis 7 zoll dick	—	—	1	30	1	45
ein großer schachatillen-floß mit 15 stämm, 8 ¹ / ₂ bis 9 klaffter lang, am kleinen orth 10 bis 11 zoll dick	—	—	24	—	26	—
ein mittlerer schachatillen-floß mit 15 stämm, bis 8 klaffter lang, am kleinen orth 8 zoll dick	—	—	20	—	22	—
ein irrer floß mit 15 stämm, 7 bis achthalb klaffter lang, am kleinen orth 8 zoll dick	—	—	15	—	16	—
ein lehrbaumener schachatillen-floß mit 15 stämm, neunthalb bis 9 klaffter lang, am kleinen orth 10 bis 11 zoll dick	—	—	36	—	38	—
ein deto mittlerer lehrbaumbener schachatillen-floß, 8 klaffter lang, am kleinen orth 8 zoll dick	—	—	30	—	32	—
ein lehrbaumbener irrer mit 15 stämm, 7 bis achthalb klaffter lang, am kleinen orth 7 bis 8 zoll dick	—	—	24	—	26	—
ein fehrener oder lehrbaumbener röhren-floß mit 20 stämm, 8 klaff- ter lang, am kleinen orth 6 bis 8 zoll dick	—	—	30	—	32	—

Langes Spitzer holtz.

	die ab- lösung zu haus		in die 3 ämbter		ins gemein	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1000 Spitzer- oder Wachauer-schintl, 16 zoll lang, vierthalb bis 4 zoll breit, ein halb zoll dick	—	—	1	15	1	30
1000 gefählner schintl	—	—	2	—	2	15
ein Spitzer banck-laden, 16 schuech lang, 12 bis 13 zoll breit, 1 und ein viertl zoll dick	—	—	—	8	—	10
ein doppelter tischler-laden, 10 schuech lang, 16 bis 18 breit, 1 zoll dick	—	—	—	7	—	8
ein einfacher deto 10 schuech lang, 12 zoll breit und 1 zoll dick	—	—	—	4	—	5
ein Spitzer reyladen, 16 schuech lang, 8 bis 9 zoll breit, 1 zoll dick	—	—	—	4	—	5
ein zweyzehliger laden, 16 schuech lang, 12 bis 13 zoll breit und 2 zoll breit und 1 zoll dick	—	—	—	12	—	14
ein einfacher pfosten, 10 schuech lang, 12 bis 13 zoll breit und dritthalb zoll dick	—	—	—	9	—	11
ein pfund Spitzer latten, 16 schuech lang, 2 und ein viertel zoll breit und 1 ¹ / ₄ zoll dick	—	—	7	—	7	30
eine aichene thor-saulen, 15 bis 16 schuech lang, am kleinen orth 8 bis 9 zoll dick	—	—	1	30	1	30
ein kleiner deto 15 bis 16 schuech lang, am kleinen orth 7 bis 8 zoll dick	—	—	1	15	1	15
ein großer aichener pachstahl, 10 bis 11 schuech lang, am kleinen orth 7 bis 8 zoll dick	—	—	—	24	—	27
ein mittlerer deto 10 bis 11 schuech lang und 6 bis 7 zoll dick am kleinen orth	—	—	—	18	—	21
ein deto 9 bis 10 schuech lang, am kleinen orth 5 bis 6 zoll dick	—	—	—	14	—	16
ein überhackte doppelte raffén, 5 bis 6 klaffter lang, 3 bis 4 zoll dick am kleinen orth	—	—	—	21	—	24
ein mittere deto 4 bis fünffthalb klaffter lang, dritthalb bis 3 zoll dick	—	—	—	14	—	16
die kleinere deto 3 bis vierthalb klaffter lang, 2 zoll dick	—	—	—	9	—	10
ein aichener rosenstecken, 8 schuech lang, am kleinen orth 3 bis 4 zoll dick	—	—	—	8	—	9
ein feichtener staffel, 16 schuech lang, 3 zoll dick	—	—	—	9	—	10
ein deto 10 schuech lang, 3 zoll dick	—	—	—	6	—	6

Das kürtzere holtz.

Ein Wachauer banck-laden, 14 schuech lang, 11 bis 12 zoll breit und 1 und ein viertel zoll dick	—	—	—	7	—	8
ein doppelter tischler-laden, 9 schuech lang, 14 bis 15 zoll breit, 1 zoll dick	—	—	—	7	—	8

ein einfacher deto 9 schuech lang, 11 bis 12 zoll breit, 1 zoll dick
 ein pfund schintl-latten, jede 14 schuech lang, 2 zoll breit, 1 und viertel zoll dick
 ein einfache pfosten, 9 schuech lang, 12 zoll breit, dritthalb zoll dick

die ab- lösung zu haus		in die 3 ämbter		ins gemein	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	3	—	3 $\frac{1}{2}$
—	—	5	45	6	—
—	—	—	7	—	8

Damit die Holzordnung gehalten werde, werden zwei Beschauer, einer auf Kosten der Regierung, einer auf derer von Wien unkosten bestellt.

Patent.

6378 1694, August 1, Wien.

Prior und convent ord. erem. S. Augustini auf der Landstraße bei Wien bekennen, es habe Anna Maria Wieningerin, eine geborne Geißlingerin, testamentarisch ihnen 2000 fl. bestimmt, damit sie zwei wöchentliche Messen lesen; auf ersuchen ihres nachgelassenen wittibers Andrea Wieninger u. j. doctor und gerichtsadvakaten in Wien wird die eine in ihrer Klosterkirche, die andere in der juristenkirche ad S. Ivonem in der stadt alhier gelesen werden. — Konvent-siegel. — Unterschrift der Fratres: magister Ferdinandus Hartisch prior; Ludovicus Koller regens; Augustinus Greiller; Franciscus Leittner supprior, Joannes Bonus.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6379 1694, August 1, Wien.

Prior und convent ord. erem. S. Augustini auf der Landstraße bei Wien bekennen, Stephanus Andreas von Werdenburg, der röm. kais. maj. hofrat, geheimer secretarius und der gesammten i.-o. landen referendarius, habe ihnen mündlich 2000 fl. vermacht, damit sie jeden erchtag und freitag in ihrer Kirche auf des heil. Nicolai von Tolentino altar für sein Seelenheil eine Messe lesen. — Konventsiegel. — Unterschrift der Fratres: Ferdinandus Hartisch prior, Augustinus Greil-

ler, Ludovicus Koller, Franciscus Leittner, Joannes Bonus.

Kopie des 18. Jahrhunderts. — Stephan Andreas von Werdenburg hinterließ eine Witwe Regina Clara.

6380 1694, August 3, Wien.

Johann Ehrenreich freyherr von Oppl und Groß-Petersdorf, herr der herrschaft St. Margarethen an der Wienn der röm. kais. maj. rath bekennt, er habe mit Zustimmung von Bürgermeister und Rat seine eigenthumbliche behausung alhier in der Wohlzeil am egg mit ainem tail zunechst weyl. Melchior Linckhen burgerlichen fleischhackers seel. erben behausung gelegen mit dem hintern thail in die Schuelerstraß raichent umb 2000 Pfund Pfennig zu unterhaltung eines zu Garsch von ihm laut Stiftbrief vom 7. August 1694 gegründeten Spitals versetzt und verpfändt. — Verfertiget mit gemainer statt Wien hieranhangenten grundtinsigel neben meiner eigenhändigen nahmensunterschrift und meinen neben gestellten adelichen signet.

Orig., Perg. (42 × 26 5, Falte 65). Siegel abgerissen.

6381 1694, August 8, Wien.

Leopold Traislämpel wird als gevolmechtigter lehentrager der Gemeinde zu Stadlau mit den in Nr. 5466 genannten Lehen belehnt.

Lehenbuch, 1692—1706, 75.

6382 1695, März 26, Wien.

Zwischen prior und convent ord. erem. S. Augustini auf der Landstraße bei Wien einerseits und Christoph Ignatius von Tibern,

obrist burggrafenamts im königreich Böhmeim wie auch des alhiesigen kays. hofmarschallischen gericht's rath *ändern teils wird folgender Vertrag geschlossen:*

a) *Tibler übergibt dem Konvent zur ewigen nutznießung 1000 fl. rhein. bar;*

b) *einen Schuldschein von Gregorio von Koschin, der röm. kais. maj. geheimen secretario referendario lautend auf 500 fl. rhein. zu 6^o/_o;*

c) *die Bischauische schuld, so er aus Böhmeim einzubringen hat, von 300 fl.;*

d) *seine jährliche quartierstax mit 120 fl. rhein., so er die zeit seines lebens und gebräuchlichermaßen ein halbes jahr nach seinem tod zu genießen hat;*

e) *was Tibler sonst einnimmt oder an Schulden ausstehen hat, darüber kann er disponieren;*

f) *der Konvent hingegen nimmt Tibler in das Kloster auf, wird ihn lebenslänglich mit allem versehen, seinen Leichnam in der Klostergruft beisetzen, an seinem Todestage jährlich ein seel- und lobamt samt zwölf Messen halten und monatlich eine Messe lesen. — Petschaft des Priors und des Zeugen. — Unterschrift des Tybler und der Fratres: Ferdinandus Hartisch prior, Aegidius Knorr, Ludovicus Roller regens, Fulgentius Kerth, Augustinus Greiller concionator, Franciscus Leittner supprior, Caesarius Posch procurator; der Zeugen: Jakob Heinrich Riel, Dr. Andrä Wieninger, Dr. Christoph Friedrich Schmidt.*

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6383 1695, Mai 8, Wien.

Prior und convent ord. erem. S. P. Augustini auf der Landstraße bei Wien *bekennen, sie haben aus dem Nachlasse des Joannes Nicolaus Mathaei, gewesten pfarrers zu Mannswörth, 150 fl. erhalten, wofür sie vor ihm und seine freundschaft jährlich vier Messen lesen sollen. — Konventsiegel. — Unterschrift der Fratres: Ferdinandus Hartisch prior, Augustinus Greiller concionator, Franciscus Leittner superior, Petrus Ferro lector.*

Kopie des 18. Jahrhunderts.

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. VI.

6384 1695, Mai 31, Wien.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wien bekennen, von P. Ferdinand Degallo societatis Jesu collegii rector 1000 fl., rhein., welche zu der Scholzischen fundation gehörig zu 5^o/_o erhalten zu haben. — Besiegelt mit gemainer statt mittlern secret insigel.

Vidimus aus 1761.

6385 1695, August 1, Wien.

Leopold Kardinal von Kollonitsch und Kasimir freiherr von Petschovitsch *errichten wegen glücklichen entsetz der kais. residenz stadt Wienn und befreiung aller dero erbländer von den Türken mit je 3000 fl. rhein. folgende Stiftungen in Wiener-Neustadt:*

a) *eine Prozession am 8. September mit Beteiligung der trompeter, hörpaucker, meßner, fahntragar;*

b) *Beteiligung von 15 handwerksbuben mit Kleidungsstücken;*

c) *Aufding für Lehrlinge;*

d) *Konvertiten sind bei der Beteiligung besonders zu berücksichtigen.*

Vidimus aus 1762.

6386 1695, August 12, Wien.

Caspar Päßinger kais. Rat, Ratsfreund und des Bürgerspitals vorgestellter lehen-trager, *wird mit den in Nr. 5267, 5330 genannten Lehen belehnt.*

Lehenbuch, 1692 -- 1706, 100'.

6387 1695, August 18, Wien.

Zwischen praeposito und gesamten collegio clericorum regularium S. Pauli zu St. Michaels pfarrkirchen allhier einerseits und Johann Christoph freiherrn von Greifen herrn zu Stauffenberg fürstl. marggräfl. Baadischen gehaimben rathspräsidenten und hofmarschallen, andernteils wird folgender Kontrakt geschlossen: Das Kolleg räumt dem Freiherrn von Greifen für seine am 11. März 1694 verstorbene gemahlin Margaritha Elisabetha freyfrau von Greiffin geborne freyin von Klug einen Platz in der St. Michaelskirche zur aufrichtung eines epitaphii oder grabschrift an dem pfeiler bei dem Apostelaltar, alwo sie nebst ihren beiden Töchtern

Eleonora und Christina unten in der krukten ligen thuet, jedoch ohne weitere gerechtigkeit ein; jährlich am 11. März wird für die Verstorbene eine Seelenmesse gelesen; b) Freiherr von Greifen gibt für den überlassenen platz 50 Reichstaler und für den Jahrtag 25 fl., zusammen 100 fl. — Siegel des Konvents und des Freiherrn von Greifen. — Unterschrift desselben und des Don Carolus Josephus Jung probst bey St. Michael, Don Paulus Rupert cancellarius ibidem.

Vidimus aus 1767.

6388 1695, Oktober 20, Wien.

Catharina Wisingerin übergibt dem convent derer P. P. minimorum S. Francisci de Paula auf der Widen allhier diejenigen 500 fl., welche bei Godfrid Leopold Pande j. u. doctori erliegen, damit zu ihrem Seelenheile 25 Messen gelesen werden. — Siegel der Stifterin und des Konvents. — Unterschrift der Stifterin und der Fratres: Augustinus Eckh corrector, Jacobus Gerhardter senior, Gregorius Eckhardt senior, Jacobus Praidenbach senior, Jacobus Paumgartner, Mathias Heger, Casimirus Semler, Matthaeus Huederseder.

Orig. — Gelegentlich der Provinzvisitation genehmigte der Provinzial Josephus Haffner diese Stiftung; Unterschrift der beiden in Nr. 6376 Genannten.

6389 1695, Dezember 1, Wien.

Susanna Eleonora verwittibte gräfin von Coloredo geborne gräfin von Sinzendorf stiftet zum frauenkloster St. Lorenz allhier, da es mit so geringen stiftung und mitteln versehen ist, daß selbes ihr krankenhaus weder mit denen erforderlichen medicamenten noch gehörigen speiß und trank noch notdurft zu versehen vermöge, sondern ... solche nothdurft von weltlichen mitleidigen personen zu samlen und gleichsam bettlen gedungen werde, 20.000 fl., deren Interessen nur für das Krankenhaus des Klosters zu verwenden sind; zugleich richtet sie auf ihre Kosten die klosterapotheke samt der kranken- und aderlaßstube ein. Dafür sollen die Chor- und Laienschwestern ihrer im Gebet eingedenk sein.

Sie stiftet ferner mit 1000 fl. eine wöchentliche Messe, die auf dem Hochaltar der Kirche

zu St. Laurenz zu lesen ist, und überträgt dem Bischof von Wien die Aufsicht. — Siegel und Unterschrift der Stifterin, ihres Schwiegersohnes Leopold fürst von Montecucculi, des Otto Ehrenreich graf von Traun, der Eva Augustina von Traun obristin zu St. Lorenz, Francisca Monica geborne freiin Puzin dechantin.

Vidimus aus 1771.

6390 1696, Jänner 1, Wien.

Maria Josepha des heil. röm. reichs gräfin von Starnberg ... geborne Jörgerin des h. röm. reichs gräfin von und zu Tollet übergibt der Eva Augustina, cannoniss. regul. S. Augustini bei St. Lorenz alhier obristin gebornen gräfin von Abensperg und Traun, neben ... Monica Putzin dechantin und convent allda, 500 fl. rhein., damit die bisherige wöchentliche Freitagmesse, die bei St. Lorenz in der clausur in dem heil. grab gelesen worden ist, auf ewige zeiten gelesen und nach dem Tode der Stifterin derselben dabei gedacht werde. — Siegel und Unterschrift der Stifterin.

Vidimus aus 1771.

6391 1696, Jänner 12, Wien.

Eva Rosina von Hårditsch wittib und burgerin allhier vermacht der Allerheiligen bruderschaft im bürgerspital 300 fl. auf zwölf jährliche Seelenmessen für sie, ihren verstorbenen ehehern Hans Georg von Hårditsch und ihren ebenfalls verstorbenen Sohn Johann Zacharias von Hårditsch.

Kopie.

6392 1696, Jänner 16, Wien.

Zur Hintanhaltung des groß-treibenten vorkaufs, wodurch der Preis der Viktualien sehr gesteigert wird, gestattet die niederösterreichische Regierung nicht nur die freie zufuhr von victualien, es sei mit fleisch, vieh, wildpräd, gfliglweg, mehl- und allerhand greyßlereyen, obst, gärten- oder anders kreitlwerch nach Wien jedermann, sondern auch damit täglich vor- und nachmittag die ganze wochen hindurch zu handl und öffentlich fail zu haben.

Patent. — Codex Austriacus 1, 379.

6393 1696, Februar 6, Wien.

Eva Augustina geborne gräfin von Abensperg und Traun obriste zu St. Lorenz in Wienn und Monica Puzin dechantin und der Konvent bekennen, von Rosina Kaufmannin gewester apothekerin zur goldenen cron alhier laut ihres Testaments vom 14. Mai 1685 100 fl. rhein. erhalten zu haben, zu denen die freundschaft freiwillig 20 fl. hinzulegt, damit für der Stifterin und ihrer ganzen freundschaft Seelenheil jährlich fünf Messen gelesen werden.

Vidimus aus 1771.

6394 1696, Februar 29, Wien.

Sophie Lohnerin, Witwe nach Michael Lohner kais. saalthürhüter, übergibt dem Prior Narcissus a S. Leopoldo im namen des ganzen convents Augustiner barfüßer ordens allhier in Wienn entsprechend dem Testamente ihres Mannes 200 fl. und fügt freiwillig 100 fl. aus Eigenem hinzu, damit jährlich 20 Messen — eine am 30. Jänner als am Todestage des verstorbenen Michael Lohner — in des Klosters Totenkapelle gelesen werden. — Siegel und Unterschrift der Stifterin und des Priors.

Vidimus aus 1765.

6395 1696, Juli 1, Wien.

Kaiser Leopold I. gestattet auf Bitten der Maria Antonia fürstin Montecuculi, daß bei gegenwärtigen großen necessitäten das in Nr. 6389 genannte Stiftungskapital zu 50/0 bei dem niederösterreichischen Salzamte auf 20 Jahre angelegt werde.

Vidimus aus 1767.

6396 1696, Juli 7, Wien.

Eva Rosina Unruhin geborne Schwarzin von Eisenstadt stiftet mit 50 fl. rhein. zu ihrem und ihrer freundschaft Seelenheil zwei Messen bei St. Michael. — Siegel und Unterschrift der Stifterin.

Vidimus aus 1767.

6397 1696, September 15, Wien.

Fr. Petrus Thomas a Matre Carmeli prior und ganzer convent unser lieben frauen brüdern vom berg Carmelo ad S. Josephum auf

der Laimgruben vor der stadt Wienn bekennen, von frau Rosina Hutterin 500 fl. rhein. erhalten zu haben zu fünf jährlichen Messen für der Stifterin und ihrer freundschaft Seelenheil. — Siegel des Konvents. — Unterschrift des Priors, des Subpriors Josephus a V. M. und des Sekretärs Rudolphus a S. Elia.

Vidimus aus 1765.

6398 1696, Oktober 2, Wien.

Superintendenten und Spitalmeister des Bürgerspitals einerseits, Zechmeister und das ganze handwerk der bürgerlichen hutmacher alhier andererseits beschließen: die Huterer erhalten für ihre erkrankenden gesellen und jungen ain ort im bürgerspital auf einer sauberen stuben, die zunftstuben genannt, mit zwei Betten, wofür sie bisher jährlich 40 fl. bezahlt haben, gegen jährliche 25 fl. (wovon die Gesellen 15, die Meister 10 fl. bezahlen) in bedenkung wie wenig von iren leuten ins spital kumen. — Siegel des Spitals unterschrieben von: 1. Kaspar Edlen von Pázinger und 2. Wolfgang Bernhard von Puchenegg, beide der röm. kais. Maj. Rat, des innern Stadtrats Senioren und Superintendenten des Bürgerspitals, 3. Friedrich Sebastian Schulz des äußern Rats und Spitalmeister des Bürgerspitals, 4. Johannes Jacobus Fauconet, Oberzöchmeister der bürgerlichen Hutmacher.

Vidimus aus 1750.

6399 1696, Oktober 12, Wien.

Mit Rücksicht auf die in und um Wien zunehmenden gassenstreicher ergeht eine kaiserliche Verordnung, daß 1. all und jede außerhalb der wükklichen soldaten, ihrer weib und kinder auf denen pasteyen und innerhalb der cortinen sich befindende leuth mittels hofkriegsratsverordnung gleich jetzt zu beschreiben, das allda vorhandene unnütze und gefährliche gesindl abzuschaffen oder dem stattgericht zu übergeben, solche beschreibung der niederösterreichischen Regierung zu kommunizieren und jeden Monat diese Beschreibung zu wiederholen; 2. der Landmarschall wegen der freyhäuser auf gleiche weis verfare und ebenfalls jeden Monat die Beschreibung erneuere oder von jedem haus-

herrn ein verzeichnuß, was er für leut im haus habe, abfordern und der n.-ö. regierung communicirn lasse; 3. die von Wienn in allen bürgerlichen heusern, beneficiaten- oder stiftungshäusern, es mögen dieselben denen wirklichen burgern, academisten oder andern gehörig, die leuth darinnen bestand-weiß oder im quatier seyn (die ministros und wirkliche rath . . . und denen ihrigen allain ausgenommen) anjetzo gleich in der statt Wienn und in allen vorstädten, bei St. Ulrich aber der abt zum Schotten (der auf vorberührte weiß, was heraus kombt, der n.-ö. Regierung einzureichen haben wird) mehrbesagte inquisition und beschreibung vornehmen, die unnütze und verdächtige abtreiben . . . oder dem stattgericht überantworten; monatlich haben die Hauseigentümer ein Verzeichnis der bei ihnen wohnhaften Leute oder die in die kost oder zu beth gehen, abzuliefern; 4. niemand in oder vor der stadt, bei St. Ulrich auf den schottischen und umb selbige gegend soll einigen menschen, der bei ihme auch nur allein über nacht einzukehren verlanget, aufnehmen, er wisse denn namen, stand, condition, die ursach des dahier seyns und woher die lebens- und subsistenzmittel genommen werden, welches alles gleich aufzuzeichnen, in vorstädten denen richtern noch am gleichen Tag oder spätestens am nächsten Morgen, in der stadt aber an dem tag der einkehrung dem burgermeister hinzuschicken ist; 5. da viele mit landgutschen oder andern fuhrgelegenheiten der residenzstadt zueraisen, in vorstädten abstaigen und damit man unterm stadtthor nicht wahrnehme, daß sie frembde seyn in kobelwagen oder zu fuß hereinkommen, sollen die Landkutscher und Fuhrleute namen, herkommen oder geburtsorth und den stand dessen, den sie führen, verzeichnen und bei der ankunft dem burgermeister hintragen.

Patent. — Codex Austriacus 1, 488.

6400 1696, November 9, Wien.

Die niederösterreichische Regierung setzt den Taglohn für Weingartenarbeiten denen mannspersonen im grueben mit 18 Kreuzern, denen weibern mit 12 Kreuzer fest.

Patent. — Codex Austriacus 3, 396.

6401 1696, November 15, Grinzing.

Zwischen Michael Helmer kays. hofspörer und burgern in Wienn nebst Catharina seiner . . . eheconsortin hievor Neuhaussin und P. Modestum Camaldulenser ordens auf St. Josephsberg prior und dem gesamten Konvent kommt folgender Vertrag zustande: a) Helmer und seine Hausfrau geben die von ihrem vorigen ehewirth Caspar Neuhauß zur Grinzinger capellen für jährliche acht Messen legierten 200 fl. den P. P. Camaldulensibus auf St. Josephsberg als nacher Grinzing denen nächsten nachbarn; von Propst Christoph des St. Leopoldi stifts und klostern zu Klosterneuburg, dem die pfarrherrliche jurisdiction zuestehet, haben sie die Zustimmung eingeholt; b) das Stiftungskapital wird zur pflegung der Weingärten der Kamaldulenser angelegt. — Siegel der Stifter und des Konvents. — Unterschrift 1. des Michael Helmer und für seine Frau, die des schreibens unkundig, Johann Nicolaus Schueman des äußern raths und grundbuchshandler; 2. der Fratres: P. Modestus . . . eremi S. Josephi prope Viennam prior; Adeodatus . . . scriba capituli; Josephus . . . cellerarius et scriba fundi.

Vidimus aus 1782.

6402 1697, Februar 1, Wien.

Prior und convent ord. erem. S. Augustini auf der Landstraße bei Wien bekennen, es habe Caspar Rohrmayer bürgerlicher gastgeb allhier in Wien in seinem Testamente vom 31. Dezember 1695 ihnen 400 fl. dergestalten verschafft, daß sie jährlich vier Messen für seine ganze freundschaft und eine Messe für sein Seelenheil an seinem Todestage (23. Dezember) lesen; dieses Kapital hat der Stadtrat unterm 16. Jänner 1697 auf ein haus in der stadt, und zwar auf dem sogenannten kleinen Berghof gegen reichung 5 pro cento jährlicher interessen angelegt. — Siegel des Konvents. — Unterschrift der Fratres: Ferdinandus Hartisch prior, Augustinus Greiller concionator, Petrus Ferro lector, Franciscus Leittner superior, Fulgentius Schutzenmayer, Albertus Hazelt.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6403 1697, Mai 15, Wien.

Patres minimi des ordens s. Francisci de Paula in dem kloster vor dem Kärnerthor bekennen, ihr Kloster sei von Anna Schwabin bürgerl. wittib und gastgebin beim gulden ochsen vor dem Kärnerthor in ihrem Testamente vom 21. Oktober 1695 zum Universalerben eingesetzt worden; das Erbgut betrug 570 fl., wofür sie zum Seelenheil der Wohltäterin jährlich fünf Messen, eine am 23. Oktober als dem Todestage derselben lesen werden. — Siegel des Konvents. — Unterschrift der Fratres: Gregorius Eckhardt corrector, Jacobus Gerhardter senior, Romanus Priestersperger, Jacobus Praitenbach senior, Jacobus Paumgartner senior, Mathias Heger, Casimirus Semler, Matthäus Huederseder.

Orig.

6404 1697, Juni 7, Wien.

Die niederösterreichische Regierung erneuert die Patente vom 1. September 1661, 28. November 1662, 27. Mai 1665, 28. September 1680 und 21. Jänner 1690 betreffend die fremden Handelsleute.

Patent. — Codex Austriacus I, 452.

6405 1697, Juni 7, Wien.

Die niederösterreichische Regierung erneuert das Verbot des Waffentragens der hofcavalier-bedienten als auch anderer heiducken, verbietet ferner, tirkische leuth in diensten zu haben und frei herumgehen zu lassen.

Patent.

6406 1697, Juli 26, Wien.

Zwischen dem collegium clericorum regularium S. Pauli ad S. Michaelen allhier und dem Reichshofrath Franz Friedrich frei- und edlen herrn von Aendlern wird folgender Vertrag geschlossen: a) Propst und collegium bei St. Michael verkaufen ihr eigenthümliches zu dem Simon Reschischen stift gehöriges, in der obern Breunerstraß zwischen dem gräflich Cavrianischen und des reichshofraths von Aendlern eigenthümlichen behausung gelegenes haus, so gemeiner stadt Wien steuerbar ist und von derselben des benefici halber

zu lehen rühret, um 10.000 fl. rhein. an den genannten von Aendlern zu desto besserer seiner bewonung; b) da dieses haus zu dem Simon Reschischen beneficium und dessen unterhaltung gewidmet ist, so bleibt der Kaufschilling auf dem Hause haften gleich den 3000 fl., welche Aendler für die Umwandlung einer Presse im Aendlerschen Hause in eine Stallung zu zahlen hat; c) zur größeren Sicherheit läßt der Käufer diese 13.000 fl. nicht nur auf das verkaufte Haus, sondern auch auf sein darananstoßendes freihaus bei dem landmarschallschen Gericht unaufkündbar vormerken; d) der Käufer entrichtet die Steuern.

Vidimus aus 1817.

6407 1697, August 12,

Wien beim heiligen Kreuz.

Margaretha verwittibte gräfin von Strattman geborne gräfin Abensperg und Traun bekennt, sie habe in der kirchen denen wohl-ehrwürdigen P. P. Minoriten bei dem heiligen creuz hinter dem landhaus allhier die heilige stiegen nach der form und weis, als sich dieselbige zu Rom befündet, auf ihre un-kosten erbauen und aufführen lassen, dazu eine silberne Lampe geschenkt, in der ein ewiges Licht zu brennen hat; in der auf der heiligen stiegen oben aufgerichteten capellen ist jeden Freitag, die Karwoche ausgenommen, um 11 Uhr eine Messe zu ihrem (Stifterin) Seelenheil zu zelebrieren, die litanei musicalisch zu singen auch zu anfang und end derselbigen mit dem hochwürdigen gut die heilige benediction dem volk zu geben, ausgenommen in der Fasten und an jenen Freitagen, an welchen ein gebotener feiertag fällt, an welchen tägen nach uralten gebrauch das hochwürdige gut bei dem hoch- oder creuzaltar ausgesetzt wird; für diesen Gottesdienst und für die Erhaltung der Kapelle stiftet sie 4500 fl. rhein., die auf der Herrschaft Rapottenstein angelegt, bei des landmarschallschen gerichts unterhabenden weisbothen ambt gerichtlich versichert, unablässig zu 5⁰/₁₀ liegen bleiben sollen; das bei der heiligen Stiege eingehende Opfer ist zur Erhaltung des Baues zu verwenden. Sollte der Konvent der Minoriten

durch krieg und feuersbrunst oder andern unglücklichen zufall . . . ruinirt, zerstört und gänzlichen aufgehebt und in solchen stand gesetzt werden, daß die Stiftung nicht genau erfüllt wird, die heilige stiege zu grund gerichtet oder aber durch nachlässigkeit des klostere bei bau nicht erhalten und in abnehmen gerathen, so erlischt diese Stiftung und das Stiftungskapital fällt an den Besitzer von Rapottenstein. — Siegel und Unterschrift der Stifterin.

Vidimus aus 1761. — Salvadori, Minoritenkirche 54.

6408 1697, August 12, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, um die der Stadtguardia zugesicherte Summe von 60 fl. pro Mann aufzubringen, daß auf jeden emer bier über die vorige 15 kreuzer noch andere 15 kreuzer aufschlag eingehoben werden solle, da das bier noch wohl einen aufschlag erleiden könnte, ohne daß selbes dermalen theurer anzuschicken von nöthen. Den Soldaten der Stadtguardia ist jeder Ausschank von Wein und Bier bei entsetzung ihrer diensten untersagt, jedoch zu eigenem haustrunk sind jedem 10 Eimer Wein und 15 Eimer Bier einzulegen bewilligt, wozu ihnen Bürgermeister und Rat die gewöhnlichen passierzettel erteilen sollen.

Patent. — Codex Austriacus 1, 783.

6409 1697, September 6, Wien.

Augustin von Hirneiß, kais. Rat, Ratsfreund und des Bürgerspitals vorgestellter lehenträger wird mit den in Nr. 5267 und 5330 genannten Lehen belehnt.

Lehenbuch, 1692—1706, 152. — Augustin von Hirneiß erscheint noch 1707, Juni 10 und 1713, März 24 als Lehensträger des Bürgerspitals (Lehenbuch, 1708—1719, 20 und 299), ihm folgte der kaiserliche Rat und Ratsfreund Johann Franz Wenighoffer (ebenda 377); 1735, Juni 25 Franz Burkch ratsfreund und dermaliger senior (Lehenbuch, 1719—1740, 352), der auch 1743, Februar 11 als Lehensträger genannt wird (Lehenbuch, 1742—1756, 114); 1747, März 6 erscheint als solcher Johann Leopold Seelaus ratsfreund und dermaliger senior (ebenda 293'); 1755, Mai 14 Leopold Gruber innerer ratsfreund (ebenda 446); 1782, August 6 Ferdinand Raimund von Zahlheim innerer ratsfreund (Lehenbuch, 1782—1789, 202); 1791, Februar 11 und 1793, April 19 wird Josef Vernay, 1798,

Juni 5 Philipp Edler von Peßler, 1801, September 1 Johann Franck, 1811, November 11 und 1837, Juni 7 Magistratsrat Josef Gruber, 1839, November 20 Magistratsrat Matthäus Reichel als Lehenträger genannt; mit kais. Entschließung vom 28. August 1841 wurde die Allodialisierung gegen 25% Ablösungsquote und 5% Bewilligungsbeitrag von einem Kapital von 6600 fl. Konv.-Münze genehmigt (Lehensakten).

6410 1697, September 24, Wien.

Franz von Cischini röm. kays. maj. rath und superintendens bei St. Peter alhier stiftet für sich und seine verstorbene Gemahlin Barbara geborne Pastelin sowie für deren ersten Gatten Heinrichen Schröffel von Schoffenheim mit 1500 fl., die zu 5% auf seiner in der Landskron und alten Bauernmarkt, sonst die Münsterstraße genannt, am eck gelegenen behausung unablässlich liegen bleiben sollen, zwei wöchentliche Seelenmessen, die die Augustiner barfüßerordens bei Unser lieben frauen Loretto allhier in Wien lesen sollen, und zwar die eine Montags in der todenkapelle ihres Klosters auf dem mittlern privilegierten altar, die andere Freitags auf dem von Cischini gestifteten und privilegierten Unserer lieben frauen altär, wo sein und seiner Hausfrau Grab ist. — Besiegelt von dem Aussteller und dem Provinzial der Augustiner Tobias a St. Barbara; unterfertigt von beiden und von Fr. Anselmus a St. Cristoforo prior; Fr. Philippus a St. Gertrude subprior; Fr. Sebastianus a St. Andrea discretus; Fr. Bruno a St. Philippo et Jacobo discretus; Sigfridus a St. Cristina discretus.

Kopie aus 1807.

6411 1697, Dezember 2, Wien.

Da die Almosen bei dem neu aufgerichteten armenhauß vor dem Schottenthor nicht in dem Maße fließen, daß die in tausend seelen bestehenden armen, als beschädigten soldaten, armen studenten und andern alt erlebten nottürftigen mann- und weibspersonen, wie auch wittiben und waisen ernöhret werden können, verordnet die niederösterreichische Regierung, daß von jeden in, vor, umb und bey der stadt befindlichen lehenwägen, scheß und kalleß allmonatlich im vorhinein, beginnend mit dem nächsten 1. Jänner,

für das genannte Armenhaus ein Aufschlag von 3 fl. einzuheben ist.

Patent. — Codex Austriacus I, 114.

6412 1697, Dezember 23, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, daß auf hernachfolgende dem gemeinen mann theils nit concernierende victualwaaren, als marinirte fisch, sartellen, pär-messän käß in Wien ein Zoll von 15 fl. pro Zenten, auf alle wälsche wein, sugho muscato und venetische muscat, Tyroller und andere sorten 2 fl. pro Eimer, auf ein väßl lemoni ebenfalls 2 fl. und auf das pfund tartufflen 15 Kreuzer, von 100 austern und müscherl ebenfalls 15 Kreuzer eingehoben werde, ohne daß selbe von den allhiesigen handelsleuthen thewrer als anjezo verkauft wurden. Gehen die genannten Viktualien nur per transito, ist kein aufschlag zu entrichten. Der dem Johann Baptista Vitalli auf alle marinirte und gesalzene fisch wie auch muscat wein, sughi di Muscatto und alle tartufflen eingeräumte appolto bleibt bis zum Erlöschen des Vertrages am 17. August 1699 in Kraft.

Patent. — Codex Austriacus I, 122.

6413 1698, Februar 8, Wien.

Um das Bettelunwesen in und um Wien und im ganzen Lande einzudämmen, verbietet die niederösterreichische Regierung a) allen und jeden armen studenten, handwerchs-burschen, beschädigten soldaten, anderen armen mann- und weibspersonen wie auch kindern das ungestüme Betteln in und um die Stadt; b) befiehlt sie den Grundobrigkeiten, ihre Armen zu erhalten und den Ausweis hierüber von 1693 ab vorzulegen; c) wer in, vor, bei oder um die Stadt wie auch auf dem Lande beim Betteln betreten wird, wird verhaftet, nur würdige in- und ausländische auf wägen von dannen auf das nechste ort wochentlich zweymahl hinweg geschoben, die unwürdigen aber in das zuchthaus überbracht und allda vier wochen lang mit wasser und brot zu arbeit angehalten und dann abgeschafft; wird einer zum zweiten Male betreten, wird er in eisen und banden geschlagen und auf ein halbes Jahr ins Zuchthaus gebracht, das dritte Mal

aber auf ein Jahr oder nach befund der sachen bis auf weitere verordnung; d) bettlende stattguardiweiber werden in das alhiesige burgerspital in kotter überbracht; e) in Wien sind Leute aufzunehmen, welche die Bettler verhaften; wer diese in der Ausübung ihrer Pflicht hindert, wird empfindlich und nach beschaffenheit der sachen sogar am leib abgestraft; f) die richter in denen allhiesigen vorstätten und all übrigen nächst angelegenen örtern als St. Ulrich, Neubau, Neustift, Neu-deckergrund, Rottenhof, Hernals, Penzing, Nußdorf, Döbling, Hietzing, Erdberg, Simmering, Mäzelstorf, Margarethen, Nicklstorf, Hundsturn, Gumpendorf, Schöff bei Maria-hilf, Windmühl und dergleichen andern an die vorstatt angränzenden örtern, es gehören solche wem sie immer wollen, müssen durch deren jedes orths bestellte wachter auf die Bettler ein wachsames aug haben.

Patent. — Codex Austriacus I, 212.

6414 1698, März 18, Wien.

Röm. kayserl. auch zu Hungarn Böhaimb konigl. majestät, ertzherzogen zu Oesterreich etc. verneuerte bau-, holtz-, saz- und ordnung, was gestalt alle sorten allhero an die gsetten geführt und verkauft werden sollen. Wienn in Oesterreich bey Susanna Christina Cosmerovin kayserl. hof-buchdruckerei anno MDCXCVIII.

I. Die gebühr bey der schlag-brucken allhier benanntlich:

	fl.	kr.	pf.
von einem mehl-wagen her-			
über	—	3	—
looh-wagen	—	3	—
häut- oder wein-wagen aus			
Hungarn	—	3	—
güter-wagen oder fliegen-			
schützen von der fahnen-			
stangen herein oder in die			
Leopoldstadt hinaus . . .	—	3	—
most-wagen herüber in die			
Leopoldstadt	—	3	—
mühlstein-wagen hinüber . .	—	3	—
heu- oder stroh-wagen zum			
verkauff	—	1	—

	fl.	kr.	pf.
kohlen-wagen	—	1	—
bau- oder brennholtz-wagen	—	1	—
ziegel- und sand-wagen hin oder her, von denen, welche umb den lohn fahren . . .	—	1	—
kühn-wagen	—	1	—

1. Das uhrfahrt- oder uberfahrt-geld über die Donau bey der schlag-brücken ist folgende: aber gleich dem obigen nur auf diese, so aus der Leopoldstadt oder aus Wienn hin und her allein die schlag-brücken zu passiren haben zu verstehen, weil diejenige, so vom land herein kommen und die Taborbrücken hin oder her passiren oder sich desselbigen uhrfahrs bedienen müssen, die gebühr all-dorten ablegen und also allhier frey übergeführt werden müssen.

	fl.	kr.	pf.
Von einer gehenden persohn	—	1	—
von einem reit-pferd . . .	—	4	—
von einem eingespannten deto	—	7	2
von einem beladenen wagen ohne pferd	—	15	—
von einem laib inßlet von der schmeltz ohne pferd und wagen, womit er übergeführt wird	—	—	2
von einem emer wein, bier, essig, so übergeführt wird	—	1	—

2. Bestehet der einnamb in der mauth, welche abgestattet werden muß, wann man die äußere Donau auff dem Tabor genannt, es seye über die brücken, oder wann solche nicht stehet, mit schiffen und plötten oder über den eys-stoß passirt, nach folgendem vectigal und ordnung:

ein jeder, so sich der Donau-brücken bey dem Tabor in dem hinüber- oder herüber-reysen bedienet, ist ordinarie zur mauth- und bruck-geld zu reichen und zu bezahlen schuldig:

	fl.	kr.	pf.
von einem reit-roß	—	2	—
bey einem großen böhmischen-, schlesischen- auch andern ausländischen wagen, wann selbiger leer gehet, von jedem roß	—	6	—

	fl.	kr.	pf.
bey einem solchen geladenen wagen von jedem roß . . .	—	7	2
bey einem karn, darauff aller- ley güter und andere sachen geführt werden, von jedem roß	—	6	—
bey einem gemeinen öster- reichischen bauren-wagen, kobel oder calles, leer oder geladen, von jedem roß . . .	—	3	—
von einer jeden persohn, so in denen wägen sitzen und überfahren, welches nur bloß auff diejenige, so einige marcktschafft in butten, kö- beren oder sonsten herein tragen oder leer gehen, fol- gends also sich hinaus auf einem oder anderen wagen auff oder zu setzen zu ver- stehen	—	—	2
von einer persohn, so leer zu fuß durchgehet	—	1	—
von einem stuck rind-vieh, ochsen und kühe	—	2	—

Und wann durch dieselbe ein nidergang oder zertrennung der joch verursacht werden sollte, so solle derjenige, dem das vieh gehörig, des schadens halber sich nach billichkeit der sachen zu vergleichen schuldig seyn:

	fl.	kr.	pf.
von einer kalbin	—	1	2
von einem kalb, es werde ge- triben, geführt oder getragen	—	1	—
von 1 schwein, groß oder klein	—	1	—
von 1 lamb, groß oder klein	—	—	2
von 1 hasen oder rebhuhn . . .	—	—	2
von 1 stuck fasan, auerhan und dergleichen	—	1	—
von 2 bündel cranabeth-vögl, tresterl, ambsl	—	—	2
von 6 bündel lerchen oder an- deren kleinen vöglen . . .	—	—	2
von 1 capaun, alten henn und gans oder aendten	—	—	2
von 3 jungen hünnern	—	—	2
von 100 ayr	—	—	2

von 1 emer wein, bier und
essig, so herein oder hinaus
geführt wird und in Öster-
reich bleibt fl. kr. pf. — 1 —

Ferners ist ein jeder in der zeit der kalten-
mauth, als von st. Kolmani bis auff den heyl.
drey könig tag inclusive über die ordinari
gebühr bey dem mauthamt daselbst zu ent-
richten schuldig:

	fl.	kr.	pf.
Von 1 reit-pferd	—	1	—
von 1 wagen-pferd, so ins land gehörig	—	3	—
von 1 schwär beladenen wagen- pferd, so außers land gehörig	—	3	—
von 1 ausländischen land-, gutscher- oder calles-pferd auch	—	3	—
von 1 emer wein, bier oder essig	—	—	2
von 1 oxen oder kuhe ohne wagen	—	—	1
von 2 gänsen, aendten, hasen, kälbern, pürckhan, spen- färckel, rebhünnel, alten hünnern, capäuner von je- dem paar	—	—	1
von 1 fasanen	—	—	2
von 4 schaaften oder lämblein	—	—	2
von 10 cranabet-vögel und der- gleichen	—	—	1
von 30 kleine vögel oder ler- chen	—	—	1
von 10 teutschen hünnlen	—	1	—

Von nachfolgenden sorten und waaren
wird sonst keine ordinari mauth, sondern
allein in vorbeschriebener zeit die kalte mauth
entrichtet:

	fl.	kr.	pf.
Von einer faß, truhen oder dergleichen großen stucken aus und ein soll gegeben werden	—	12	—
von 1 fäbl, pinckel und der- gleichen kleinen stückel	—	6	—
aalen gesaltzen von 1 tonnen	—	3	—
aneiß von 1 sämb	—	12	—
opoteckerey nach dem werth vom gulden	—	—	2

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. VI.

	fl.	kr.	pf.
allaun vom centen	—	1	—
atlas vom stuck	—	3	—
assant vom centen	—	12	—
antimonium oder spieß-glas vom centen	—	3	—
auripigment vom centen	—	6	—
aepfel von 1 wagen voll	—	6	—
arbes vom wagen	—	4	—
austern von 1 tonnen	—	18	—
beschlagenes gut vom sämb	1	12	—
vom centen	—	24	—
berggrün vom centen	—	4	—
bücher vom centen	—	15	—
bier vom emer	—	—	2
bley vom centen	—	1	—
brod vom wagen	—	1	—
cappres vom sämb	—	12	—
cordouanfell vom 100	—	15	—
cärmäsinfell vom 100	—	15	—
citrony von 1 sämb	—	12	—
deto von 1 truhen	—	6	—
krafftmehl vom centen	—	1	—
cramerey vom sämb	1	12	—
deto vom centen	—	24	—
confect vom centen	—	12	—
cronrasch vom stuck	—	2	—
cartis vom stuck	—	1	—
cärissel vom stuck	—	1	—
deto von 1 frischen dick	—	3	—
dachtgarn vom centen	—	1	—
damasck vom stuck	—	3	—
taffet allerley vom stuck	—	3	—
tischler-leimb vom centen	—	2	—
elendts-häut von einer	—	4	—
ester von 1 frischen	—	2	—
eysen-geschmeid von allerley nägeln vom emer	—	6	—
eysen allerley vom centen	—	1	—
eysen-raiff von einem	—	—	2
eysen-drath vom centen	—	6	—
eltes fuether von einem	—	6	—
essig vom emer	—	1	—
eingemachte imbeer und der- gleichen vom pfund	—	—	2
fech oder fechwammen von 100	—	4	—
fechwammen-fuether von 1	—	4	—
fechrucken-fuether von 1	—	6	—

	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
fuchs-rucken oder fuchswam-				geschlagen silber und metall			
men von einem	—	—	1	das buech	—	—	1
fuchsbalg von einem gantzen	—	—	2	glaswerck vom gulden-werth	—	—	2
fuchsfell-fuether von einem .	—	4	—	glätt vom fäßl	—	12	—
fuchsrucken oder fuchswam-				hares-zeug allerley vom stuck	—	—	2
fuether von einem	—	6	—	hirschen-wildpret vom centen	—	2	—
fill-fraß von 1	—	1	—	hirsch-haut von 1 gearbeiteten	—	2	—
filassel vom stuck	—	3	—	von 1 ungearbeiteten deto .	—	1	—
fell allerley lamb- oder schaaff-				hönig von 1 tonnen	—	3	—
fell, sie seyen gearbeit oder				hausen, sie seynd gesaltzen			
nicht, von 100	—	12	—	oder nicht, vom centen .	—	18	—
beth-federen vom centen . .	—	6	—	hechten eingesaltzen vom cen-			
fruchtbaumb vom sämb . . .	—	20	—	ten	—	2	—
allerley wällische frucht vom				hechten geselchte vom centen	—	3	—
sämb	—	12	—	haselnuß vom sämb	—	12	—
deto von 1 truhen	—	6	—	deto vom centen	—	4	—
föderidt	—	1	—	häring von 1 tonnen	—	3	—
farb von 1 fäßl	—	9	—	hanff, werck oder haar vom			
fell als hasen und andere kleine				centen	—	1	—
von 4 stuck	—	—	1	hartz vom centen	—	1	—
fisch der größeren vom schock	—	6	—	helleparten von einer . . .	—	1	—
deto von den kleineren . . .	—	4	—	helffenbein vom centen . .	—	20	—
flax vom centen	—	1	—	hammen vom hundert . . .	—	20	—
venedische gläser vom sämb				wagenheber von 1	—	—	2
oder großen truhen	—	24	—	fastenhauen der grösten vom			
gemeine glas-scheiben von				100	—	8	—
einer truhen	—	6	—	hauen von kleinen-vom hun-			
durchsichtige groß-scheiben				dert	—	6	—
von 1 truhen	—	9	—	hirschenbein vom centen . .	—	2	—
glött von 1 centen	—	1	—	hueter-woll vom centen . .	—	6	—
grob-grien vom stuck	—	—	2	hueffeyen vom pfund	—	3	—
goldschen vom stuck	—	—	2	huet allerley nach dem werth			
galler leinwath vom stuck .	—	—	2	vom gulden	—	—	2
türckisch garn vom pfund .	—	1	—	hungarische huet vom hundert	—	4	—
gaffer vom pfund	—	4	—	hopfen vom centen	—	6	—
gespunnen gold vom pfund .	—	3	—	haut von oxen oder kühe,			
gespunnen porten vom pfund	—	3	—	sie seynd gearbeit oder nicht,			
gemahlwerck von allerley nach				von einer	—	—	1
dem werth vom gulden . . .	—	—	2	haus-rath vom wagen	—	12	—
vom centen	—	4	—	von 1 niederländischen sohlen-			
gemeine gläser allerley nach				haut	—	4	—
dem werth vom gulden . . .	—	—	2	spinn-haar vom centen . . .	—	1	—
granath oder scharlatin vom				haares-garn vom centen . .	—	6	—
stuck	—	3	—	von 1 sohlen-haut im land			
gummi vom sämb	—	12	—	gearbeit	—	2	—
gallus vom sämb	—	12	—	von 1 halb gearbeiten sohlen-			
deto vom centen	—	4	—	haut	—	1	—
				von 1 geascherten haut . .	—	—	2

	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
wollene handschuech vom du-				kotzen von 1	—	—	2
tzet	—	3	—	allerley gemeinen käß vom			
häuten vom wagen	—	3	—	centen	—	2	—
hanff vom centen	—	1	—	parmasan, holländer, degenseer			
häring von der tonnen	—	2	—	käß vom gulden	—	—	2
häut von oxen oder kühe				kotzen-woll vom centen	—	3	—
roch von einer	—	—	1	kien-rueß vom centen	—	1	—
hönig von der tonnen	—	9	—	kappel gemeine, wollene und			
hüth von besseren das dutzet	—	12	—	hungarische das 100	—	4	—
von schlechteren	—	6	—	käß holländischen vom fäßl	—	15	—
holtz-wagen	—	4	—	käß von 1 stuck der größeren	—	—	2
jenoten vom hundert	—	30	—	käß von kleineren der centen	—	6	—
von 1 jenoten	—	—	1	knoppenn vom metzen	—	—	1
jenoten-fuether von einem	—	12	—	kürschner-waar vom gulden-			
irrdene geschier, blau oder				werth	—	—	2
majolica zahlt vom gulden-				holländer-käß vom centen	—	6	—
werth	—	—	2	kalch-wagen	—	3	—
juchten-häut von 1	—	—	1	koll-wagen	—	6	—
inßlet vom centen	—	2	—	luxthier-haut von 1	—	3	—
inßlet-kertzen vom centen	—	6	—	luxklee-fueter von einem	—	8	—
indisch vom centen	—	20	—	land-wein vom emer zu wasser			
jubeln von hundert gulden-				und land	—	1	—
werth	—	7	2	frische und gesurte lemoni vom			
imbeer vom sämb	—	36	—	sämb	—	12	—
vom centen	—	12	—	leinöhl vom centen	—	3	—
juchten vom centen gearbeit	—	20	—	leinwath allerley vom stuck	—	—	2
kiniglbälg vom hundert	—	6	—	leimb vom centen	—	2	—
kinigl-fuether von 1	—	3	—	vogl-leimb vom centen	—	3	—
kinigl-wammenfuether von 1	—	3	—	lorbeer vom centen	—	1	—
kiles-fuether von einem	—	3	—	lohröhl vom centen	—	6	—
wild-katzenbälg von 1	—	—	2	lambörter wetzstein vom 100	—	1	—
kürschner-leder gedruckt nach				lundten vom centen	—	1	—
dem werth vom gulden	—	—	2	lach der muth	—	1	—
wild-katzenfuether von 1	—	10	—	leder sämisch und anders aus-			
kühe-häut roch oder gearbeitet				gearbeitet vom gulden-werth	—	—	2
von einer	—	—	1	leinöhl vom fäßl	—	4	—
kalbfell gearbeit oder nicht				leinwath vom ballen oder			
von 100	—	12	—	kasten	—	30	—
wällische kösten vom centen	—	3	—	von 1 bället	—	6	—
gemeine kösten vom centen	—	1	—	linsen vom wagen	—	3	—
knofloch vom centen	—	1	—	gemein machey vom stuck	—	—	2
kupfer gemachtes vom centen	—	3	—	türckischen machey vom stuck	—	3	—
koch- oder alt-kupfer vom				stein-mader ein zimmer	—	6	—
centen	—	1	2	guet-mader ein zimmer	—	12	—
die burger, so inner lands die				maders-, fuether-oder schauben			
jahr-marckt besuchen, vom				von 1	—	12	—
wagen kupfer	—	15	—	mader-kehln-fuether von 100	—	6	—
kreiden vom centen	—	1	—	maltanfell vom 100	—	15	—

	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
märgaränten vom sämb . . .	—	12	—	pladeißl vom schock . . .	—	—	1
mandl vom sämb	—	12	—	pomerantschen vom sämb . . .	—	12	—
rohen mössing oder dergleichen				von der truhen	—	6	—
metall vom centen	—	3	—	stock-bley vom centen	—	3	—
gearbeiten mössing vom centen	—	6	—	baumwoll vom sämb	—	12	—
mössing-drath vom centen . .	—	6	—	item vom centen	—	4	—
mandl vom centen	—	4	—	pasta vom pfund	—	—	2
myrhen vom centen	—	12	—	pech vom centen	—	1	—
muscatel von 1 emer oder				pantofel-holtz vom centen . .	—	3	—
lagel	—	6	—	pfanen vom schock	—	2	—
mönig vom centen	—	1	—	bürst-büxen und andere röhr			
muscatnuß oder muscat-blühe				nach dem werth vom gulden	—	—	2
vom centen	—	12	—	pfeffer vom centen	—	12	—
meth vom emer	—	2	—	parchet vom stuck	—	—	2
mena vom pfund	—	—	2	schreib-papier vom bället . .	—	3	—
messer allerley vom emer . . .	—	8	—	reiß-papier vom bället	—	2	—
ein birstlagl-messer	—	12	—	pergaminhäut von 100	—	15	—
ein steinbachlagl-messer . . .	—	15	—	schieß-pulver vom centen . . .	—	8	—
meselan vom stuck	—	—	2	putten-bänder vom centen . . .	—	1	—
meer-fisch vom sämb	—	12	—	bleyweiß vom centen	—	6	—
meselan vom faß	—	20	—	pimbsenstein vom centen . . .	—	2	—
mehlwagen	—	3	—	pflueg-blech vom centen . . .	—	2	—
molter-wagen	—	10	—	weiß-blech vom fäßl	—	6	—
nuß vom metzen	—	—	2	perpatewan vom stuck	—	2	—
nägl und andere dergleichen				regal-papier vom ballen	—	12	—
specerey vom centen	—	12	—	berggrün vom centen	—	4	—
eyserne nägel vom emer oder				band-taffet-band das bället			
truhen	—	6	—	per 8 fl. vom gulden	—	—	2
nuß vom wagen	—	4	—	bier vom emer	—	—	2
otterbälz oder biberhäut von 1	—	—	3	baad-schwammen der centen			
oeltes-fuether von 1	—	6	—	100 fl.	—	—	2
ochsen-häut, sie seynd gear-				pettersill vom wagen	—	6	—
beit oder nicht von einer . . .	—	—	1	pfeffer vom sack	—	18	—
baumöhl vom sämb	—	12	—	pladeißl vom korb	—	30	—
deto vom centen	—	4	—	prein vom wagen	—	4	—
spicköhl vom centen	—	20	—	prey vom stuck	—	1	—
olivi vom sämb	—	12	—	praunellen vom centen	—	12	—
ochsen-hörner vom 1000 . . .	—	6	—	quecksilber vom centen	—	6	—
deto spitz vom 1000	—	1	—	reiß vom centen	—	2	—
deto bein vom 1000	—	4	—	preßlauer-röth vom centen . .	—	3	—
deto klauen vom 1000	—	1	—	gemein röth vom centen	—	1	—
piberbälz von 1	—	—	3	eyserne raiff von 1	—	—	2
peitlerfell von 100 gearbeit				roßhaar vom centen	—	1	—
oder nicht	—	12	—	räscha vom stuck	—	3	—
bockfell dergleichen von 100	—	12	—	ristung allerley nach dem werth			
brandwein vom emer	—	3	—	vom gulden	—	—	2
pickling von 1 tonnen	—	3	—	rupfen von einem stuck	—	—	1
pricken vom fäßl	—	2	—	von 1 raiff-wagen	—	6	—

	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
von 1 reiter zähr-wagen . . .	—	6	—	schwartz-lambl-fuether . . .	—	2	—
schweinen-pachen vom centen	—	2	—	schlief von der tonnen . . .	—	1	—
schmör vom centen . . .	—	2	—	schmöltz gemein vom centen	—	12	—
speck vom centen	—	2	—	schleiffstein vom stuck . . .	—	1	—
venedische seiffen vom centen	—	4	—	seniff vom emer	—	4	—
gemeine seiffen vom centen .	—	2	—	saffran vom loth	—	—	1
sengsen von 100	—	4	—	socken vom dutzet der feinen	—	10	—
strohmesser von 100	—	4	—	deto der gemeinen	—	6	—
schauffel allerley nach dem				stockfisch vom centen	—	12	—
werth vom gulden	—	—	2	tigerthier-häut von 1	—	4	—
spieß-sturmhauben vom gulden	—	—	2	türkische tepicht nach dem			
saffran vom pfund	—	4	—	werth vom gulden	—	—	2
schambloth vom stuck	—	3	—	lange taffel-			
schatter vom stuck	—	2	—	teppich			
stauhen von 100	—	6	—	türkische			
spallier allerley nach dem werth	—	—	2	beth-decken	alles nach dem werth vom gulden		
schlar allerley vom stuck . .	—	—	2	tapezerey aller-		—	2
samet allerley vom stuck . .	—	3	—	ley			
sardian-fell von 100 stuck . .	—	15	—	tanister			
stockfisch von 100	—	6	—	trüb			
schwefel vom centen	—	1	—	englischen beth-decken von 1	—	2	—
schervoll vom centen	—	1	—	roß-decken von 1 gemachten	—	—	1
salliter vom centen	—	1	—	von 100 ellen roß-decken . .	—	6	—
scharlach vom stuck	—	3	—	allerley gemeine tuech von			
schmaltz vom centen	—	2	2	1 stuck	—	1	—
stahel vom centen	—	2	—	allerley wälsche tuech und an-			
seiden-waar allerley vom stuck	—	3	—	dere gute tuech 1 stück . . .	—	3	—
gespunnen silber vom pfund	—	3	—	terpentin vom centen	—	6	—
süßes holtz vom centen . . .	—	2	—	tartofoli vom pfund	—	2	—
sauhaut vom 100	—	15	—	tachtgarn vom centen	—	3	—
schmaltz vom achtel	—	—	1	trad von 1 großen faßl . . .	—	10	—
spicköhl der centen	—	20	—	tuech von 1 ballen	—	30	—
säuborsten vom centen	—	1	—	deto von 1 stuck	—	1	—
süß-wein allerley vom emer				von 1 kleinen trad-fäßl . . .	—	6	—
oder lagl	—	6	—	visch-schmaltz von 1 tonnen	—	6	—
spetzerey allerley vom centen	—	12	—	vitriol vom centen	—	1	—
sandholtz vom centen	—	6	—	meer-fisch vom sämb	—	12	—
saffran-farb der centen . . .	—	6	—	allerley gesaltzen fisch vom			
seniff-blätter vom gulden . .	—	—	2	centen	—	2	—
schärscheta vom stuck	—	2	—	veigen vom centen	—	4	—
spanische wein der emer . . .	—	6	—	vischbein vom centen	—	3	—
silber-geschmeid von der marck	—	1	—	wolffshäut von 1	—	2	—
spieß-glas vom centen	—	1	—	wolffsklee-fuether von 1 . . .	—	4	—
seiden allerley vom pfund . .	—	1	—	wax vom centen	—	3	—
seiller-waar vom centen . . .	—	2	—	wälsche wein vom emer . . .	—	6	—
schöbtuch zu 20 ellen haltet	—	1	—	weinbeer der sämb	—	12	—
socken vom dutzet	—	3	—	weinberl der centen	—	4	—
sichl vom 100	—	1	—	weinstein vom centen	—	1	—

	fl.	kr.	pf.
wagenschmier vom centen	—	1	—
weißgarn vom centen	—	6	—
wagen-höber von 1	—	—	2
hueter-woll vom centen	—	6	—
kotzen-woll vom centen	—	3	—
wax-kertzen vom centen	—	12	—
land-wein vom emer	—	1	—
brandwein vom emer	—	3	—
wetzstein von 100	—	1	—
weiß-wax vom centen	—	6	—
weyrauch vom centen	—	12	—
oberländer wein der emer	—	2	—
gemachtes wax vom centen	—	12	—
lутtenberger wein vom emer	—	2	—
würschet vom stuck	—	—	2
wagenschmier vom fäßl	—	3	—
wax vom centen	—	1	—
spän-wein von der pippen	1	—	—
woll vom centen	—	1	—
zobel 1 zimmer	—	40	—
zmaischen vom 100	—	6	—
lämberne zmaischen von 1 fue-			
ther	—	3	—
zibeben vom sämb	—	12	—
zinn gearbeit vom centen	—	4	—
roh-zinn vom centen	—	2	—
zimet vom centen	—	12	—
zucker vom centen	—	12	—
zipres-holtz vom centen	—	6	—
zwirn allerley gemein vom			
centen	—	6	—
zwespen vom centen	—	1	—
zimason vom stuck	—	3	—
zinober vom centen	—	9	—
zitwer vom centen	—	4	—
zervelati-würst vom centen	—	4	—
zinn vom centen	—	2	—
zucker von einem faß oder			
10 centen	1	—	—
deto von 1 fäßl	—	30	—
von 1 zwifel-wagen	—	6	—

Ein jeder hoch- oder nider-stands persohn ist bey der Tabormauth, wann die brucken zerbrochen oder sonstn schadhafft seyn, daß das uhrfahrgeld gebraucht, auch die eys-stöß versichert und erhalten werden müssen, zum uhrfahrgeld, jedoch ohne wei-

tere mauth und bruck-geld, außer wann das uhrfahrgeld oder eys-stöß in der zeit der kaltemauth einfallet, da beede gebühr zu bezahlen, ohnwaigerlich zu entrichten schuldig:

	fl.	kr.	pf.
von 1 gehenden persohn	—	1	—
von einem so 1 kraxen, pünl			
oder sonstn sachen trägt	—	2	—
von 1 reit-roß	—	4	—
von 1 wagen-roß, der wagen			
seye beladen oder nicht	—	7	2
von 1 ausländisch schwär be-			
ladenen wagen mit 4 bis			
8 pferd bespannt ist die			
gebühr jedoch ohne pferd			
zu verstehen	1	—	—
von einem so mit 9, 10 bis			
14 pferd bespannt	1	15	—
von 1 post-calles hin und her			
ohne pferd zu verstehen	—	18	—
von 1 postpferd in dem calles			
hin und her	—	15	—
ingleichen von 1 reitenden			
post-pferd	—	8	—
von 1 oxen oder kuhe	—	4	—
von 1 kalb	—	1	—
von 1 schwein	—	1	—
von 1 schaaff, lamb, bock oder			
geiß	—	—	2

Wagen-mauth, wann die brucken
brochen ist.

	fl.	kr.	pf.
Ein österreichischer wagen be-			
laden, mit 3 oder 4 pferden			
bespannt ohne die roß-			
mauth	—	30	—
mit 2 pferd detto	—	15	—
von 10 emer schwär wein	—	15	—
von 20 emer	—	30	—
von 1 ausländischen layth-			
fisch-wagen	—	30	—
von innländischen nemblich			
österreichischen	—	15	—
von 1 innländischen schlitten			
oder halb deckten callesch	—	15	—
ingleichen von einer flechten			
oder ohne kobl	—	9	—

3. Bestehet diese Tabormauth in der einnamb des wein-aufschlags, der alten 3 und des neuen 1 schillings, also zusammen 30 kr. auff jeden emer wein, der über die bruck hinaus geführt wird, außer der ordinar mauth.

Patent.

6415 1698, Juni 1, Wien.

Sibilla Schallerin wittib stiftet zu ihrem und ihres verstorbenen Ehwirtes Johann Georg Schaller Seelenheil mit 100 fl. rhein. münz bei den Minoriten zum heiligen creutz allhier in Wienn hinter dem landhaus fünf Seelenmessen. — Siegel und Unterschrift der Stifterin.

Vidimus aus 1767.

6416 1698, Juni 6, Wien.

Katherina Alexia oberin und gesamter convent derer closterfrauen St. Ursulae allhier bekennen, es habe Maria Carolina gräfin von Herberstein 3000 fl. erlegt, damit wöchentlich vier Messen für die verstorbenen closterfrauen bei St. Ursula gelesen werden; stirbt eine Nonne, sind durch sechs Wochen diese Messen für die letztverstorbene zu lesen. — Besiegelt mit des convents gewöhnlichen insigl, unterfertigt von der Oberin und Elonora Augustinae prefetin, Maria Johanna, Maria Elisabetha, Maria Christina, Maria Margaritha.

Orig.

6417 1698, August 15, —.

* Johanna Henrica Decore geborne Vergnie, Witve nach dem Wiener Bürger und Chirurgen Oliver Decore, bestimmt die Interessen ihrer ganzen Verlassenschaft für die Loskaufung gefangener Christen durch die Trinitarier; wird von den jährlichen Interessen ein Betrag erübrigt, ist er unter die Losgekauften zu verteilen; 50 fl. der jährlichen Interessen gehören dem Wiener Konvent der Trinitarier; erfüllen sie ihre Pflicht nicht, geht das Stiftungskapital an die Franziskaner bei St. Hieronymus über. — Nach längeren Prozessen erhielten die Trinitarier das Haus der Erblasserin in der Stadt und das in der Roßau, welche um 4982 fl. und 3871 fl. verkauft wurden. Da für Mobilien

806 fl. erzielt und eine Schuld von 500 fl. zurückbezahlt wurde, betrug das Stiftungskapital 10.159 fl.

Kopie aus 1771.

6418 1698, September 8, Wien.

Mathias Finkh, bürgerlicher schlossermeister allhier, und Maria Elisabetha dessen ehewirthin geborne Edlingerin bekennen, daß aus sonderbarem geistlichen eifer der wohlehrwürdigen P. P. Franciscanorum der strengen observanz bei St. Hieronymo allhier zur vermehrung der ehre und glorie Gottes, der übergebenedeiten jungfräulichen mutter Mariae und allen heiligen, auch fortpflanzung christlicher andacht mit approbation und erlaubnis geistlicher obrigkeiten vermittels genaigter und willigen hilf auch beliebigen beitrags vieler frommen, Gott liebenden seelen sonderlich deren einverleibten brüder und schwestern der löbl. procession nach Groß-Mariazell eine jährliche procession auf oberbürten geistlichen ordenskirchen zu dem großen gnadenort nach besagtem Mariazell in Steiermark noch vor einigen jahren angeordnet worden; und nun die notdurft erfordern will, daß zu stets wehrenden fortgang dieser heiligen andacht und bestreitung deren dazu erforderlichen zimlichen uncosten einige stiftscapitalien fundiret werden, so haben die genannten Eheleute gleich wie sie sich bei anfang und erhebung dieser andacht eingefunden also auch zur immerwehrender fortpflanzung derselben einiges fundament und stiftung hiemit . . . unwiderruflich ordiniren wollen und bestimmen, daß nach ihrem Tode aus ihrer Hinterlassenschaft 4000 fl. rhein. von ihren Erben zur Mariazeller Prozessionskassa abgeführt werden; die mindestens 5% jährlichen Interessen sind von der Bruderschaft auf eine jährliche Seelenmesse für die beiden Stifter und zur Förderung der Mariazeller Prozession zu verwenden. — Siegler und Unterfertiger: 1. der Stifter und 2. seine Gemahlin, 3. Heinrich Pfendner praeses confraternitatum ad S. Hieronymus; 4. Joh. Simon Pimleithner des äußern rats und der Zellerischen procession verwalter; 5. Michael Mänhardt bürgerl. brantweiner;

6. meister Franz Finkh bürgerl. schlosser als erbettener zeug; 7. Gregor Fahrn bürger, des äußern raths als cassier; 8. Andreas Summer bürgerl. fischer als zeug.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6419 1698, Dezember 12, Wien.

Die niederösterreichische Regierung gebietet allen herrschaften und obrigkeiten zwei Meilen um Wien, die ihnen untergebenen Bäcker und Müllner anzuweisen, das Landvolk mit Brot, wenn auch das kernndl derzeit in werth etwas gestigen, hinlänglich zu versorgen, damit es nicht, um den hunger zu entgehen, das brot in der stadt Wienn suchen und aufkaufen muß.

Patent.

6420 1698, Dezember 26, Wien.

Georg Matthäus Lackner universitat-scher kunst- und buchhandler stiftet für sein und seiner familie Seelenheil auf dem sogenannten St. Andrea oder vierzehn Nothhelfer-altar in der Michaelerkirche eine wöchentliche Messe und einen Jahrestag auf dem Hochaltar mit 1400 fl., die er auf seine beiden auf dem Kohlmarkt unter einem eingang ligende behausungen mit Zustimmung eines lobl. stadt-magistrat zu 5⁰/₁₀ sicherstellt. Für jede Messe ist ein Gulden, für das seelenamt samt der music 18 fl., und zwar 9 fl. für die geistlichkeit und 9 fl. für die muscanten zu reichen. — Grundsiegel der Stadt Wien, Siegel des Konvents und des Stifters; Unterschrift des Don Andreas Delmetter praepositus, Don Aloysius Jung cancellarius und des Stifters.

Vidimus aus 1762.

6421 1699, April 3, Wien.

Die niederösterreichische Regierung konfirmiert und bestätigt, es habe bei ihr Anna Regina von Schweizhardt gebohrne Wägelin angezeigt, daß sie [Schweizhardt] zur St. Peterskirche heute (3. April) 1500 fl. zu 5⁰/₁₀ vermacht habe, damit daselbst stets in der fastenzeit an ainem mittwoch und freitag umb drey uhr nachmittags ein gesungenes miserere gehalten und vor und nach

demselben mit dem hochwürdigen der segengegeben werde, an einem Sonntag aber um 3 Uhr nachmittags das Stabat mater gesungen und ebenfalls der Segen gegeben werde.

Orig.

6422 1699, Mai 18, Wien.

Der Dominikanerkonvent bekennt, es habe Sybilla Catharina Kochin geborne Schleißin von Löwenfeldt in ihrem am 29. Dezember 1689 errichteten, am 18. Jänner 1698 bei dem Obersthofmarschallamte publizierten Testament für ihr und ihres bereits verstorbenen cheherrn Johann Georg Koch röm. kais. maj. gewesten n.-ö. hofrat, gehaimben secretarium und referendarium in der Dominikanerkirche, wo sie beide begraben liegen, zwei wöchentliche Messen mit 2000 fl. gestiftet, welches Kapital von dem Testaments-exekutor und den Erben ausbezahlt worden ist, worauf bei der n.-ö. regierung solcher stiftbrief forderist ratificirt und sodann in drei Exemplaren ausgefertigt worden ist. — Unterschrift der Erben: Maria Elisabetha von Lenckhern geborne Brabantin, Franz Leopold Brabant kais. stuckhauptmann und oberfeuerwerksmeister proprio et fratris nomine; des Testamentsexekutors Seifried Leonhard Kyeckler u. j. doctor und der Fratres: Thomas Buccelleni prior, Petrus a Campo magister jubiliarius, Ambrosius Vernis ss. theologiae magister, Joannes Stiffler supprior, Reginaldus Jung praes. et baccalaureus, Georgius Sailer vicarius conventus, Joannes Braunmiller, Petrus Neitthart, Albertus Holfelder, Joannes Hochburg.

Orig., Perg. (535 × 32, Falte 35). Mit Siegel des Konvents in Holzkapsel und an rotweißer Seidenschmür; Petschaft der v. Lenckern, des Franz Leopold Brabant und des Testamentsexekutors.

6423 1699, Juni —, —.

** Übergibt David Humel, Pfarrer von Bisamberg (parochus Bisenbergensis), dem P. Josepho a SS^{mo} Sacramento captivorum redemptori 4000 fl. und einen Schuldbrief auf 500 fl., ausgestellt von dem Wiener Bürger und Weißgerber Franz Höschel mit der Bestimmung, die Summe anzulegen und die jährlichen Zinsen nach des Stifters Tode zur Los-*

kaufung von gefangenen Christen zu verwenden. — Nach dem Tode Humels im Oktober 1699 fanden sich noch 365 fl., welche ebenfalls zum Stiftungskapital geschlagen wurden, so daß dasselbe 4865 fl. ausmachte.

Kopie aus 1771.

6424 1700, Februar 1, Wien.

Prior und convent ord. erem. S. P. Augustini auf der Landstraße bei Wien bekennen, es habe Sigmund Karl Landtrachtinger aus dem kurfürstenthumb Bayern gebürtig, ihnen 100 fl. vermacht, damit sie zu seinem und seiner freundschaft Seelenheil an seinem Todestage (4. Jänner) und zu den 4 quaterszeiten je eine Messe lesen. — Konvent-siegel. — Unterschrift der Fratres: magister Josephus Aichinger prior, magister Fulgentius Kert regens, magister Paulus Wutsching professor, Augustinus Greiler, Franciscus Leitner (!), supprior, Albertus Hazelt concionator, Fridericus Stainpöckl lector, Gelasius Orttner procurator.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6425 1700, März 29, Wien.

Prior und convent ord. erem. S. Augustini auf der Landstraße bei Wien bekennen, es habe Anna Maria Magdalena Ambfosin in ihrem Testament vom 23. Oktober 1692 ihnen 400 fl. für eine monatliche Messe in der auf dem Erdbergerischen gottesacker erbauten kapelle und für einen Jahrtag an ihrem Sterbetage in der Kirche S. Sebastian und Rochus bestimmt, welche ihnen ihr Gatte Johann Andrä Ambfosin als instituirter universalerbe eingehändigt hat. — Siegler Prior und Konvent. — Unterschrift der Fratres: Josephus Aichinger prior, Fulgentius Kert regens, Paulus Wutschnig professor, Augustinus Greiller, Franciscus Rittner (!) supprior, Albertus Hazelt concionator, Fridericus Steinpöckl lector, Gelasius Ortner procurator.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6426 1700, März 30, Rom.

Papst Innocenz XII. gewährt der Bruderschaft Maria Trost bei St. Ulrich in Wien Ablässe.

Fragment in deutscher Übersetzung.

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. VI.

6427 1700, Mai 6, Wien.

*Johann Bapt. Troyer, kais. Maj. Kaplan und Benefiziat zu St. Theobald, bestimmt 4000 fl. rhein. zu zwei Stipendien für alle, die den Namen Troyer von Aufkirchen führen, oder in deren Ermanglung für weiblicherseits Verwandte seines Geschlechtes und bei deren Abgang für Tiroler Adelige überhaupt; der eine Stipendist soll in Wien, der andere in Innsbruck studieren; die Konservatoren des letzteren Stiftplatzes sind der Propst und der Dechant des Kapitels in Brixen, die des Wiener Stiftplatzes der Propst und Dechant des Wiener Kapitels. — Siegel und Unterschrift des Ausstellers.

Kopie des 18. Jahrhunderts.

6428 1700, Juni 19, Wien.

Da in dem neu aufgerichten armen hauss über 1200 theils blessirte soldaten, theils andere arme würdige manns- und weibspersonen sambt kindern und waisen in und außer desselben wirklich erhalten wie auch überdies noch 100 arme studenten allda versorgt und nebst deme auch über 1500 arme, mühselige und kranke personen in dem allhiesigen bürgerspital und andern armen häusern gebührend gepflegt werden, erfordert es die billichkeit, daß auch andere länder ein gleiches thuen und für ihre Armen sorgen, damit sie nicht alle der stadt Wienn allain zuelaufen, wo das Bettelunwesen sehr überhand genommen hat, weshalb die niederösterreichische Regierung a) das Betteln in der Stadt wie auch in denen alhiesigen vorstädten und daran liegenden dörfern und örttern verbietet; b) verordnet, wer beim Betteln betreten wird, wird das erste Mal auf ein viertel jahr lang entweder bei allhiesiger stadt Wienn zu säuberung der gässen, machung der weeg und erbauung gemainer stadt gebäu in band und eisen zur arbeit gehalten oder in den alhiesigen stadtgraben oder aber nacher Hungarn in die gränitzvestungen zur fortificirung derselben überbracht; wird er ein zweites Mal betreten, wird er zu den gleichen Arbeiten ein halbes Jahr, beim dritten Mal Jahr und Tag verwendet.

Patent. — Codex Austriacus 1, 210.

6429 1700, Juli 12, Wien.

Die niederösterreichische Regierung bekennt, es habe der kais. kellermeister . . . Jacob Kollnpacher als Exekutor des am 1. Februar 1699 verfaßten, bei der kays. hofmarschallamts-kanzlei befindlichen Testaments des am 9. November 1699 verstorbenen kays. hofcontrolors amts-officier Nicolaus Lang 4000 fl. sowie ein silbernes Unser lieben frauenbild samt vier dazu gehörigen auch silbernen may krieglen zu Unser lieben frauen Maria hilf auf der Laimbruben allhier gegeben, damit daselbst wöchentlich zu Langs Seelenheile eine Messe gelesen werde.

Orig.

6430 1700, Juli 16, Wien.

Prior P. Amselmus a S. Christophoro bekennt im Namen des ganzen convents Augustiner baarfüßer ordens bei Maria Loreto in Wienn mit consens und vorwissen des . . . P. Callisti a S. Innocentio, dessen ordens provincialis, von Maria Ursula Wibmerin wittib des Eliae Wibmers, vorhin gewesten hochfürstlich passauerisch castenamts-bestand-inhabers zu Stein und Ybbs wie auch zehent amtsverwalters zu Crembs, 480 fl. erhalten zu haben, für die nach Wibmers Testament jährlich 32 Messen, jede zu 15 Groschen oder 45 Kreuzer, drei davon an seinem Todestage (28. Juli), zu seinem Seelenheile in der totenkapelle der kais. hofkirchen obbenannter P. P. Augustiner baarfüßer bei dem privilegierten creutzaltar zu lesen sind. — Siegel und Unterschrift des Priors und der Witwe Wibmer.

Vidimus aus 1765.

6431 1700, Juli 23, Wien.

Da trotz des am 22. dits beschehenen öffentlichen ruff von den dem Samuel Oppenheimer und den ihm zugethanen juden bei den negst vorbeigangenen tumult entnommenen und geraubten sachen nichts zurückgestellt worden ist, macht die niederösterreichische Regierung bekannt, daß der, welcher innerhalb der nächsten drei Tage dergleichen jüdische effecten es sey gold, silber, geschmuck, paargelt, mobilien und schriften,

worunter sogar einige den Kaiser selbst concernirende sachen befindlich seint, dem Stadtrichter entweder selbst überbringt oder durch andere hinterlegen läßt, straflos bleibt. Wer nach diesen Tagen im Besitze solcher Gegenstände ist, wird als Dieb behandelt, die jubile, silberschmidt und tändler sollen diese Sachen nicht kaufen.

Patent. — Codex Austriacus 1, 565.

6432 1700, Oktober 5, Wien.

Johann Gottlieb Paller, bürgerlicher apotheker allhier und Anna Felicitas seine ehewirthin, versetzen und verpfänden ihre eigenthumbliche behausung am Kohlmarkt unweit der kais. burg am egg gegen St. Michaels freithof über mit einem theil zunegst weil. Johann Conrad von Albrechtsburg haus gelegen, um 500 Pfund Pfennig guter n.-ö. landswährung, welche weil. Gillius Kempfer, des äußern rats, in seinen testament denen armen leuten zu St. Marx dergestalten freierzig verschafft hat, daß solche auf diesen haus unablässig verbleiben, jährlichen auf weynachten darvon 25 pfund pfennig zu zins geraicht und am heil. Christtag durch den obervater denen armen leuten alda ein mahlzeit von kappauen-, rindt- und kalbfleisch samt einer notturft gueten weins nach inhalt der stiftung gegeben werden soll.

Vidimus aus 1750.

6433 1700, Oktober 15, Wien.

Johann Seltenreich des kais. stadt- und landgerichts beisitzer stellt auf seinem Hause unter den Tuechlauben 750 fl. sicher, damit für ihn und seiner freundschaft Seelenheil wöchentlich eine Messe in der Totenkapelle des Augustiner-Barfüßerklosters gelesen werde. — Siegel und Unterschrift des fr. Callistus a S. Innocentio provincialis, fr. Anselmus a S. Christophoro prior und des Stifters.

Vidimus aus 1765. — Johann Seltenreich war am 18. Oktober 1699 an die Gewähr eines gewölbs oder stalls in Andre Bohrs kais. hoflautmeistern und burgers haus negst bei dem brunnen im hof und an sein (Seltenreichs) Haus stoßend geschrieben worden. Er erhält auch nach dem am 31. Oktober 1679 publizirten Testament seiner ehewirthin Christinn allen Nutz und Gewähr um das halbe Haus unter denen sadlern zwischen dem Hause des Caspar Günthers kais. leib- und

hofapotheker und den Erben nach Bohr gelegen. Der frühere Eigentümer von Seltenreichs Haus, Hans Mayr, bürgerl. Schuster, und der frühere Eigentümer der Bohrschen Behausung, Jakob Heß, hatten 1614 einen Vertrag geschlossen, wornach die Mauer beiden Häusern gemeinsam ist, die zwei Fenster aber so vor dem gewölb oder stall in das Bohrsche haus gehen ganz abgetan werden. (Vidimus aus 1765.)

6434 1702, April 3, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verbietet gemäß den Beschwerden der bürgerlichen Fleischhauer den Fürkauf von Vieh zu Gunsten der Stadtguardifleischhauer.

Patent. — Codex Austriacus 3, 443.

6435 1702, Mai 29, Laxenburg.

Der Susanna Christina Cosmerovin längst verstorbene Gatte war durch kais. Diplom vom 27. November 1649 zum Hofbuchdrucker ernannt und beynebens auch zu druckung des österreichischen horizontalscalenders und deren bei dem kaiserlichen hofstatt vorkommenden hofsachen auch wochentlichen zeitungten privilegirt worden; diese Privilegien hat Kaiser Leopold bei seinem Regierungsantritte bestätigt und am 4. Jänner 1673 auf dessen Sohn Johann Christoph Cosmerovi cum omni jure et causa völligen inhalts extendirt, nach dessen fruhezeitigen hinscheiden aber den 16. Junii anno 1685 weiters auf dessen nachgelassene wittib und einiges töchterlein Annam Mariam, sodann den 15. Aprilis anno 1686 wiederumb auf sie Cosmerovin wittib und erstbesagte Annam Mariam ihre enicklin zugleich, am letzten aber sub dato 14. Junii anno 1698 auf ihr ... anlangen und beigebrachten ursachen auf vorhin ernannt ihr enicklin Anna Maria Slaby mit allen und jeden praerogativen und freiheiten dergestalten transferiren und umbfertigen lassen, daß nach ihr der Cosmerovin wittib ... zeitlichen hintritt, die so lange jahr und fast damals von einem halben saeculo bis anhero unter dem Cosmerovischen namen gestanden Buchdruckerei von mehr ernannt ihrer enicklin Anna Maria Slaby mittels eines factorn allein fortgeführt und continuirt werden sollte; durch den frühzeitigen Tod dieser ihrer Enkelin blieb die Cosmerovische hof-

buchdruckerei mit allen ihren Privilegien und Freiheiten bei der Witwe. Damit nun die mit so ansehnlichen privilegien versehene buchdruckerey noch ferrers unter der Cosmerovischen benamsung erhalten und nicht etwa nach Susanna Christinas todt durch mißgunst oder zwytracht zertrennt oder verrissen werden möchte, bittet sie, daß die Druckerei auf ihre uhrenicklin Annam Mariam Slaby und dero vattern Ferdinand Joseph Slaby beeder rechten doctorn ... transferirt, extendirt und umbgefertigt werde, welche Bitte Kaiser Leopold gewährt.

Vidimus vom 9. September 1702. — Das Diplom vom 27. November 1649 abgedruckt bei Anton Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte 1, 234; vgl. auch 2, 6.

6436 1702, November 20, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verbietet zu verhüttung allerhand sünd und laster, tumult, raufhändl und mordthaten ... nicht allein in der kayserl. residenzstadt Wienn, sondern auch in denen samentlichen vorstättten das so frey und täglich in denen wirths- und gasthäusern in schwung gangene musiciren deren spielleuth und musicanten zwar außer sonn- und feiertagen.

Patent.

6437 1702, Dezember 3, Wien.

Jacob Weigand von Weigelsberg, der röm. kais. maj. rath und buchhalter der kais. hofbuchhalterei, macht eine Stiftung mit 2000 fl., deren 5⁰/₁₀ Interessen denen armen kranken, so von der bischöflichen cur mit denen heiligen sacramenten versehen werden, ausgeteilt werden sollen.

Kopie des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

6438 1703, Jänner 15, Wien.

Jacob Pauer wird als gevollmechtigter lehentrager der Gemeinde zu Stadlaw mit den in Nr. 4917 genannten Lehen belehnt.

Lehenbuch, 1692—1706, 297. — Jacob Pauer oder Paur wird noch 1707, November 22 und 1713, März 20 als Lehensträger genannt, ihm folgte 1717, November 26 Adam Paur (Lehenbuch, 1707—1719, 30, 298 und 440), der auch 1743, August 26 genannt wird (Lehenbuch, 1752—1764, 164); 1760, Juli 28 und 1782, Jänner 11 sowie 1791, März 18 und 1793, Juli 5 erscheint Ferdinand Pauer (Lehenbuch, 1757—1781, 539

und Lehenbuch, 1782—1789, 13), 1811, Juni 14 und 1837, April 5 Josef Strohlehner als Lehenträger der Gemeinde, welche mit kais. Genehmigung diese Lehen 1844 an Erzherzog Ludwig verkauft, nach dessen Tod sie 1856 inkameriert werden. (Lehensakten.)

6439 1703, Februar 15, Wien.

Rector, assistentes und consultores einer erzbruderschaft unter dem hohen titel der allerheiligsten dreyfaltigkeit in der uhralten St. Peterkirchen allhier bekennen, von Matthias Köckh, bürger allhier, und Maria seiner ehelichen hausfrau 1000 fl. erhalten zu haben, damit alle Mittwoch für die Stifter eine Seelenmesse gelesen werde.

Konzept.

6440 1703, März 25, Wien.

Die niederösterreichische Regierung erneuert das Verbot des gotteslästerlichen schwätzens in den Kirchen besonders bei St. Stephan während des Gottesdienstes.

Patent. — Codex Austriacus 1, 650.

6441 1703, Oktober 9, Wien.

Viele von den in Wien sich aufhaltenden Fremden sind aus feindlichen Ländern, weshalb es Pflicht eines jeden ist, auf sie besonders zu achten und der Regierung an die Hand zu gehen, daß ihre Anschläge vereitelt werden; die niederösterreichische Regierung hat deshalb dem allhiesigen statt magistrat anbefohlen an zweyen orthen . . . in dem allhiesigen rathhaus neben dem thor in der Wiltwergerstraßen wie auch bei der schranen auf dem Hohenmarkt allhier gleich unter der stiegen eine anzeigungs-gelegenheit dergestalten zu machen, daß jedweder unvermerkt und nach belieben in eigener oder durch schickung einer andern person bei tag oder nacht seine, dem gemeinen weesen zum besten kommende anzaigung ohne oder mit seines namens unterschrift hineinlegen könne, welche örther also verwahrt oder verschlossen sein werden, daß von keinem solche als bei dem rathhaus von dem statrath, bei der schranen aber von dem stattgericht durch die darzue . . . deputirte zwey commissarios eröffnet werden können.

Patent. — Codex Austriacus 3, 453.

6442 1703, Dezember 7, Wien.

Die niederösterreichische Regierung erneuert bei den sich zaigenden höchst gefährlichen betriebten kriegszeiten das Verbot der frey und täglichen musik in den Wirtshäusern der kaiserlichen residenzstadt Wienn und in denen samentlichen vorstätten sowie auf dem land in oder außer denen kürchtägen.

Patent.

6443 1704, Juni 26, Wien.

Die niederösterreichische Regierung erneuert das Patent vom 12. August 1675 betreffend die Zimentierung von Maß und Gewicht.

Patent.

6444 1704, Juli 18, Wien.

Da bey jetzig hungarisch rebelischen kriegstrublen sich einige beklemigkeiten an dem rindtfleisch erzaigen wolle, erlaubt die niederösterreichische Regierung, daß jeder alle erchtag und sambstag Rindfleisch, wenn er den Aufschlag von einem Kreuzer von jedem Pfund entrichtet und das Pfund wenigstens um 2 Pfennig wohlfeiler gibt als die stattmeister, nach Wien bringen könne.

Patent. — Codex Austriacus 3, 468.

6445 1704, Dezember 22, Wien.

Die niederösterreichische Regierung verordnet, da die am letzten 18. Juli gegebene Erlaubnis der Fleischeinfuhr dem Aufschlagsgefälle manches hinterzieht und auch andere inconvenienzen mit sich bringt, daß a) sowohl in der stadt als in denen vorstädten und all andern herinner deren linien liegenden häusern kein Vieh zum Verkaufe geschlachtet werden soll, das nicht früher im Handgrafenamt angemeldet und davon die Aufschlagsgebühr entrichtet worden ist; b) das Vieh in der schlachtbank unter denen Weißgärbern geschlachtet werde; c) solches Fleisch nur auf dem alten schweinmarkt bei dem Kärtnerthor und dem Tiefen Graben Dienstags und Samstags ausgehakt und verkauft werde; der stattmagistrat wird gewissé orth und gelegenheit gratis auszeigen.

Patent. — Codex Austriacus 3, 478.